

Wien, Dezember 2005

**JUGENDGERECHTES PLANEN UND BAUEN
QUALITÄTSSTEIGERUNG IM WOHNBAU
Expertise im Rahmen der Wohnbauforschung**



R. KORAB / B. LACINA / R. ZUBA im Auftrag der MA 50 - Wohnbauforschung

JUGENDGERECHTES PLANEN UND BAUEN QUALITÄTSSTEIGERUNG IM WOHNBAU Expertise im Rahmen der Wohnbauforschung

Bearbeitungsteam:



Dr. Robert Korab
raum & kommunikation Korab KEG
Technisches Büro für Städtebau und
Raumplanung
1160 W, Lerchenfelder Gürtel 43/6/3
T: (+43-1) 78 66 559
F: (+43-1) 78 66 559-33
Email: korab@raum-komm.at
www.raum-komm.at



Dr. Reinhard Zuba
**Österreichisches Institut für
Jugendforschung**
1010 W, Maria-Theresien-Str. 24/3/10
T: (+43-1) 214 78 81-17,
F: (+43-1) 214 78 81-9
Email: rz@oeij.at
www.oeij.at



Dipl.-Ing. Brigitte LACINA
**Staatlich befugte und beeidete
Ingenieurkonsulentin für
Landschaftsplanung und -pflege**
1050 W, Bacherplatz 11/2
T: (+43-1) 208 29 56,
F: (+43-1) 208 29 56
Email: office@lacina.co.at
www.lacina.co.at

Mit Unterstützung der
Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen“:

Verein Jugendzentren
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Landesjugendreferat Wien
Magistratsabteilung 18 – Ref. Landschaftsplanung
Magistratsabteilung 18 – Projektkoordination für Mehrfachnutzung
MD-Stadtbaudirektion, Gruppe Baubehördliche Angelegenheiten und Umwelttechnik

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 50 – Wohnbauförderung
Ansprechpartner: Mag. Dr. Wolfgang Förster
Muthgasse 62/ 1. Obergeschoss
Email: post@m50.magwien.gv.at
<http://www.wien.gv.at/ma50st/>

INHALTSVERZEICHNIS - ÜBERSICHT

EINLEITUNG

1.	Ausgangslage: Jugendliche sind in Planung und Wohnbau zu wenig vertreten	1
2.	Vorgeschichte und Projektauftrag	1
3.	Methodik und Arbeitsweise	2
4.	Aufbau der Arbeit	2

ABSCHNITT A - KURZFASSUNG

1.	Ausgangslage: Jugendliche sind in Planung und Wohnbau zu wenig vertreten	A2
2.	Projekthintergrund	A2
3.	Methodik und Arbeitsweise	A2
4.	Die wichtigsten vorgeschlagene Maßnahmen und Empfehlungen <i>Kurzfassung von Abschnitt B...</i>	A3
5.	Freiraumplanerische Aspekte (<i>Kurzfassung von Abschnitt C</i>)	A8
6.	Sozialwissenschaftliche Aspekte (<i>Kurzfassung von Abschnitt D</i>)	A11

ABSCHNITT B - MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN

Inhaltsverzeichnis	B1
Ausgangslage und Projekthintergrund	B2
1. Ausgangslage: Jugendliche sind in Planung und Wohnbau zu wenig vertreten	B2
2. Vorgeschlagene Maßnahmen und Empfehlungen	B3
Massnahmen hoher Priorität	B4
Massnahmen Stufe II	B16
Arbeitsgruppenstruktur	B22
Gestaltungsempfehlungen für Jugendlichengerechtes Planen und Bauen	B23

ABSCHNITT C - FREIRAUMPLANERISCHE ASPEKTE

Inhaltsverzeichnis ::.....	C1
1. Bedürfnisse und Anforderungen von Jugendlichen an ihr Wohnumfeld	C2
2. Problembereiche	C8
3. Lösungsansätze an Hand ausgewählter Projektbeispiele	C14
4. Zusammenfassung: Empfehlungen	C27
5. Blitzlichter	C29

ABSCHNITT D - SOZIALWISSENSCHAFTLICHE EXPERTISE'

Inhaltsverzeichnis ::.....	D1
1. Soziale Räume- Aneignungsräume	D4
2. Aneignung öffentlicher Stadträume durch Jugendliche	D5
3. Rauman eignung und Bildung	D10
4. Teilhabe und Mitgestaltung	D11
5. Wohn- und Konsumverhalten bei Jugendlichen	D14
6. Konflikte, widerrechtliche Nutzung und Kontrolle	D15
7. Zusammenfassung: Jugendgerechter Freiraum aus der Sicht der Jugendforschung	D16
8. Empirische Erhebung- ExpertInneninterviews	D17
9. Maßnahmen aus der Sicht der Sozialforschung	D24
10. Verwendete Literatur	D26

ANHANG

EINLEITUNG: AUSGANGSLAGE UND PROJEKTHINTERGRUND

1. Ausgangslage: Jugendliche sind in Planung und Wohnbau zu wenig vertreten

Öffentliche und halböffentliche Räume bieten Jugendlichen die Möglichkeit zu Repräsentation und Selbstdarstellung, Kommunikation und Interaktion. Diese Funktionen sind für die Sozialisation Jugendlicher von grundlegender Bedeutung. Sie müssen Gelegenheit bekommen, sich anderen gegenüber in nicht festgelegten Rollensystemen darzustellen und zu erleben, um sich zu erproben, d.h. eigene Stärken und Schwächen kennen zu lernen. Vor allem handelt es sich hier um eine Auseinandersetzung mit der Welt der Erwachsenen, die für Jugendliche häufig verständnislos erlebt wird in welche Jugendliche letztlich integriert werden sollen.

Zum anderen verursachen bestimmte gesellschaftliche und sozioökonomische Entwicklungen einen Bedeutungszuwachs bzw. eine Neubesetzung des Wohnumfeldes als Lebensbereich und Aufenthaltsort für Jugendliche. Lange Ausbildungszeiten, hohe Jugendarbeitslosigkeit und geringes Einkommen von Familien und Jugendlichen drängen Jugendliche zunehmend aus der Arbeitswelt und dem öffentlichen Raum in die Privatheit oder in informelle Räume im Wohnumfeld und Wohnquartier.

Andererseits gibt es, bedingt durch die aktuelle Planungs- und Wohnbaupraxis, für Jugendliche – anders als für Kinder – im Wohnumfeld nur wenige Gelegenheiten für raumgreifende Aktivitäten. Während beispielsweise laut Bauordnung für Wien für Kleinkinder und Kinder bis 12 Jahren ausgestaltete Spielplätze vorzusehen sind, sind für Jugendliche keine Raumangebote einzuplanen, obwohl die Bedeutung entsprechender Räume und Freiflächen für die Sozialisation evident ist.

Die Verplanung und Verregelung der meisten Freiflächen führt dazu, dass Jugendliche nur wenig Platz im (halb)öffentlichen Nahraum finden und die Möglichkeiten informellen Lernens durch Raumaneignung stark beschränkt sind. Die mangelnde Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten am privaten und halböffentlichen Raum erschwert es Jugendlichen, wichtige Partizipationserfahrungen zu erwerben.

2. Vorgeschichte und Projektauftrag

Über einen Zeitraum von zwei Jahren hat eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen – Qualitätssteigerung im Wohnbau“ (beschickt durch Verein Wiener Jugendzentren, Wiener Jugendanwaltschaft, MA 13, MA 18 Landschaftsplanung und Projektkoordinatorin für Mehrfachnutzung, MD BD Baubehördliche Angelegenheiten) Anforderungen zur Berücksichtigung von Jugendlichenanliegen in Planung und Wohnbau formuliert.

Im April 2005 erhielt ein ExpertInnenteam, bestehend aus Robert Korab (raum & kommunikation), Brigitte Lacina und Reinhard Zuba (Österreichisches Institut für Jugendforschung) den Auftrag, im Rahmen einer von der Wiener Wohnbauforschung finanzierten Expertise die im Ergebnispapier der Arbeitsgruppe aufgestellten Forderungen aus fachplanerischer und wohnbaupraktischer Perspektive zu beleuchten und Empfehlungen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen abzuleiten.

3. Methodik und Arbeitsweise

Die Expertise war entsprechend der komplexen Aufgabenstellung interdisziplinär aufgebaut und wurde aus drei Blickwinkeln mit unterschiedlich gelagerten Schwerpunkten durchgeführt:

1. aus dem Blickwinkel der sozialwissenschaftlichen Jugendforschung (Schwerpunktbearbeitung: ÖIJ – Dr. Reinhard Zuba)
2. aus dem Blickwinkel der Freiraumplanung (Schwerpunktbearbeitung: Dipl.Ing. Brigitte Lacina)
3. aus dem Blickwinkel von Stadtplanung, Wohnbaupraxis, Wohnbauökonomie und Legistik (Schwerpunktbearbeitung: **raum & kommunikation** – Dr. Robert Korab)

Die in dieser Studie formulierten Ergebnisse und Empfehlungen basieren auf folgenden Vorarbeiten:

- Auswertung aktueller Erkenntnisse der Jugendforschung zum Thema Sozialraumanalyse
- Auswertung, z.T. Besichtigung internationaler Vorbildprojekte, überwiegend aus Deutschland
- Exkursion zu repräsentativen Stadtentwicklungs- und Wohnbauprojekten in Wien (von den 60er Jahren bis heute)
- 4 halbtägige Workshops mit der Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen – Qualitätssteigerung im Wohnbau“ und externen ExpertInnen
- Durchführung von Interviews mit einschlägigen ExpertInnen und hochrangigen EntscheidungsträgerInnen aus Wohnbau und Jugendarbeit

4. Aufbau der Arbeit

Die Studie gliedert sich in vier Teile:

- **ABSCHNITT A** gibt in einen inhaltlichen Kurzüberblick und eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Empfehlungen.
- **ABSCHNITT B** beschreibt die Maßnahmen und Empfehlungen in detaillierter Form.
- **ABSCHNITT C** beleuchtet die Aufgabenstellung aus der Sicht der Freiraumplanung.
- **ABSCHNITT D** umfasst die Grundlagen aus der Sicht der Jugendforschung.

Um deutlich zu machen, dass der Schwerpunkt dieser Studie im Bereich der konkreten Umsetzungsmaßnahmen und –empfehlungen liegt, wurden die einzelnen Teilabschnitte der Studie nach Prioritäten gereiht. Aus diesem Grund beginnt die Studie mit dem konkreten, praxisbezogenen Maßnahmenpaket, während erst im Anschluss daran die theoretischen Grundlagen und Fallbeispiele folgen. Dieser Aufbau der Arbeit erfolgte in Absprache mit der Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen“.

Sowohl die Kurzfassung (Abschnitt A) als auch drei Arbeitsbereiche Konkretes Maßnahmenpaket (Abschnitt B) – Freiraumplanung (Abschnitt C) – Sozialwissenschaft (Abschnitt D) können jeweils auch als eigenständige Beiträge innerhalb der Gesamtstudie betrachtet werden.

Wien, Dezember 2005

JUGENDGERECHTES PLANEN UND BAUEN QUALITÄTSSTEIGERUNG IM WOHNBAU Expertise im Rahmen der Wohnbauforschung

ABSCHNITT A - KURZFASSUNG

Bearbeitungsteam:



Dr. Robert Korab
raum & kommunikation Korab KEG
Technisches Büro für Städtebau und
Raumplanung
1160 W, Lerchenfelder Gürtel 43/6/3
T: (+43-1) 78 66 559
F: (+43-1) 78 66 559-33
Email: korab@raum-komm.at
www.raum-komm.at



Dr. Reinhard Zuba
**Österreichisches Institut für
Jugendforschung**
1010 W, Maria-Theresien-Str. 24/3/10
T: (+43-1) 214 78 81-17,
F: (+43-1) 214 78 81-9
Email: rz@oeij.at
www.oeij.at



Dipl.-Ing. Brigitte LACINA
**Staatlich befugte und beeidete
Ingenieurkonsulentin für
Landschaftsplanung und -pflege**
1050 W, Bacherplatz 11/2
T: (+43-1) 208 29 56,
F: (+43-1) 208 29 56
Email: office@lacina.co.at
www.lacina.co.at

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 50 – Wohnbauförderung
Ansprechpartner: Mag. Dr. Wolfgang Förster
Muthgasse 62/ 1. Obergeschoss
Email: post@m50.magwien.gv.at
http://www.wien.gv.at/ma50st/

Mit Unterstützung der Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen“

Verein Jugendzentren
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Landesjugendreferat Wien
Magistratsabteilung 18 – Ref. Landschaftsplanung
und Projektkoordination für Mehrfachnutzung
MD-Stadtbaudirektion, Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik

ABSCHNITT A - KURZFASSUNG

1. Ausgangslage: Jugendliche sind in Planung und Wohnbau zu wenig vertreten

Die aktuelle Planungs- und Wohnbaupraxis bietet für Jugendliche – anders als für Kinder – im Wohnumfeld nur wenige Gelegenheiten für raumgreifende Aktivitäten. Während beispielsweise laut Bauordnung für Wien für Kleinkinder und Kinder bis 12 Jahren ausgestaltete Spielplätze vorzusehen sind, sind für Jugendliche keine Raumangebote einzuplanen, obwohl die Bedeutung entsprechender Räume und Freiflächen für die Sozialisation evident ist.

2. Projekthintergrund

Über einen Zeitraum von zwei Jahren hat eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen – Qualitätssteigerung im Wohnbau“ (beschickt durch Verein Wiener Jugendzentren, Wiener Jugendanwaltschaft, MA 13, MA 18 Landschaftsplanung und Projektkoordinatorin für Mehrfachnutzung, MD BD Baubehördliche Angelegenheiten) Anforderungen zur Berücksichtigung von Jugendlichenanliegen in Planung und Wohnbau formuliert.

Im April 2005 erhielt ein ExpertInnenteam, bestehend aus Robert Korab (raum & kommunikation), Brigitte Lacina und Reinhard Zuba (Österreichisches Institut für Jugendforschung) den Auftrag, im Rahmen einer von der Wiener Wohnbauforschung finanzierten Expertise die im Ergebnispapier der Arbeitsgruppe aufgestellten Forderungen aus fachplanerischer und wohnbaupraktischer Perspektive zu beleuchten und Empfehlungen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen abzuleiten.

3. Methodik und Arbeitsweise

Die Expertise war entsprechend der komplexen Aufgabenstellung interdisziplinär aufgebaut und wurde aus drei Blickwinkeln mit unterschiedlich gelagerten Schwerpunkten durchgeführt:

- aus dem Blickwinkel der sozialwissenschaftlichen Jugendforschung (Schwerpunktbearbeitung: ÖJ – Dr. Reinhard Zuba)
- aus dem Blickwinkel der Freiraumplanung (Schwerpunktbearbeitung: Dipl.Ing. Brigitte Lacina)
- aus dem Blickwinkel von Stadtplanung, Wohnbaupraxis, Wohnbauökonomie und Legistik (Schwerpunktbearbeitung: **raum** & kommunikation – Dr. Robert Korab)

Die in dieser Studie formulierten Ergebnisse und Empfehlungen basieren auf folgenden Vorarbeiten:

- Auswertung aktueller Erkenntnisse der Jugendforschung zum Thema Sozialraumanalyse
- Auswertung, z.T Besichtigung internationaler Vorbildprojekte, überwiegend aus Deutschland
- Exkursion zu repräsentativen Stadtentwicklungs- und Wohnbauprojekten in Wien
- 4 halbtägige Workshops mit der Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen – Qualitätssteigerung im Wohnbau“ und externen ExpertInnen
- Durchführung von Interviews mit einschlägigen ExpertInnen und hochrangigen EntscheidungsträgerInnen aus Wohnbau und Jugendarbeit

4. Die wichtigsten vorgeschlagene Maßnahmen und Empfehlungen

Kurzfassung von Abschnitt B

Das Projektteam hat die Maßnahmen in Maßnahmen hoher Priorität, die wirkungsvoll und relativ leicht anschlussfähig an die herrschende Planungs- und Baupraxis sind, und in Maßnahmen Stufe II, die entweder bereits verwirklicht sind und verstärkt werden sollen oder größerer (rechtlicher, wirtschaftlicher) Anstrengungen in der Umsetzung bedürfen.

Die Empfehlungen wurden entsprechend der Planungsebenen Zuständigkeiten in folgende Maßnahmenbündel zusammengefasst:

Maßnahmenbündel

FLÄCHENSICHERUNG IN DER STADTPLANUNG

4.1. Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Empfohlen wird die Ausweisung/ Festsetzung von Mindestflächen/ Freihalteflächen für Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? auf Ebene der Raumordnung: Flächensicherung für Jugendliche im Rahmen von Grünordnungsplänen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (dzt. nicht vorgesehen)
- ? auf Ebene der Festsetzung der Bebauungsbestimmungen: Flächensicherung für zur Einrichtung von Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche in den Besonderen Bestimmungen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
- ? Festlegung einer § 53 Straße (öffentliche Privatstraße) nach Wiener Bauordnung mit Zusatzbestimmung zur (teilweisen) Ausgestaltung für Jugendliche.

Maßnahmenbündel

SCHAFFUNG VON FLÄCHEN UND RÄUMEN FÜR JUGENDLICHE IM STADTTEIL

4.2. Verpflichtung zur Schaffung von Flächen und Räumen für Jugendliche in größeren Neubaugebieten und bei großen Sanierungsvorhaben

Verpflichtung zur Schaffung von Infrastrukturen für Jugendliche in größeren zusammenhängenden Neubau- und Stadtentwicklungsgebieten sowie bei großen Sanierungsvorhaben. Verankerung dieser Verpflichtung in Plandokumenten, Kaufverträgen und Genehmigungsverfahren. Als Schwellwert für die Verpflichtung wird ein Neubauvolumen von insgesamt 1.000 Wohnungen innerhalb 10 Jahren bzw. ein Sanierungsvolumen von insgesamt 500 Wohnungen angesetzt.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Verpflichtung von Bauwerbern größerer Neubau- oder Sanierungsvorhaben zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens (Antragstellung) bei der MD BD - Infrastrukturkommission
- ? Feststellung eines allfälligen Bedarfs bzw. Festlegung der Gebiete und Vorhaben, in denen eine derartige Verpflichtung zum Tragen kommt, durch die MD BD Leitstelle für Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen. Im Falle des Vorliegens einer Verpflichtung einschlägiger Bescheid durch die MD BD Infrastrukturkommission.
- ? Überbindung der Verpflichtung an alle Bauführer und Eigentümer im Zuge von Rechtsgeschäften und Behördenverfahren der Neubau- und Sanierungsvorhaben.
- ? Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im Falle der Nichterfüllung (Nichterfüllbarkeit): Beiträge zur Schaffung von Jugendinfrastrukturen im Stadtteil, Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (vgl.i.f.) o.ä.

4.3. Quartiersmanagement mit besonderem Schwerpunkt auf Planungsbeteiligung Jugendlicher in größeren Neubaugebieten

Empfohlen wird die Einrichtung eines Quartiersmanagement mit besonderem Schwerpunkt auf Planungsbeteiligung Jugendlicher in allen größeren Neubau- und Stadterweiterungsgebieten

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Verpflichtende Einrichtung eines Quartiersmanagement durch Wohnbauträger und Projektentwickler ab einer Projektgrößenordnung von 300 Wohneinheiten, entsprechend dem Schwellwert für Bauträgerwettbewerbe
- ? Kostentragung des Quartiersmanagement durch die Wohnbauträger und Projektentwickler nach dem Verursacherprinzip
- ? Umfassende Einbeziehung von bereits vor Ort tätigen Akteuren der Gemeinwesenarbeit, wie SozialarbeiterInnen, Jugendeinrichtungen und Jugendzentren, Gebietsbetreuungen, Agendabüros, sonstige institutionelle und private Initiativen

Maßnahmenbündel

FLÄCHENSICHERUNG IM WOHNBAU

4.4. Festlegung von Mindestflächen für Jugendliche im Wohnungsneubau, Novellierung und Ergänzung des § 90 (6) Bauordnung für Wien

Empfohlen wird eine Ausweitung der Spielplatzverpflichtung (§ 90 (6) Bauordnung für Wien) um die Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen und Aufenthaltsbereichen für Jugendliche bei gleichzeitiger Reduktion der Größe der zu schaffenden Flächen im Bereich von Wohngebäuden und Wohnhausanlagen mittlerer Größe, dem Wegfallen des Gebots zur Schaffung zusammenhängenden Flächen mit mindestens 500 m² Größe, sowie der Möglichkeit, teilweisen Ersatz in Form der Errichtung von Räumlichkeiten (Gemeinschaftsräumen) für Kinder und Jugendliche zu leisten.

Empfohlen wird, bei Wohngebäuden bzw. Wohnhausanlagen mit **50 bis 100 Wohnungen mindestens 150 m² Kinderspielplätze und 200 m² Freiflächen für Jugendliche** zu errichten. Bei Wohngebäuden bzw. Wohnhausanlagen mit **mehr als 100 Wohnungen** sollen mindestens **1,5 m² Kinderspielplatzfläche und**

mindestens 2,5 m² Freiflächen für Jugendliche je Wohneinheit errichtet werden. Flächen für Jugendliche können bis zur Hälfte auch durch Gemeinschaftsräume für Jugendliche ersetzt werden, wobei als Ersatz für je 10 m² Freifläche ein Raumangebot von je 2,5 m², jedoch mindestens Räumlichkeiten in der Größe von 30 m², anzusetzen wären. Die Verpflichtung zur Schaffung von Flächen für Kinder und Jugendliche soll unbeschadet der Größe eines Bauvorhabens bis zu einer Größe von höchstens 2.500 m² bestehen. (Vorgeschlagene Ergänzungen bzw. Streichungen bei §90(6) im Wortlaut siehe Langfassung Abschnitt B)

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Streichung bzw. Ergänzung entsprechender Passagen in der Bauordnung für Wien: § 90 (6) → siehe Langfassung Abschnitt B
- ? Ergänzung des Gestaltungskonzeptes § 63 (6): der Bauordnung für Wien um Freiflächen und Räume für Jugendliche → siehe Langfassung Abschnitt B

4.5. Nichtanwendung der Ausnahmegenehmigung nach §69 (1) lit p) Bauordnung für Wien zur Entbindung von der Verpflichtung zur Errichtung von Kinder- und Jugendspielplätzen

Empfohlen wird, die Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 69 (1) lit p) Bauordnung für Wien zur Entbindung von der Verpflichtung zur Errichtung von Kinder- und Jugendspielplätzen durch die Bezirke zu unterbinden.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Streichung bzw. Ergänzung entsprechender Passagen in § 69 (1) BO für Wien (vorgeschlagener Wortlaut siehe Langfassung Teil B)
- ? Im Falle der Nichterfüllung/ Nichterfüllbarkeit der Verpflichtung: Einhebung einer Ausgleichsabgabe ähnlich der Ausgleichsabgabe für Stellplätze

4.6. Ausgleichsabgabe für nicht errichtete Flächen und Räume für Kinder und Jugendliche gemäß novelliertem § 90 (6) Bauordnung für Wien

Empfohlen wird die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für nicht errichtete Flächen und Räume für Kinder und Jugendliche gemäß novelliertem § 90 (6) Bauordnung für Wien, analog zur von der MA 4 festgesetzten Ausgleichsabgabe gemäß § 36 (1) bzw. Abschnitt VI. Wiener Garagengesetz.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Vorgeschlagen wird eine entsprechende Ergänzung des § 90 der Bauordnung für Wien (vorgeschlagener Wortlaut siehe Langfassung Teil B)
- ? Sonstige Bestimmungen zu Bemessung, Fälligkeit und Erstattung sind gleichlautend mit Abschnitt VI. Wiener Garagengesetz zu formulieren

4.7. Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen oder Räumen für Kinder und Jugendliche bei geförderten Großsanierungen

Empfohlen wird die Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen oder Räumen für Kinder und Jugendliche bei Großsanierungen, die nach WWFSG 1989 mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die Verpflichtung sollte für Totalsanierungen, Sockelsanierungen, THEWOSAN-Sanierungen und

Blocksanierungsmaßnahmen ab einer Größe der zu sanierenden Wohnhausanlage von 150 Wohneinheiten (nach Sanierung und allfälliger Wohnungszusammenlegung) gelten

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Entsprechend Ergänzung im Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989, II. HAUPTSTÜCK – FÖRDERUNG DER WOHNHAUSSANIERUNG, “§ 37. (Vorgeschlagener Wortlaut siehe Langfassung Abschnitt B)
- ? Entsprechender Erlass einer Dienstanweisung der MA 25 bzw. der MA 50 über diese Verpflichtung
- ? Vorschreibung der Verpflichtung in der Förderungszusicherung des Landes Wien

4.8. Zusätzliche Wohnbauförderungsmittel für die Errichtung und Ausgestaltung von Flächen und Infrastrukturen für Jugendliche

Um einen Anreiz zur Errichtung und Ausgestaltung von Flächen und Infrastrukturen für Jugendliche zu schaffen, wird angesichts der knappen Obergrenzen förderbarer Gesamtbaukosten im **Wohnungsneubau** vorgeschlagen, die Kosten für derartige Infrastrukturen unter dem Titel „Erschwernisse“ als baukostensteigernde und damit förderbare Kosten geltend machen zu können.

Bei der **Wohnhaussanierung** wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Passus in die Durchführungsverordnung zum WWFSG 1989 einzufügen, mit dem die Neugestaltung von Außenanlagen und die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen unter besonderem Verweis auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gesondert gefördert wird

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Wohnungsneubau: Ergänzung der Dienstanweisung 6/2002 der MA 25 über angemessene Gesamtbaukosten vom 14. Juli 2002 → Vorgeschlagener Wortlaut siehe Langfassung Abschnitt B
- ? Wohnhaussanierung: Ergänzung der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes vom 31.10.2003 (LGBl 2003/46) → Vorgeschlagener Wortlaut siehe Langfassung Abschnitt B

Maßnahmenbündel

PRÜFUNG DER JUGENDGERECHTHEIT VON PLANUNGS- UND BAUVORHABEN

4.9. Vertretung von Jugendlichenstandpunkten und Prüfung der Jugendgerechtigkeit im Zuge von Stadtplanungs- und Baurägersauswahlverfahren

Empfohlen wird die verstärkte Vertretung von Jugendlichenstandpunkten in Stadtplanungs- und Baurägersauswahlverfahren sowie die obligatorische Prüfung der Jugendgerechtigkeit von Stadtplanungs- und Wohnbauprojekten.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Berücksichtigung von Jugendlichenstandpunkten im Rahmen von städtebaulichen Wettbewerben und Architekturwettbewerben.
- ? Prüfung der Jugendgerechtheit von Plänen im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
- ? Stimme für Jugendliche im Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung
- ? Vertretung von Jugendlichenstandpunkten und Prüfung der Jugendgerechtheit von Wohnbauten im Dienststellengespräch zum Grundstücksbeirat des Wohnfonds Wien und in der Jury Bauträgerwettbewerbe

Maßnahmenbündel

RAUMANGEBOTE FÜR JUGENDLICHE IM STÄDTISCHEN GEBÄUDEBESTAND

4.10. Vermietung/ Überlassung leerstehender Bestandsobjekte (Geschäftslokale, Magazine) im Gebäudebestand von Wiener Wohnen an Jugendliche

Es gibt Überlegungen von Wiener Wohnen, die Lokale mit eigenen Mitteln auf einen zeitgemäßen/ jugendlichengerechten Standard zu sanieren/ zu adaptieren und zu vermieten. Alternativ zur Neuvermietung an Jugendliche oder Jugendlichenorganisationen könnten die Geschäftsflächen auch in Gemeinschaftsanlagen umgewidmet und die Betriebskosten auf die Mieten umgelegt werden.

MASSNAHMEN STUFE II

- Reduktion der städtebaulichen Dichten in innenstädtischen Neubau- und Sanierungsgebieten
- Bauträgerübergreifende Kooperation bei der Schaffung von Orten und Räumen für Jugendliche in größeren Neubaugebieten
- Errichtung von Infrastrukturen für Jugendliche (v.a. Flächen für Sport und Bewegung) im Wohnumfeld, in Zusammenarbeit (Wohn-)Bauträger/ Investoren und Bezirk
- Ausbau/ Ergänzung stadtteilbezogener Gemeinweseneinrichtungen/ Jugendeinrichtungen durch die Kommune
- Betrieb von Jugendräumen in Form mehrfachnutzbarer Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnungsneubau und in der umfassenden Sanierung
- Ausgestaltung von Flächen und Infrastrukturen im Wohnumfeld entsprechend der Zeiterfahrung Jugendlicher
- Ausbau des Mehrfachnutzungs-Ansatzes gemischter Indoor-/Outdoor-Einrichtungen
- Obligatorische Mehrfachnutzung von Anlagen und Einrichtungen, die mit Förderungsmitteln und v.a. mit Wohnbauförderungsmitteln errichtet wurden
- Verstärkte Beteiligung von Jugendlichen in Planungsprozessen und beim Bau, in der Sanierung und in der Verwaltung von Wohnanlagen
- Einrichtung einer Leitstelle für jugendgerechtes Planen und Bauen

5. Freiraumplanerische Aspekte (*Kurzfassung von Abschnitt C*)

In Abschnitt C der Studie werden die Bedürfnisse und Anforderungen von Jugendlichen bezüglich wohnungsnaher Freiflächen untersucht, die wichtigsten Problembereiche festgemacht und Lösungsansätze an Hand ausgesuchter Fallbeispiele untersucht.

Die freiraumbezogene Expertise bezieht sich vorrangig auf diejenige Gruppe von Jugendlichen, die noch an ihr unmittelbares Wohnumfeld gebunden sind und – aus unterschiedlichen Gründen - nicht mobil genug sind, um weiter entfernte Angebote aufzusuchen. Diese Gruppe von Jugendlichen ist auf ein wohnungsnahes, altersgerechtes Angebot angewiesen.

Für die Freiflächennutzung ist generell festzustellen, dass sich die Anforderungen bei Jugendlichen vom kindlichen Spiel hin zu sportlichen Aktivitäten und Nutzung als Treffpunkte verlagern. Für soziale Kontakte bleibt das unmittelbare Wohnumfeld ein wichtiger Bezugspunkt.

Es besteht weitgehend ein gesellschaftlicher Konsens darin, dass Jugendliche genauso wie Kinder, Erwachsenen und alte Menschen einen Anspruch auf Raum und dessen Nutzung haben. Die Legimitation des Aufenthalts von Jugendlichen im Wohnumfeld wird jedoch entweder durch das Fehlen von Einrichtungen für diese Gruppe oder/und auf Grund permanenter Konflikte mit den übrigen BewohnerInnen stark in Frage gestellt.

5.1. Problembereiche

Mangel an jugendgerechten Flächen

Bei den wohnungsbezogenen Freiräumen gibt es eine Lücke für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und etwa 16 Jahren. Eine Unterversorgung an Freiräumen (nicht nur) für Jugendliche innerhalb der Wohnhausanlage führt oftmals zu sozialen Problemen und Konflikten sowie damit verbunden zu einem nicht zu unterschätzenden finanziellen Mehraufwand für Maßnahmen zur Konfliktminderung.

Mangelnde Vernetzung zwischen der Siedlungsinfrastruktur und dem umgebenden Stadtraum

Zu der Problematik der fehlenden Freiflächen für Jugendliche am Bauplatz selbst kommt oftmals eine unzureichende Vernetzung zwischen der Siedlungsanlage und den öffentlichen Grünräumen im umgebenden Stadtraum hinzu. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlichen, halböffentlichen und privaten Freiraumangeboten nimmt sowohl von den öffentlichen als auch von den siedlungsinternen Freiflächen den Nutzungsdruck und wirkt somit Konflikten entgegen.

Konfliktpotential Lärm

Vor allem durch die z.T. lärmintensiven Freizeitsportarten, die vorzugsweise von Jugendlichen betrieben werden, sowie durch eine generationsbedingte unterschiedliche Lärmwahrnehmung kommt es immer wieder zu sozialen Konflikten mit anderen BewohnerInnen.

Konfliktpotential Müll

Ein häufig genannter Konfliktbereich ist die Verschmutzung der Grün- und Freiflächen durch achtlos weggeworfenen Abfall (Getränkedosen, Zigarettenpackungen, Bierflaschen etc.), die zumeist Jugendlichen zugeschrieben wird.

Generationskonflikte

Die unterschiedliche Auffassung von Jugendlichen über Lautstärke, Ordnung und über die Grenzen der Nutzungsdauer (z.B. Nachtruhe) trifft kaum auf Verständnis der älteren BewohnerInnen. Die Toleranz jugendlichem Verhalten gegenüber ist als sehr gering einzustufen. Für Erwachsene scheint es schwierig, die Anwesenheit von Jugendlichen und die Art der Nutzung der Freiflächen sowie ihr Auftreten in Gruppen zu akzeptieren.

Verdrängungsdruck

Die geringe Toleranz, die Jugendlichen gegenüber herrscht, manifestiert sich räumlich nicht nur durch das fehlende Angebot an Jugendfreiflächen und Jugendräumen, sondern ebenso durch die laufende Verdrängung von Orten, die Jugendliche für sich beanspruchen.

Verhaltensunsicherheit

Für halböffentlichen Freiräume im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ist die Diskrepanz zwischen Besitzverhältnissen und Zugänglichkeit kennzeichnend. Da weder eindeutig öffentlich noch eindeutig privat, sind die Spielregeln im halböffentlichen Raum unklar. So ist beispielsweise die Benutzbarkeit eines halböffentlichen (Ball)Spielplatzes durch BewohnerInnen der umgebenden Gebäude zumeist nicht eindeutig geregelt, diese sind weder eindeutig ausgeschlossen noch eindeutig willkommen.

Überregulation

Eine Überregulation und eine Flut an Verboten führt oft zum Gegenteil und reizt besonders Jugendliche dazu, Grenzen zu überschreiten. Die überall zu findenden, oft nicht nachvollziehbaren Verbotsschilder bleiben somit wirkungslos.

Fehlende AnsprechpartnerInnen

Die zunehmende Anonymität und das Zurückziehen in die Privatsphäre als gesellschaftspolitisches Phänomen führt (nicht nur) im Wohnbau dazu, dass sich niemand für sein näheres Umfeld verantwortlich fühlt und kleine Konflikte (z.B. laute Musik durch Jugendliche) nicht auf informelle Ebene gelöst werden.

Gestaltungsmängel

Oft führen Gestaltungsmängel im Speziellen bei der räumlichen Freiflächenorganisation zu Konflikten. Beispiele: fehlende oder falsche Zonierung bzw. Anordnung von Nutzungen (Beispiel: Ballspielkäfig im Blockinneren, Skaterrampe neben Ruhezone etc.), phantasielose Standardangebote von geringem (Spiel/Aufenthalts)wert, einseitige Angebote nur für bestimmte NutzerInnengruppen, fehlende Angebote für andere NutzerInnengruppen, Orientierungslosigkeit und Verhaltensunsicherheit durch nicht nachvollziehbare Gestaltung, Angsträume (Uneinsichtigkeit, fehlende Beleuchtung, etc.) u.v.m.

Unzureichende Mitbestimmungsmöglichkeiten

Noch immer zu selten werden Jugendliche bei der Gestaltung von Freiräumen beteiligt. Frühzeitiges Einbeziehen von Jugendlichen in den Planungsprozess und Mitbeteiligung bei der Umsetzung ist nicht nur im Sinne eines demokratiepolitischen Lernens sinnvoll, sondern führt auch zur Realisierung eines jugendgerechten Angebotes, zu einer erhöhten Identifikation mit dem Wohnumfeld, zu mehr Selbstverantwortung und schlussendlich zu geringerem Vandalismus.

5.2. Empfehlungen aus der Sicht der Freiraumplanung

Städtebauliche Einbindung → verbindliche Planungsinstrumente: Grünordnungsplan auf der Ebene der Bebauungsplanung und Landschaftsplan auf der Ebene des Flächenwidmungsplans; Eine ausreichende Freiraumversorgung am Bauplatz und im umgebenden öffentlichen Raum schafft die Grundlage für menschengerechte (Gestaltungs-)Maßnahmen

Strukturierung des Freiraumes → Zonierung ist im Speziellen dort notwendig, wo Flächen knapp sind und viele unterschiedliche NutzerInnengruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufeinander treffen.

Klar ablesbare Freiraumkategorien → eindeutige Zuordbarkeit der Freiräume in ihrer Nutzbarkeit und Funktionalität; Siedlungsidentität, Verantwortlichkeit,...

Verhaltenssicherheit schaffen → Klare Regeln, die gemeinsam (in moderierten Hausversammlungen etc.) vereinbart wurden, sorgen für Verhaltenssicherheit und dienen der Konfliktvermeidung; eindeutige Ausweisung von den Jugendlichen vorbehaltenen Orte

Entwicklungsfähigkeit, Flexibilität und Veränderbarkeit Die Ansprüche und Gestaltvorstellungen von jugendlichen sind stark trendunterworfen. Gestaltungsmaßnahmen sollten daher eher einen temporären Charakter haben und leicht veränderbar sein; „Nichts Fertiges hinstellen“ → Prozessorientierung

Aneignungsflächen und nutzungsoffene Räume → Nutzungsoffenheit; unfunktionale Flächen, die als Kommunikationsräume ohne Konsumzwang genutzt werden können. Selbstbestimmte Nutzung → Flächenfreihaltung für partizipative Freiraumgestaltung

Geschlechtssensible (mädchengerechte) Gestaltung ® Einrichtung von speziellen Mädchenorten (überschaubar, gut ausgeleuchtet, Vermeidung von Angsträumen für jugendliche Mädchen, „Mädchenzeiten“ bei Ballspielkäfigen etc.)

Robustheit / Einfachheit → robuste, einfache, zweckmäßige und leicht austauschbare Möblierung

Treffpunkte: wenn möglich am Rand der Anlage verorten; allwettertauglich (Überdachung), ausreichende Beleuchtung (Nutzbarkeit auch in den Abendstunden, erhöhtes Sicherheitsgefühl, nicht nur bei Mädchen)

Sportflächen → in möglichst weiter Entfernung zu den Aufenthaltsräumen der Wohnungen, Verwendung von lärmdämmenden Sportbelägen, lärmdämmende Ballkörbe und auf Gummipuffern gelagerte Gitter bei Fußballkäfigen

Mitbestimmungsmöglichkeit → Berücksichtigung jugendlicher Bedürfnisse und Interessen, erhöhte Identifikation, Selbstverantwortung, geringer Vandalismus

Indoor-Angebote bzw. Schlechtwetteraufenthaltsbereich

6. Sozialwissenschaftliche Aspekte (*Kurzfassung von Abschnitt D*)

Schwerpunkt der sozialwissenschaftlichen Expertise ist die jugendliche Nutzung von öffentlichen Räumen der Stadt. Der soziale Raum ist dabei der Lebensraum, in dem sich Jugendliche bewegen, Kontakte bilden und mit ihrer sozialen Umwelt in Beziehung treten. Soziale Räume werden somit zu einem wichtigen Halte- und Bezugspunkt im Leben von Jugendlichen und verschaffen ihnen die Gelegenheit, sich selbst in Szene zu setzen und sich erfahrbar zu machen. Weiters werden auch die besonderen geschlechtsspezifischen Bedingungen, die Mädchen in ihrer Raumeignungspraxis erleben, besprochen. Soziale Räume gibt es an sich reichlich, doch da Jugendliche meist nicht in die Ortsplanung miteinbezogen werden, sind sie bei der Umnutzung vordefinierter Räume sehr kreativ und nutzen sie als Ressourcen. Dadurch missachten sie aber oft die raumbezogenen Regeln und rufen entsprechend Konfliktfelder hervor. Auch einige stadtplanerische Ausnahmen sollen hier exemplarisch dargelegt werden. Ziel des Berichts ist es, Empfehlungen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen bezüglich jugendgerechten Planens und Bauens zu erarbeiten.

Die sozialwissenschaftliche Expertise geht dabei von folgenden Grundannahmen aus:

- Raumeignung ist ein maßgeblicher Faktor jugendlicher Identitätsbildung. Durch gelungene Aneignung wird das Individuum handlungsfähig in handlungsoffenen Situationen und weitet damit seine Kompetenzen aus.
- Im Verlauf des „Erwachsenwerdens“ verschieben sich die wichtigen Sozialräume von der Herkunftsfamilie zu weiträumigeren Plätzen im öffentlichen Raum / größerer Aktionsradius mit zunehmenden Alter
- Durch weitgehende Verplanung des halböffentlichen und öffentlichen Raums werden Jugendliche aus ihm verdrängt
- Öffentliche Räume werden von Erwachsenen v. a. funktional benutzt, während sie den Jugendlichen die Möglichkeit zur Repräsentation, Selbstdarstellung, Kommunikation und Interaktion bieten
- Kontrollarme Räume sind für die jugendliche Identitätsbildung Voraussetzung, während Erwachsene ein sicherheitsbedingtes Bedürfnis nach sozialer Kontrolle und Ordnung haben
- Deviante Raumeignungsstrategien und grenzgängerische illegale Aktivitäten im öffentlichen Raum gehören im höchsten Ausmaß zur jugendlichen Identitätsbildung. Die dadurch hervorgerufenen sozialen Konflikte werden zunehmend über institutionalisierte Ordnungsinstanzen ausgetragen.
- Mädchen erleben aufgrund der geschlechtsspezifischen Sozialisation grundsätzlich hohe Einschränkungen in ihrem räumlichen Verhalten bzw. verhalten sich defensiver
- Durch aktive jugendliche Mitgestaltung des öffentlichen Raums können generationale Konflikte eingeschränkt werden und ihre Identifikation mit dem konkreten Ort steigt an
- Partizipative Stadtplanung unter Beteiligung von Jugendlichen braucht eine spezielle, dem Lebensstil der Jugendlichen angepasste Methodik
- Es gibt den Trend zur städtischen Zentralisierung des Konsums mittels jugendgerechtem Lifestyle (z.B. Shoppingmalls)

6.1. Maßnahmen aus der Sicht der Sozialforschung

Eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung der aus der Sicht von Jugendlichen und ExpertInnen nötigen Maßnahmen liegt in der gesellschaftlichen Akzeptanz, dass diese Zielgruppe einen ähnlichen Anspruch auf nutzbare Räume hat wie z.B. Kinder. Gelungene Raumeignung durch Jugendliche führt durch die Erweiterung von Handlungsspielräumen zur Stärkung von Selbstwertgefühl und einem Ausbau an Ressourcen bzw. Kompetenzen.

Ein „jugendgerechter“ Freiraum kann als Raum beschrieben werden, in dem Jugendliche ihre eigene Geschicklichkeit und ihren Mut (mitunter auch inklusive dem Risiko sich an bis zwei blaue Flecken einzuhandeln) durch Überwindung von Hindernissen erproben können. Dies ist jedoch nur möglich wenn sich dieser Raum der Kontrolle durch Erwachsene weit gehend entzieht, beziehungsweise nicht stärker kontrolliert wird als jeder andere öffentliche Raum. Für die so wichtige Aneignung des Raumes sollte der Freiraum so wenig vor- bzw. fremdgestaltet sein wie möglich. Oft sind die Jugendlichen bereits mit der zur Verfügung gestellten Basis von einer „Gstätten“ und ein paar Sitzbänken vollkommen zufrieden. Um für Mädchen durch solche Freiräume aber nicht zusätzliche Angsträume zu schaffen, ist es von Bedeutung diese Räume keinesfalls unterirdisch, extra finster oder verwinkelt zu planen. Durch die Verwaltung und Planung durch bzw. mit Jugendlichen muss es jedoch keinesfalls bei solchen ungestalteten Flächen bleiben. Durch die Bereitstellung von Fachkompetenzen und geringen finanziellen Mitteln sind Jugendliche durchaus in der Lage sich auf der ihnen gewidmeten Fläche eine Welt nach ihrer Vorstellung zu erschaffen. Diese Freiräume werden durch die Übergabe in jugendliche Hände keineswegs „dem Untergang gewidmet“, sondern vielmehr Teil der jugendlichen Lebenswelt, die sie nicht zerstören, sondern nach ihren Vorstellungen gestalten. Die Bereitstellung derartiger Mittel fördert die Identifikation der Jugendlichen mit dem sie umgebenden Raum in höchstem Ausmaß und somit auch die Entwicklung ihrer individuellen Kompetenzen, ihrer sozialen Fähigkeiten zur Integration in die gesellschaftliche Gemeinschaft, ihres Selbstwertgefühls und letztendlich auch ihrer (schulischen) Leistungsfähigkeit.

Zusammengefasst lassen sich aus den Erkenntnissen der Literaturanalyse und der Interviews mit den ExpertInnen folgende Erkenntnisse für ein jugendgerechtes Planen und Bauen ableiten:

Jugendgerechte Freiraumplanung

- Orte, die funktional nicht festgelegt sind und als Kommunikationsräume ohne Konsumzwang genutzt werden können
- Offene Räume mit Nischen und überdachten Aufenthaltsbereichen
- bei geschlossenen Räumen: Erreichbarkeit, Mitbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung
- Keine elterliche Kontrolle (nicht direkt im Hof oder „unter den Fenstern der Eltern“)
- Keine Beobachtungsmöglichkeit durch Erwachsene
- Keine totale Einsichtigkeit des Platzes (z. B. durch Baumzeilen, Hügel)
- Keine symbolische Autorität (Verbotsschilder)
- Möglichkeit der Eigentätigkeit und Eigengestaltung bei Freiflächen (z.B. Gstätten)

- Gute Erreichbarkeit zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln aber keine unmittelbare Nähe zu Wohnungen
- Möglichkeit zu "lärmen"
- Aufenthalt auch nachts (bei ausreichender Beleuchtung) und bei schlechten Wetterlagen (z.B. Regen) durch Unterstellplätze (z.B. Flugdach, Salettl) möglich
- Vorhandensein räumlicher Hindernisse (z.B.: Zaun, Absperrung, Geländer (Skaten), Beton"bank") zum Testen der eigenen (körperlichen) Grenzen
- Möglichkeiten zur Gruppenbildung (z.B. verschiebbare Bänke) „Organisierte Selbstorganisation“: Erreichbarkeit von Betreuungspersonen per Handy (ohne Überwachungsfunktion)

Partizipationsmöglichkeiten

- Mitgestaltung des Platzes (Analyse, Planung, Umsetzung!) als gleichrangige KooperationspartnerInnen bzw. ExpertInnen
- Akzeptanz der anderen Auffassung von Raum bei Jugendlichen gegenüber Erwachsenen (nicht funktionsorientiert)
- Mehr gesetzlich verankerte Rechte für Kinder und Jugendliche
- Transparenter, prozesshafter Ablauf der Beteiligung in Form professioneller Betreuung und klarer Rahmenbedingungen
- Regler Informationsaustausch zwischen ortsansässigen JugendarbeiterInnen und PlanerInnen
- Berücksichtigung der zeitplanerischen Komponente aufgrund der Gegenwartsorientierung der Jugendlichen
- Überschaubare Zeiteinheiten bis zur Umsetzbarkeit bzw. Erfolgserlebnisse durch Schaffung von Zwischenergebnissen in Form von Modulen (Modellplan,...)

Wien, Dezember 2005

JUGENDGERECHTES PLANEN UND BAUEN QUALITÄTSSTEIGERUNG IM WOHNBAU Expertise im Rahmen der Wohnbauforschung

ABSCHNITT B MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN

Bearbeitung:



Dr. Robert Korab
raum & kommunikation Korab KEG
Technisches Büro für Städtebau und Raumplanung
1160 W, Lerchenfelder Gürtel 43/6/3
T: (+43-1) 78 66 559
F: (+43-1) 78 66 559-33
Email: korab@raum-komm.at
www.raum-komm.at

Bearbeitungsteam Gesamtstudie: KORAB – LACINA – ZUBA

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 50 – Wohnbauförderung
Ansprechpartner: Mag. Dr. Wolfgang Förster
Muthgasse 62/ 1. Obergeschoss
Email: post@m50.magwien.gv.at
<http://www.wien.gv.at/ma50st/>

Mit Unterstützung der
Arbeitsgruppe
„Jugendgerechtes Planen und Bauen“

Verein Jugendzentren
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Landesjugendreferat Wien
Magistratsabteilung 18 – Ref. Landschaftsplanung
und Projektkoordination für Mehrfachnutzung
MD-Stadtbaudirektion, Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik

INHALTSVERZEICHNIS ABSCHNITT B - MASSNAHMENEMPFEHLUNGEN

1. Ausgangslage: Jugendliche sind in Planung und Wohnbau zu wenig vertreten	B2
1.1. Vorgeschichte und Projektauftrag	B2
1.2. Methodik und Arbeitsweise	B3
2. Vorgeschlagene Maßnahmen und Empfehlungen	B3
Massnahmen hoher Priorität	B4
Flächensicherung in der Stadtplanung	B4
Schaffung von Flächen und Räumen für Jugendliche im Stadtteil	B5
Flächensicherung im Wohnbau	B7
Prüfung der Jugendgerechtigkeit von Planungs- und Bauvorhaben	B14
Raumangebote für Jugendliche im städtischen Gebäudebestand	B15
Massnahmen Stufe II	B16
Flächensicherung in der Stadtplanung	B16
Schaffung von Flächen und Räumen für Jugendliche im Stadtteil	B16
Flächensicherung im Wohnbau	B18
Mehrfachnutzung	B20
Beteiligung und Mitbestimmung von Jugendlichen	B20
Arbeitsgruppenstruktur	B22
Gestaltungsempfehlungen für Jugendlichengerechtes Planen und Bauen	B23

AUSGANGSLAGE UND PROJEKTHINTERGRUND

1. Ausgangslage: Jugendliche sind in Planung und Wohnbau zu wenig vertreten

Öffentliche und halböffentliche Räume bieten Jugendlichen die Möglichkeit zu Repräsentation und Selbstdarstellung, Kommunikation und Interaktion. Diese Funktionen sind für die Sozialisation Jugendlicher von grundlegender Bedeutung. Sie müssen Gelegenheit bekommen, sich anderen gegenüber in nicht festgelegten Rollensystemen darzustellen und zu erleben, um sich zu erproben, d.h. eigene Stärken und Schwächen kennen zu lernen. Vor allem handelt es sich hier um eine Auseinandersetzung mit der Welt der Erwachsenen, die für Jugendliche häufig verständnislos erlebt wird in welche Jugendliche letztlich integriert werden sollen.

Zum anderen verursachen bestimmte gesellschaftliche und sozioökonomische Entwicklungen einen Bedeutungszuwachs bzw. eine Neubesetzung des Wohnumfeldes als Lebensbereich und Aufenthaltsort für Jugendliche. Lange Ausbildungszeiten, hohe Jugendarbeitslosigkeit und geringes Einkommen von Familien und Jugendlichen drängen Jugendliche zunehmend aus der Arbeitswelt und dem öffentlichen Raum in die Privatheit oder in informelle Räume im Wohnumfeld und Wohnquartier.

Andererseits gibt es, bedingt durch die aktuelle Planungs- und Wohnbaupraxis, für Jugendliche – anders als für Kinder – im Wohnumfeld nur wenige Gelegenheiten für raumgreifende Aktivitäten. Während beispielsweise laut Bauordnung für Wien für Kleinkinder und Kinder bis 12 Jahren ausgestaltete Spielplätze vorzusehen sind, sind für Jugendliche keine Raumangebote einzuplanen, obwohl die Bedeutung entsprechender Räume und Freiflächen für die Sozialisation evident ist.

Die Verplanung und Verregelung der meisten Freiflächen führt dazu, dass Jugendliche nur wenig Platz im (halb)öffentlichen Nahraum finden und die Möglichkeiten informellen Lernens durch Raumaneignung stark beschränkt sind. Die mangelnde Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten am privaten und halböffentlichen Raum erschwert es Jugendlichen, wichtige Partizipationserfahrungen zu erwerben.

1.1. Vorgeschichte und Projektauftrag

Über einen Zeitraum von zwei Jahren hat eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen – Qualitätssteigerung im Wohnbau“ (beschickt durch Verein Wiener Jugendzentren, Wiener Jugendanwaltschaft, MA 13, MA 18 Landschaftsplanung und Projektkoordinatorin für Mehrfachnutzung, MD BD Baubehördliche Angelegenheiten) Anforderungen zur Berücksichtigung von Jugendlichenanliegen in Planung und Wohnbau formuliert. Im April 2005 erhielt ein ExpertInnenteam, bestehend aus Robert Korab (raum & kommunikation), Brigitte Lacina und Reinhard Zuba (Österreichisches Institut für Jugendforschung) den Auftrag, im Rahmen einer von der Wiener Wohnbauforschung finanzierten Expertise die im Ergebnispapier der Arbeitsgruppe aufgestellten Forderungen aus fachplanerischer und wohnbaupraktischer Perspektive zu beleuchten und Empfehlungen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen abzuleiten.

1.2. Methodik und Arbeitsweise

Die Expertise war entsprechend der komplexen Aufgabenstellung interdisziplinär aufgebaut und wurde aus drei Blickwinkeln mit unterschiedlich gelagerten Schwerpunkten durchgeführt:

4. aus dem Blickwinkel der sozialwissenschaftlichen Jugendforschung (Schwerpunktbearbeitung: ÖJ – Dr. Reinhard Zuba)
5. aus dem Blickwinkel der Freiraumplanung (Schwerpunktbearbeitung: Dipl.Ing. Brigitte Lacina)
6. aus dem Blickwinkel von Stadtplanung, Wohnbaupraxis, Wohnbauökonomie und Legistik (Schwerpunktbearbeitung: **raum & kommunikation** – Dr. Robert Korab)

Die vorläufigen Ergebnisse und Empfehlungen basieren auf folgenden Vorarbeiten:

- Auswertung aktueller Erkenntnisse der Jugendforschung zum Thema Sozialraumanalyse
- Auswertung, z.T Besichtigung internationaler Vorbildprojekte, überwiegend aus Deutschland
- Exkursion zu repräsentativen Stadtentwicklungs- und Wohnbauprojekten in Wien (von den 60er Jahren bis heute)
- 4 halbtägige Workshops mit der Arbeitsgruppe „Jugendgerechtes Planen und Bauen – Qualitätssteigerung im Wohnbau“ und externen ExpertInnen
- Durchführung von Interviews mit einschlägigen ExpertInnen und hochrangigen EntscheidungsträgerInnen aus Wohnbau und Jugendarbeit

2. Vorgeschlagene Maßnahmen und Empfehlungen

Das Projektteam hat die Maßnahmen in Maßnahmen hoher Priorität, die wirkungsvoll und relativ leicht anschlussfähig an die herrschende Planungs- und Baupraxis sind, und in Maßnahmen Stufe II, die entweder bereits verwirklicht sind und verstärkt werden sollen oder größerer (rechtlicher, wirtschaftlicher) Anstrengungen in der Umsetzung bedürfen.

Das Projektteam schlägt im Überblick folgende Maßnahmen vor:

MASSNAHMEN HOHER PRIORITÄT

Bei den Maßnahmen hoher Priorität handelt es sich um Maßnahmen, die von den Autoren einerseits als hoch wirkungsvoll, andererseits als gut anschlussfähig zur herrschenden Planungs- und Baupraxis und den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien eingeschätzt werden.

Maßnahmenbündel

FLÄCHENSICHERUNG IN DER STADTPLANUNG

Einzelmaßnahme

Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Empfohlen wird die Ausweisung/ Festsetzung von Mindestflächen/ Freihalteflächen für Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? auf Ebene der Raumordnung: Flächensicherung für Jugendliche im Rahmen von Grünordnungsplänen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.
Dieses Instrument ist derzeit allerdings im Wiener Planungsrecht und in der Planungspraxis nicht vorgesehen, eine Initiative der Geschäftsgruppe Stadtplanung und Verkehr wäre erforderlich, ist aber derzeit nicht in Aussicht.
- ? auf Ebene der Festsetzung der Bebauungsbestimmungen: Flächensicherung für zur Einrichtung von Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche in den Besonderen Bestimmungen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.
Eine entsprechende Richtlinie bzw. Dienstanweisung an die MA 21 ist nach Auskunft der Geschäftsgruppe Stadtplanung und Verkehr in Diskussion.
- ? Festlegung einer § 53 Straße (öffentliche Privatstraße) nach Wiener Bauordnung mit Zusatzbestimmung zur (teilweisen) Ausgestaltung für Jugendliche. § 53 Straßen sind öffentlich zugänglich, werden aber auf privatem Grund von privaten Eigentümern errichtet und bewirtschaftet
- ? Festsetzung im Rahmen von ÖZ-Widmungen (Flächen für Öffentliche Zwecke)
Diese Widmungskategorie läuft allerdings 2008 aus!

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Bildung einer „Arbeitsgruppe Stadtplanung“, Koordination weiterer Aktivitäten durch die Arbeitsgruppe (Mitglieder der Arbeitsgruppe und vorgeschlagene Aktivitäten **vgl.u.**)
- Weiterführende Gespräche mit der Geschäftsgruppe Stadtplanung und Verkehr
- Prüfung rechtlicher Fragen der Umsetzung in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Randbedingungen der Realisierbarkeit sind:

- Grundstückskosten: die Grundkostenanteile der nicht mietzins- bzw. preistragenden Flächen für Jugendliche sind von den Grundstückskosten kalkulatorisch in Abzug zu bringen – die Regelung sollte über den Immobilienmarkt erfolgen
- Definition von Quantitäten und Qualitäten (Größe der Flächen, Bebaubarkeit, Gestaltungsauflagen), Zeitraum der Reservierung freigehaltener Vorbehaltsflächen
- Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im Falle der Nichterfüllung (Nichterfüllbarkeit): Beiträge zur Schaffung von Jugendinfrastrukturen im Stadtteil, Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (vgl.i.f.) o.ä.

Maßnahmenbündel

SCHAFFUNG VON FLÄCHEN UND RÄUMEN FÜR JUGENDLICHE IM STADTTEIL

Einzelmaßnahme

Verpflichtung zur Schaffung von Flächen und Räumen für Jugendliche in größeren Neubaugebieten und bei großen Sanierungsvorhaben

Verpflichtung zur Schaffung von Infrastrukturen für Jugendliche in größeren zusammenhängenden Neubau- und Stadtentwicklungsgebieten sowie bei großen Sanierungsvorhaben. Verankerung dieser Verpflichtung in Plandokumenten, Kaufverträgen und Genehmigungsverfahren. Als Schwellwert für die Verpflichtung wird ein Neubauvolumen von insgesamt 1.000 Wohnungen innerhalb 10 Jahren bzw. ein Sanierungsvolumen von insgesamt 500 Wohnungen angesetzt.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Verpflichtung von Bauwerbern größerer Neubau- oder Sanierungsvorhaben zur Einleitung eines Feststellungsverfahrens (Antragstellung) bei der Magistratsdirektion Baudirektion Infrastrukturkommission
- ? Feststellung eines allfälligen Bedarfs bzw. Festlegung der Gebiete und Vorhaben, in denen eine derartige Verpflichtung zum Tragen kommt, durch die MD BD Leitstelle für Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen. Im Falle des Vorliegens einer Verpflichtung einschlägiger Bescheid durch die MD BD Infrastrukturkommission.
- ? Überbindung der Verpflichtung an alle Bauführer und Eigentümer im Zuge von Rechtsgeschäften und Behördenverfahren der Neubau- und Sanierungsvorhaben. dazu zählen insbesondere: Kaufverträge und Baurechtsverträge mit Liegenschaftseigentümern im Einflussbereich der öffentlichen Hände (Bund, Land, Stadt), Besondere Bestimmungen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Aufhebung von Bauverböten und Bausperren, Baubehördliche Bewilligungsverfahren, Zusicherung von Wohnbauförderungsmitteln u.ä.m.
- ? Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im Falle der Nichterfüllung (Nichterfüllbarkeit): Beiträge zur Schaffung von Jugendinfrastrukturen im Stadtteil, Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (vgl.i.f.) o.ä.

Als Beiträge zur Schaffung von Flächen und Räumen für Jugendliche gelten prinzipiell:

- Bauliche Maßnahmen auf dem Bauplatz oder außerhalb: dezidiert für den Gebrauch durch Jugendliche vorgesehene oder ausgestaltete Flächen und Räume, Ballspielanlagen u.ä.m.
- Ankauf oder langfristige Miete von Flächen in der Umgebung des Bauvorhabens (Beispiel: Volleyballplatz neben der Autofreien Mustersiedlung; Orasteig: Fläche des Kindertagesheimes)
- Mitbestimmungsmaßnahmen zu baulichen Maßnahmen
- Beiträge zur Errichtung von stadtteilbezogenen Jugendeinrichtungen wie Jugendtreffs, Jugendzentren u.ä.m. [ACHTUNG: gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist wichtig!!]

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Bildung einer „Arbeitsgruppe Bauleitplanung“, Koordination weiterer Aktivitäten durch die Arbeitsgruppe (Mitglieder der Arbeitsgruppe und vorgeschlagene Aktivitäten vgl.u.)
- Entwicklung von Modellen für Errichtung und Erhaltung von stadtteilbezogenen Flächen und Räumen für Jugendliche (unter Rückgriff auf Erfahrungen aus der Jugendarbeit und stadtteilbezogenen Gemeinwesenarbeit)

Randbedingungen der Realisierbarkeit sind (vgl.o.):

- Definition von Quantitäten und Qualitäten (Größe der Flächen und Raumangebote, Gestaltungsrichtlinien, Richtlinien zur Mehrfachnutzung)
- Langfristiges Monitoring der Angemessenheit und Funktionstüchtigkeit von Orten und Räumen, die für Jugendliche geschaffen wurden (Statusberichte aus Gebäudeverwaltung und mobiler Jugendbetreuung)

Einzelmaßnahme

Quartiersmanagement mit besonderem Schwerpunkt auf Planungsbeteiligung Jugendlicher in größeren Neubaugebieten

Empfohlen wird die Einrichtung eines Quartiersmanagement mit besonderem Schwerpunkt auf Planungsbeteiligung Jugendlicher in allen größeren Neubau- und Stadterweiterungsgebieten, etwa nach dem Vorbild der Ausschreibung für das Modellprojekt Monte Laa. Die tatsächliche Umsetzung dieses Modelprojekts weist nach Meinung des Projektteams erhebliche Schwächen auf.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Verpflichtende Einrichtung eines Quartiersmanagement durch Wohnbauträger und Projektentwickler ab einer Projektgrößenordnung von 300 Wohneinheiten, entsprechend dem Schwellwert für Bauträgerwettbewerbe
- ? Kostentragung des Quartiersmanagement durch die Wohnbauträger und Projektentwickler nach dem Verursacherprinzip
- ? Umfassende Einbeziehung von bereits vor Ort tätigen Akteuren der Gemeinwesenarbeit, wie SozialarbeiterInnen, Jugendeinrichtungen und Jugendzentren, Gebietsbetreuungen, Agendabüros, sonstige institutionelle und private Initiativen (Kinderfreunde, parteinahe Jugendeinrichtungen, Pfarrgruppen, Pfadfinder etc.)

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Auswahl eines Modellprojekts durch die „Arbeitsgruppe Bauleitplanung“. Als Modellprojekte kommen in Frage: Monte Laa, Kabelwerk, Orasteig (Neue Siedlerbewegung), Brauerei Liesing; in näherer Zukunft: Karrée St. Marx

Maßnahmenbündel

FLÄCHENSICHERUNG IM WOHNBAU

Einzelmaßnahme

Festlegung von Mindestflächen für Jugendliche im Wohnungsneubau, Novellierung und Ergänzung des § 90 (6) Bauordnung für Wien

Gemäß § 90 (6) Bauordnung für Wien sind Spielplätze für Kleinkinder bei jedem Wohngebäude mit mehr als 15 Wohneinheiten, für Kinder von 6-12 Jahren bei jedem Bauvorhaben ab einer Größe von 50 Wohneinheiten vorzusehen. Diese Verpflichtung ist bislang jedoch auf Kinder bis zum Alter von 12 Jahren beschränkt. Errichtet werden in der Regel klassische mit Spielgeräten ausgestattete Kinderspielplätze. Flächen für jugendliche Kinder und Jugendliche sind nicht vorgesehen.

Andererseits hat die Praxis gezeigt, dass Kinderspielplätze mit der geforderten Mindestgröße von 500 m² angesichts der Regel, dass derartige Spielplätze einen Mindestabstand von Hauptfenstern von 15 m aufweisen müssen, bei mittleren Bauvorhaben ohne Verzicht auf erhebliche Gebäudenutzflächen häufig nicht am Bauplatz realisiert werden können. Es werden zumeist Ausnahmeregelungen (vgl. die im folgenden beschriebene Einzelmaßnahme) beantragt oder naheliegende öffentliche Grundflächen zur Anlage von Spielplätzen genutzt.

Empfohlen wird eine Ausweitung der Spielplatzverpflichtung um die Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen und Aufenthaltsbereichen für Jugendliche bei gleichzeitiger Reduktion der Größe der zu schaffenden Flächen im Bereich von Wohngebäuden und Wohnhausanlagen mittlerer Größe, dem Wegfallen des Gebots zur Schaffung zusammenhängenden Flächen mit mindestens 500 m² Größe, sowie der Möglichkeit, teilweisen Ersatz in Form der Errichtung von Räumlichkeiten (Gemeinschaftsräumen) für Kinder und Jugendliche zu leisten.

Die vorgeschlagene Anpassung des § 90 (6) Bauordnung für Wien bringt:

- die Berücksichtigung der Platzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen älter 12 Jahre
- eine den Anforderungen des Wohnbaus angemessene stärkere größenmäßige Differenzierung der Verpflichtung zur Schaffung von Spielplätzen und Freiflächen
- eine Anpassung der Flächenzuschnitte an die Grundstücksverhältnisse und immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Größenbereich der häufig realisierten mittleren Wohngebäude und Wohnhausanlagen
- eine erhebliche Ausweitung der für Kinder und Jugendliche verpflichtend herzustellenden Flächen und ersatzweisen Räumlichkeiten bei größeren Wohnbauvorhaben und Wohnhausanlagen bei gleichzeitiger Deckelung der maximal herzustellenden Flächen

- eine hohe Wahrscheinlichkeit bzw. einen höheren Anreiz, dass vor allem im mittleren Größenbereich ganzjährig nutzbare Mischformen aus Freiflächen und Räumen für Kinder und Jugendliche entstehen werden.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Streichung bzw. Ergänzung folgender Passagen in der Bauordnung für Wien:
"§ 90 (6): „Bei Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 15 Wohnungen sind der Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes sowie der Grundeigentümer verpflichtet, mindestens einen Spielplatz für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren (Kleinkinderspielplatz) im Freien anzulegen. Werden in Wohngebäuden bzw. in Wohnhausanlagen mehr als 50 Wohnungen errichtet, besteht zusätzlich die Verpflichtung, einen Spielplatz für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren (Kinderspielplatz) sowie Aufenthaltsflächen für Jugendliche im Alter ab 12 Jahren in dem der Anzahl und Größe der Wohnungen entsprechenden Ausmaß im Freien anzulegen. Bei Wohngebäuden bzw. Wohnhausanlagen mit 50 bis 100 Wohnungen müssen mindestens 150 m² Kinderspielplätze und 200 m² Freiflächen für Jugendliche errichtet werden. Bei Wohngebäuden bzw. Wohnhausanlagen mit mehr als 100 Wohnungen müssen mindestens 1,5 m² Kinderspielplatzfläche und mindestens 2,5 m² Freiflächen für Jugendliche je Wohneinheit errichtet werden. Flächen für Jugendliche können bis zur Hälfte auch durch Gemeinschaftsräume für Jugendliche ersetzt werden, wobei als Ersatz für je 10 m² Freifläche ein Raumangebot von je 2,5 m², jedoch mindestens Räumlichkeiten in der Größe von 30 m², anzusetzen sind. Die Verpflichtung zur Schaffung von Flächen für Kinder und Jugendliche besteht unbeschadet der Größe eines Bauvorhabens bis zu einer Größe von höchstens 2.500 m². Der Kleinkinderspielplatz ist unmittelbar auf dem Bauplatz in Sicht- und Rufweite möglichst aller Wohnungen anzulegen. Die Kinderspielplätze und Flächen für Jugendliche sind gleichfalls grundsätzlich auf demselben Bauplatz anzulegen; sie können jedoch auch als Gemeinschaftsspielplätzeflächen für mehrere Bauplätze zusammengelegt werden, wenn die Herstellung und die Zugänglichkeit ~~des Spielplatzes~~ durch eine im Grundbuch ersichtlich gemachte öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder eine andere gleichwertige Erkenntlichmachung oder vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist. Dabei müssen Kinderspielplätze und er über einen höchstens 500 m langen, gefahrlosen Zugang erreichbar sein. ~~Er muß eine Größe von mindestens 500 m² haben.~~ Flächen für Jugendliche können bis zu 1.000 m von der Wohnhausanlage entfernt sein, sie müssen auf gesicherten Wegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Alle Spielplätze und die auf ihnen aufgestellten Turn- und Klettergeräte müssen baulich so ausgestaltet sein, daß sie sicher und gefahrlos benützt werden können. Darüber hinaus ist auf eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Spielgeräten Bedacht zu nehmen. Die Verpflichtung zur gärtnerischen Ausgestaltung von Teilen des Bauplatzes steht der Anlage von Kinderspielplätzen nicht entgegen. Spielplätze und Flächen für Jugendliche müssen barrierefrei zugänglich sein.“
- ? Ergänzung folgender Passagen in der Bauordnung für Wien:
"§ 63 (6): „Dem Ansuchen um Baubewilligung ist bei Neubauten, für die die Errichtung und Ausgestaltung von Freiflächen, Spielplätzen und Räumen für Kinder und Jugendliche vorgeschrieben ist, ein Gestaltungskonzept für diese Flächen und Räume anzuschließen. Dieses Gestaltungskonzept hat auch einen Plan zu enthalten, aus dem die Details der Ausgestaltung und Ausstattung ersichtlich sind.“

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Bildung einer „Arbeitsgruppe Wohnbau“, Koordination weiterer Aktivitäten durch die Arbeitsgruppe (Mitglieder der Arbeitsgruppe und vorgeschlagene Aktivitäten **vgl.u.**)
- Weiterführende Gespräche mit der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung
- Ausarbeitung eines Novellierungsvorschlags für den § 90 (6) Bauordnung für Wien (**vgl.o.**), Einbringung der Novellierungsvorlage in den Bauordnungsausschuss des Wiener Gemeinderats

Randbedingungen der Realisierbarkeit sind (vgl.o.):

- Die vorgeschlagene Obergrenze der zu schaffenden Flächen für Kinder und Jugendliche von insgesamt 2.500 m² ist anhand von Praxisbeispielen zu belegen, nötigenfalls zu korrigieren.
- Diskussion, ob eine Mehrfachnutzung von ersatzweise geschaffenen Räumen für Kinder und Jugendliche als Gemeinschaftsräume zulässig ist.

Einzelmaßnahme

Nichtanwendung der Ausnahmegenehmigung nach § 69 (1) lit p) Bauordnung für Wien zur Entbindung von der Verpflichtung zur Errichtung von Kinder- und Jugendspielplätzen

Empfohlen wird, die Praxis der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 69 (1) lit p) Bauordnung für Wien zur Entbindung von der Verpflichtung zur Errichtung von Kinder- und Jugendspielplätzen durch die Bezirke zu unterbinden.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Streichung bzw. Ergänzung folgender Passagen in der Bauordnung für Wien:
“§ 69 (1) Für einzelne Bauvorhaben hat die Behörde nach Maßgabe des Abs. 2 über die Zulässigkeit folgender Abweichungen von den Bebauungsvorschriften zu entscheiden:
p) Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß § 90 zum Anlegen von Kleinkinderspielplätzen, ~~und Kinderspielplätzen und Freiflächen für Jugendliche [Anm.: vgl.o.]~~, wenn ~~deren Errichtung auf demselben Bauplatz infolge seiner baulichen Ausnützbarkeit nicht zumutbar ist oder Umstände vorliegen, die in der zweckmäßigen Nutzung der Liegenschaft gelegen sind und der zweckmäßigen Nutzung des Kinderspielplatzes entgegenstehen oder wenn ihre Errichtung infolge der Größe und Gestalt des Bauplatzes nicht möglich ist und diese gemäß § 90 (6) an anderer Stelle errichtet werden, oder wenn in jedem Fall gemäß der Richtwerte in § 90 (6) im Gebäude auf Dauer ein genügend großer Kinderspielraum (Gemeinschaftsraum) Räume für Kinder und Jugendliche vorgesehen werden, oder wenn eine Ausgleichsabgabe gemäß § 90 (6a) entrichtet wird;“ [Anm.: neuer Absatz § 90 (6a), vgl. die folgende Einzelmaßnahme]~~
- ? Im Falle der Nichterfüllung/ Nichterfüllbarkeit der Verpflichtung: Einhebung einer Ausgleichsabgabe ähnlich der Ausgleichsabgabe für Stellplätze (vgl. den Textvorschlag oben und die folgende Einzelmaßnahme)

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Die Maßnahme ist insofern im Prinzip ohne formale Vorkehrung sofort umsetzbar, als die Bezirke Ausnahmen mit einer Übergangsfrist nicht mehr zustimmen könnten.
- Jedenfalls ist im Vorfeld ein intensiver Dialog mit den Bezirksvertretungen erforderlich. Im ersten Schritt wird ein Sondierungsgespräch mit dem Sprecher der SPÖ-BezirksvorsteherInnen, Bezirksvorsteher Karl Lacina, empfohlen.
- Zur legislativen Verankerung und rechtlichen Absicherung bedarf es einer Novellierung der Bauordnung für Wien und Streichung der o.a. Gesetzespassagen. Nach Einverständnis der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung wäre die Novellierungsvorlage in den Bauordnungsausschuss des Wiener Gemeinderats einzubringen.

Einzelmaßnahme

Ausgleichsabgabe für nicht errichtete Flächen und Räume für Kinder und Jugendliche gemäß novelliertem § 90 (6) Bauordnung für Wien

Empfohlen wird die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für nicht nicht errichtete Flächen und Räume für Kinder und Jugendliche gemäß novelliertem §90 (6) Bauordnung für Wien, analog zur von der MA 4 festgesetzten Ausgleichsabgabe gemäß § 36 (1) bzw. Abschnitt VI. Wiener Garagengesetz.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Ausgangspunkt der Ausgleichsabgabe sind die o.a. Novellierungsvorschläge zu §69 (1) lit p) bzw. § 90 (6) Bauordnung für Wien, die eine Abminderung der Verpflichtung zur Schaffung von Spielflächen für Kinder für mittlere Bauvorhaben, zugleich aber eine Ausweitung der Verpflichtung für große Bauvorhaben vorsehen
- ? Vorgeschlagen wird die Ergänzung folgender Passagen in der Bauordnung für Wien:
“§ 90 (6a) Werden die nach § 90 (6) vorgeschriebenen Flächen für Kinder und Jugendliche nicht oder nicht in vollem Umfang geschaffen, ist für die nicht geschaffenen Flächen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Ausmaß der Flächen, um die die für Kinder und Jugendliche geschaffenen Flächen hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleiben. Die Höhe der Abgabe je nicht geschaffenen m² Freifläche wird nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung von Spielplätzen und Freiflächen für Kinder und Jugendliche durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzt: sie beträgt je m² Freifläche höchstens Euro: “§ 90 (6b) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung oder Förderung der Errichtung von Orten und Räumen für Spiel und Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen und zum Ausbau von öffentlichen Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche im Stadtteil zu verwenden.“
- ? Sonstige Bestimmungen zu Bemessung, Fälligkeit und Erstattung sind gleichlautend mit Abschnitt VI. Wiener Garagengesetz zu formulieren
- ? Anzurechnen auf die sind neben den gemäß o.a. Noverllierungsvorschlag

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Weiterführende Gespräche der „Arbeitsgruppe Wohnbau“ mit der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

- Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Festsetzung der Höhe der Abgabe und der Modalitäten der Abwicklung, gemeinsam mit der Magistratsdirektion/ Rechtsmittelbüro
- Klärung der Verwendung der Erträge der Ausgleichabgabe, z.B. Einzahlung in einen Fonds für den jeweiligen Bezirk oder die jeweilige Bezirksgruppe (im Fall kleinerer Bezirke). Mit den Fondsmitteln könnten Infrastrukturen für Jugendliche im Bezirk finanziert und betreut werden, z.B. lokale Aussenstellen von Jugendzentren, aussergewöhnliche Aktivitäten der Jugendarbeit (aufsuchende Jugendarbeit, Parkbetreuung) ausserhalb bestehender Budgets, Schaffung von Freiflächen für Jugendliche durch den Bezirk (Skaterbahnen etc.)
- Ausarbeitung eines Ergänzungsvorschlags zum § 90 (6a),(6b) Bauordnung für Wien (vgl.o.), Einbringung der Novellierungsvorlage in den Bauordnungsausschuss des Wiener Gemeinderats

Einzelmaßnahme

Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen oder Räumen für Kinder und Jugendliche bei geförderten Grossanierungen

Empfohlen wird die Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen oder Räumen für Kinder und Jugendliche bei Grossanierungen, die nach WWFSG 1989 mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die Verpflichtung sollte für Totalsanierungen, Sockelsanierungen, THEWOSAN-Sanierungen und Blocksanierungsmaßnahmen gelten.

Als Durchführungsbestimmungen für die Maßnahme werden vorgeschlagen:

- ? Als Schwellwert für die Verpflichtung wird eine Größe der zu sanierenden Wohnhausanlage von 150 Wohneinheiten (nach Sanierung und allfälliger Wohnungszusammenlegung) angesetzt. Die Verpflichtung besteht auch, wenn eine Sanierung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren in Teilabschnitten durchgeführt wird.
- ? Als Richtwert für die Bemessung der Größe der zu errichtenden Freiflächen oder Räume wird ein Ausmaß von 50% der gemäß oben genanntem Novellierungsvorschlag zu §90 (6) Bauordnung von Wien vorgeschriebenen Flächen angesetzt.
- ? Wie im Neubau soll auch in der Sanierung der Ersatz von bis zu 50% der geforderten Freiflächen durch die Schaffung von Räumlichkeiten (Gemeinschaftsräumen) für Kinder und Jugendliche möglich sein. Allerdings sollen in der Sanierung auch Mehrzweck-Gemeinschaftsräume als Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche anrechenbar sein, sofern sie von Kindern und Jugendlichen genutzt werden können und dafür auch ausgestattet sind.
- ? Die Einhebung einer Ausgleichsabgabe ist in der Sanierung nicht vorzusehen, da angesichts der städtebaulichen Typologie der meisten Sanierungsobjekte davon ausgegangen werden kann, dass bei Objekten oberhalb des vorgeschlagenen Schwellwerts Flächen und Räumlichkeiten in ausreichendem Maß geschaffen werden können. Schlagend wäre gegebenenfalls nur die 15m Abstands-Regel von Spielplätzen von den Hauptfenstern der Wohnungen. Diese Regelung muss allerdings nicht zwingend auf Flächen für Jugendliche angewandt werden. In Ausnahmefällen soll der Förderungsgeber über allfällige Kompensationsmaßnahmen entscheiden.

Die vorgeschlagene Maßnahme hat nicht nur die Ausstattung von Bestandsanlagen mit Flächen für Kinder und Jugendliche im Auge, sondern zielt nachdrücklich auch auf die dringend erforderliche Nachrüstung großer Wohnhausanlagen mit Flächen für die Allgemeinheit bzw. Gemeinschaftsräumen

und auf die substanzielle Verbesserung der Grünanlagensituation. Flankierend wird auch die Gewährung von Wohnbaufördermitteln für diese Maßnahmen (vgl.u.) vorgeschlagen.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

? Ergänzung folgender Passage im Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989), II. HAUPTSTÜCK – FÖRDERUNG DER WOHNHAUSSANIERUNG:

“§ 37. Als Sanierungsmaßnahmen gelten Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Verbesserungsarbeiten. Sanierungsmaßnahmen sind insbesondere:

15. die Schaffung von Hausgemeinschaftsräumen und von Räumen für Kinder und Jugendliche, sofern diese ein Ausmaß von 5% der Gesamtnutzflächen des Hauses nicht überschreiten.

16. Maßnahmen, die der Verbesserung der Grünanlagen dienen, insbesondere auch die Schaffung von Flächen für das Spielen von Kindern und den Aufenthalt von Jugendlichen.“

? Erlass einer Dienstanweisung der MA 25 bzw. der MA 50 über die Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen oder Räumen für Kinder und Jugendliche bei Sanierungen mit einem Sanierungsvolumen größer 150 Wohneinheiten

? Vorschreibung der Verpflichtung in der Förderungszusicherung des Landes Wien

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Weiterführende Gespräche der „Arbeitsgruppe Wohnbau“ mit der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung
- Einbringung eines entsprechenden Vorschlags in den Wohnbauausschuss des Wiener Gemeinderats

Einzelmaßnahme

Zusätzliche Wohnbauförderungsmittel für die Errichtung und Ausgestaltung von Flächen und Infrastrukturen für Jugendliche

Um einen Anreiz zur Errichtung und Ausgestaltung von Flächen und Infrastrukturen für Jugendliche zu schaffen, wird angesichts der knappen Obergrenzen förderbarer Gesamtbaukosten im **Wohnungsneubau** vorgeschlagen, die Kosten für derartige Infrastrukturen unter dem Titel „Erschwernisse“ als baukostensteigernde und damit förderbare Kosten geltend machen zu können. Dieser Vorschlag fügt sich aktuell auch gut in die Überlegungen ein, überdurchschnittliche Qualitäten im Neubau besser zu fördern. Fraglich ist, ob die Gesamtsumme der anerkehbaren Erschwernisse aus diesem Anlass generell angehoben werden soll (von derzeit € 400,-/ m² förderbarer Nutzfläche auf z.B. € 450,-), oder ob eine Umverteilung innerhalb der derzeit geltenden Erschwernisse stattfinden sollte (z.B. durch Streichung der obsoleten Förderung für Niedrigenergiehausstandard in Höhe von € 40,-/ m²).

Bei der **Wohnhaussanierung** wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Passus in die Durchführungsverordnung zum WWFSG 1989 einzufügen, mit dem die Neugestaltung von Außenanlagen und die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen unter besonderem Verweis auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gesondert gefördert wird. Aus wohnungspolitischer Sicht sollte allgemein auf die Verbesserung der Außenanlagen, Grün- und Freiflächen und Gemeinschaftseinrichtungen von Sanierungsobjekten abgezielt werden, wobei vor allem bei Wohnhäusern und Siedlungen, die nach 1933

errichtet worden sind, häufig grundlegende strukturelle Mängel vorliegen. Dies betrifft insbesondere auch Anlagen aus den 1960er bis frühen 1980er Jahren, die zurzeit mit Mitteln der thermisch-energetischen Gebäudesanierung (THEWOSAN) saniert werden.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

? Wohnungsneubau: Ergänzung folgender Passagen der Dienstanweisung 6/2002 der MA 25 über angemessene Gesamtbaukosten vom 14. Juli 2002:

“d) nachweisbare Erschwerniskosten höchstens 400 EURO

...

VERRINGERUNG DES ENERGIEEINSATZES

...

SCHAFFUNG VON INFRASTRUKTUREN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Zu Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche gehören: Speziell ausgestaltete Freiflächen für das Spiel und den Aufenthalt größerer Kinder und Jugendlicher, Gemeinschaftsräume, die speziell für Kinder und Jugendliche geeignet und ausgestaltet sind.“

? Flankierend im Wohnungsneubau: Festlegung von Mindestflächen für Jugendliche im Wohnungsneubau, Novellierung und Ergänzung des § 90 (6) Bauordnung für Wien (vgl.o.)

? Wohnhaussanierung: Ergänzung folgender Passage in der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes vom 31.10.2003 (LGBl 2003/46):

“Förderung von Einrichtungen für die Hausgemeinschaft

§ 9b. Zur Neugestaltung von Grünanlagen und Freiflächen und zur Schaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen und Räumen, insbesondere solchen, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen dienen, können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan Annuitätenzuschüsse

a) bei einer Darlehenslaufzeit von 15 Jahren im Ausmaß von 6 vH

b) bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren im Ausmaß von 10 vH

gewährt werden. Bei Verwendung von Eigenmitteln im Ausmaß von 25 vH kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 75 vH gewährt werden.“

? Flankierend in der Wohnhaussanierung: Erlass einer Dienstanweisung der MA 25 bzw. der MA 50 über die Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen oder Räumen für Kinder und Jugendliche bei Sanierungen mit einem Sanierungsvolumen größer 150 Wohneinheiten (vgl.o.)

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

➤ Weiterführende Gespräche der „Arbeitsgruppe Wohnbau“ mit der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, den Magistratsabteilungen 25 und 50 und mit dem wohnfonds_wien, Direktion und Gruppe Sanierung

➤ Behandlung spezieller förderungsrechtlicher Fragestellungen: Verwendung von Wohnbauförderungsmitteln für die Finanzierung bauplatzübergreifender Flächen und Räume für Jugendliche; Zweckbindung der Rückflüsse aus Altdarlehen für die Errichtung von Flächen für Jugendliche.

Maßnahmenbündel

PRÜFUNG DER JUGENDGERECHTHEIT VON PLANUNGS- UND BAUVORHABEN

Einzelmaßnahme

Vertretung von Jugendlichenstandpunkten und Prüfung der Jugendgerechtigkeit im Zuge von Stadtplanungs- und Bauträgerauswahlverfahren

Empfohlen wird die verstärkte Vertretung von Jugendlichenstandpunkten in Stadtplanungs- und Bauträgerauswahlverfahren sowie die obligatorische Prüfung der Jugendgerechtigkeit von Stadtplanungs- und Wohnbauprojekten.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Berücksichtigung von Jugendlichenstandpunkten im Rahmen von städtebaulichen Wettbewerben und Architekturwettbewerben. Entsprechende Formulierung der Ausschreibungstexte, Berücksichtigung in der Bewertung der Wettbewerbsbeiträge (Vorprüfung und Jurierung).
- ? Prüfung der Jugendgerechtigkeit von Plänen im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
- ? Stimme für Jugendliche im Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung, und zwar entweder in Form eines eigenen Mitglieds oder in Form der Vertretung durch den/die „Fachmann/-frau für Sozialfragen“ oder durch die Magistratsdirektion Baudirektion Leitstelle für Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen
- ? Vertretung von Jugendlichenstandpunkten und Prüfung der Jugendgerechtigkeit von Wohnbauten im Dienststellengespräch zum Grundstücksbeirat des Wohnfonds Wien und in der Jury Bauträgerwettbewerbe

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Die Maßnahme ist auf allen Umsetzungsebenen im Prinzip ohne formale Vorkehrung sofort umsetzbar
- Betreffend die Prüfung der Jugendgerechtigkeit im Rahmen der SUP liegt eine mündliche Zusage des amtsführenden Stadtrats für Stadtplanung und Verkehr vor
- Bezüglich der Berücksichtigung von Jugendlichenstandpunkten in städtebaulichen Verfahren, Wettbewerben und im Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung sind Gespräche mit der Geschäftsgruppe Stadtplanung und Verkehr zu führen
- Bezüglich der Vertretung von Jugendlichenstandpunkten und Prüfung der Jugendgerechtigkeit von Wohnbauten sind Gespräche mit der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung zu führen

Maßnahmenbündel

RAUMANGEBOTE FÜR JUGENDLICHE IM STÄDTISCHEN GEBÄUDEBESTAND

Einzelmaßnahme

Vermietung/ Überlassung leerstehender Bestandsobjekte (Geschäftslokale, Magazine) im Gebäudebestand von Wiener Wohnen an Jugendliche

Verfügbare Flächen sind: ungünstig gelegene oder nicht vermietbare bzw. seit längerem leerstehende Geschäftslokale, Magazine, Souterrain-Wohnungen u.ä., vorwiegend in Erdgeschoßlage.

Es gibt Überlegungen von Wiener Wohnen, die Lokale mit eigenen Mitteln auf einen zeitgemäßen/ jugendlichengerechten Standard zu sanieren/ zu adaptieren und zu vermieten.

Alternativ zur Neuvermietung an Jugendliche oder Jugendlichenorganisationen könnten die Geschäftsflächen auch in Gemeinschaftsanlagen umgewidmet und die Betriebskosten auf die Mieten umgelegt werden.

Varianten der Umsetzung sind:

- ? Anmietung durch Vereine der Jugendarbeit; die Mieten sind in der Höhe disponibel (geringe Mieten möglich). Das Argument, dass die Räume Mietertrag bringen, ist gegebenenfalls wichtig gegenüber den BewohnerInnen
- ? Anmietung durch die Jugendlichen bzw. Jugendlichengruppen selbst

Unterstützungsleistungen könnten sein:

- ? Vermittlung der Wünsche der Jugendliche sowie begleitende Betreuung bei Anmietung und Betrieb durch JugendarbeiterInnen
- ? Unterstützung durch Gebietsbetreuungen

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Bildung eines Projektteams aus VertreterInnen von Wiener Wohnen und dem Verein Wiener Jugendzentren
- Pilothaftes Umsetzen in einem ausgewählten Wiener Gemeindebezirk

Randbedingungen für die Umsetzung der Maßnahme sind:

- Hausordnung von Wiener Wohnen bestimmt, dass das Ruhebedürfnis der BewohnerInnen gleich wichtig ist wie Kinder- und Jugendlichenanliegen
- Einengung durch Strukturen so gering wie möglich halten
- Toleranzhöhung gegenüber Jugendlichenlärm

MASSNAHMEN STUFE II

Bei den Maßnahmen in Stufe II handelt es sich zum einen um den Ausbau bereits bestehender Instrumente (z.B. Mehrfachnutzung), zum anderen um Maßnahmen, die entweder größere Eingriffe in die Planungs- und Baupraxis erfordern, mit größeren Investitionen verbunden sind, oder die der freiwilligen Selbstverpflichtung von Stadtplanungsakteuren und Bauträgern bedürfen. Die Systematik der Maßnahmen ist analog zur Systematik bei den Maßnahmen hoher Priorität gewählt worden.

Maßnahmenbündel

FLÄCHENSICHERUNG IN DER STADTPLANUNG

Einzelmaßnahme

Reduktion der städtebaulichen Dichten in innenstädtischen Neubau- und Sanierungsgebieten

Ziel: Eröffnung von Freiraumangeboten für Jugendliche und Entschärfung der sozialen Kontrolle von Jugendlichen im Wohnumfeld

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Reduktion v.a. der innerstädtischen Dichten, keine Ausnahmegenehmigung für geförderte Sanierung auf G-gewidmeten Gebieten bei der Sockel- und Blocksanierung (WWFSG-Kommission) (< **GG Wohnen**)
- ? Reduktion der Dichten im geförderten Wohnungsneubau: eingeschränkte Anwendung des § 69 Wr.BO; Richtlinie der MA 37 (> **GG Wohnen**)

Einzelmaßnahme

Sicherung von Flächenreserven für Spiel und Sport im Umfeld großer Stadterweiterungsgebiete

Maßnahmenbündel

SCHAFFUNG VON FLÄCHEN UND RÄUMEN FÜR JUGENDLICHE IM STADTTTEIL

Einzelmaßnahme

Bauträgerübergreifende Kooperation bei der Schaffung von Orten und Räumen für Jugendliche in größeren Neubaugebieten

Zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtung zur Schaffung von Infrastrukturen für Jugendliche in größeren Neubau- und Stadtentwicklungsgebieten wird eine gemeinsame, Bauträger-übergreifende Vorgangsweise empfohlen. Erste, zum Teil aber wenig gelungene Ansätze finden sich in den Stadtentwicklungsgebieten Kabelwerk, Wienerberg und Monte Laa. Erforderlich sind Kooperationen

zwischen einzelnen Bauträgern und Projektträgern zur Schaffung von bauplatzübergreifenden Freiflächen und Infrastrukturen sowie die entsprechenden Organisationsformen für Errichtung, Betrieb und Betreuung (Wartung, Haftung etc.).

Für den Erfolg der Maßnahme maßgebend ist die wohnungsrechtliche Darstellung und vertragliche Verankerung der Errichtung und des Betriebs von Infrastrukturen für Jugendliche.

Organisatorische und rechtliche Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Umfassende gemeinsame Trägerschaft: Gründung eigener Errichtungs- und Betriebsgesellschaften durch die Bauträger (Bsp. Kabelwerk Bauträger)
- ? Gemeinsame Errichtung und Betrieb: Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen, Baurechtsverträgen o.ä. zur Schaffung von Infrastrukturen für Jugendliche zwischen den einzelnen Bauträgern
- ? Verankerung der Verpflichtung zur Erhaltung und zum Betrieb von Infrastrukturen für Jugendliche in Mietverträgen, Kaufverträgen, Wohnungseigentumsverträgen und sonstigen einschlägigen Verträgen der Bauträger mit den Mietern und Eigentümern

Im Einzelnen sind folgende vertragsrechtliche Aspekte in der Umsetzung zu beachten:

- Beachtung der wohnungsrechtlichen Darstellung von Dienstbarkeiten in Mietverträgen, Kaufverträgen, Wohnungseigentumsverträgen, Nutzungsverträgen, Grundbucheintragungen. Wichtig ist diesbezüglich vor allem die vorausschauende vertragliche Verankerung bzw. Ankündigung bei Mietkaufmodellen bereits bei Mietvertragsabschluss.
 - Verankerung der Dienstbarkeiten/ der Benützungsregelungen in allen oben genannten Verträgen, Ersichtlichmachung im Grundbuch (Beispiel: die BewohnerInnen einer Anlage können den Hof einer anderen, benachbarten Anlage mitnutzen; diese Regelung ist problematisch, wenn ein Bauträger Eigentümer beider Bauplätze ist)
 - Umfassender Einbau in allen Erstverträgen, Regelung des Übergangs der Verpflichtungen auf die Eigentumsnachfolger
- Beschreibung der gemeinsam errichteten und betriebenen Infrastrukturen für Jugendliche in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung der einzelnen Bauplätze und Objekte gemäß Bauträgervertragsgesetz.
 - Beschreibung der gemeinsamen Anlagen in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung
- Festlegung eines bauplatzübergreifenden Aufteilungsschlüssels für Instandhaltungs- und Betriebskosten
 - Regelung der Kostentragung (Betriebskosten) für Infrastrukturen für Jugendliche ausserhalb der eigenen Anlage in den Mietverträgen und Wohnungseigentumsverträgen (Festlegung des Betriebskostenschlüssels)

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Prüfung rechtlicher Fragen der Umsetzung im Wohnrecht, Auswertung bestehender Modelle, Verfassen von Musterverträgen

Einzelmaßnahme

Errichtung von Infrastrukturen für Jugendliche (v.a. Flächen für Sport und Bewegung) im Wohnumfeld, in Zusammenarbeit (Wohn-)Bauträger/ Investoren und Bezirk (Vorbild München)

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Ausweisung entsprechender Flächen im Zuge der Stadtteilplanung, auch auf privaten Liegenschaftsteilen (analog zu G-/Esp-Flächen bzw. als Besondere Bestimmungen zu diesen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan-Kategorien)
- ? „Anheimstellung“ oder kostengünstiger Vermietung/ Verpachtung derartiger Flächen an (öffentliche) Betreiber von Jugendlicheneinrichtungen

Einzelmaßnahme

Ausbau/ Ergänzung stadtteilbezogener Gemeinweseneinrichtungen/ Jugendeinrichtungen durch die Kommune

Empfohlen wird die strukturelle Verbesserung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit bestehender gemeinwesenorientierter Einrichtungen wie Gebietsbetreuungen, Bassenas, Agendabüros, Jugendeinrichtungen etc. und die gemeinsame Fokussierung auf wichtige Aspekte der Jugendarbeit.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? auf lokaler Ebene: Nutzung bestehender, bereits aktiver Netzwerke
- ? auf kommunaler Ebene: Schaffung einer ressortübergreifenden **Koordinationsstelle für Gemeinwesenarbeit** gemäß Vorschlag der „Arbeitsgruppe für Gemeinwesenarbeit“

Nächste Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- Führung von Sondierungsgesprächen zur Einrichtung der Koordinationsstelle für Gemeinwesenarbeit

Maßnahmenbündel

FLÄCHENSICHERUNG IM WOHNBAU

Einzelmaßnahme

Betrieb von Jugendräumen in Form mehrfachnutzbarer Gemeinschaftseinrichtungen im Wohnungsneubau und in der umfassenden Sanierung

Vergleiche dazu auch die Einzelmaßnahmen erster Priorität „Festlegung von Mindestflächen für Jugendliche im Wohnungsneubau, Novellierung und Ergänzung des § 90 (6) Bauordnung für Wien“ und „Verpflichtung zur Schaffung von Freiflächen oder Räumen für Kinder und Jugendliche bei geförderten Großsanierungen“. Inhalt der Maßnahme ist die Entwicklung von Modellen für den Betrieb von Räumen für Jugendliche/ mehrfachgenutzten Gemeinschaftsräumen, vor allem im Zuge von umfassenden Sanierungen großer Wohnhausanlagen der Nachkriegszeit.

Wirtschaftliche Randbedingungen der Umsetzung der Maßnahme sind:

- Errichtung der Flächen ist möglich, allfällige Leerstandskosten können gemäß WWFSG ca. 1 Jahr auf das Haus umgelegt werden, danach muss auf Antrag der MieterInnen eine Vermietung herbeigeführt werden (Vermietung als Geschäft, Lager o.ä.).
- Auf Mehrheitsbeschluss der MieterInnen muss eine derartige Fläche allerdings bereits nach ½ Jahr vermietet werden. Erfahrungen zeigen, dass die MieterInnen gerne alles, was etwas kostet, loswerden wollen.
- In den Mietverträgen mit den BewohnerInnen muss sichergestellt werden, dass die Freiflächen und Gemeinschaftsräume von Kindern und Jugendlichen auf Dauer „bespielt“ werden können.

Einzelmaßnahme

Ausgestaltung von Flächen und Infrastrukturen im Wohnumfeld entsprechend der Zeiterfahrung Jugendlicher

Zielrichtung der Maßnahme ist die gestufte Finanzierung und langfristige Budgetierung von Flächen und Infrastrukturen im Wohnumfeld entsprechend der Zeiterfahrung Jugendlicher. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- die Gegenwartsorientierung von Jugendlichen
- die begrenzte Lebens- und Attraktivitätsdauer von Einrichtungen und Anlagen für Jugendliche

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Langfristige und gestufte Budgetierung von Mitteln für die Ausgestaltung und Adaptierung von Flächen und Infrastrukturen für Jugendliche: 1/3 des Budgets für Errichtung, 1/3 für Erhaltung, 1/3 für Erneuerung
- ? Reduzierte Umsetzungsdauer von Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen bzw. modulartige Umsetzung zur kurzfristigen Vermittlung von Erfolgserlebnissen für die Jugendlichen
- ? Sicherstellung der „Umrüstbarkeit“ und Entwicklungsfähigkeit von Gemeinschaftsflächen: Zum Zeitpunkt der Neubesiedelung einer Wohnhausanlage gibt es meist noch wenig Jugendliche, dafür überdurchschnittlich viele Kleinkinder. Denkbar wäre, bestimmte Flächen, die für Jugendliche vorgesehen sind, auf eine definitiv vereinbarte Dauer vorerst für Kinder zu nutzen und zu einem späteren Zeitpunkt für Jugendliche bzw. mit Jugendlichen umzugestalten
- ? Sicherstellung der Flexibilität und Veränderbarkeit: Die Ansprüche und Gestaltvorstellungen von Jugendlichen sind stark trendunterworfen. Flächen und Infrastrukturen für Jugendliche sollten daher wenigstens teilweise veränderbar sein; Realisierungsbeispiel: mobiles Mobiliar, welches je nach Bedarf unterschiedlich angeordnet werden kann.
- ? Einplanung von Aneignungsflächen und nutzungsoffenen Räumen nach dem Vorbild der Münchner „Weißen Flächen“: Zum Zeitpunkt der Planung sind die zukünftigen BewohnerInnen (und deren Bedürfnisse) im allgemeinen noch unbekannt; Flächenfreihaltung für partizipative Freiraumgestaltung

Maßnahmenbündel

MEHRFACHNUTZUNG

Einzelmaßnahme

Ausbau des Mehrfachnutzungs-Ansatzes gemischter Indoor-/Outdoor-Einrichtungen

Kooperation mit Betreibern wie Schulverwaltungen (auch Bundesschulverwaltung) und Vereinen, zum Beispiel die Nachnutzung brachliegender Tennisplätze, die Esp (Erholung-Sport) oder G (Grün) gewidmet sind).

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Einheitliche Positionierung (Meinungsbildung) und Handhabung im engeren Bereich der Stadt Wien (Schulsportflächen, Vereine etc.)
- ? Vertragliche Verpflichtung im Zuge von Vertragsraumordnung bzw. städtebaulichen Verträgen, Pachtverträgen, Baurechtsverträgen etc. zum temporär öffentlichen Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen
- ? Bindung der Vergabe von öffentlichen Förderungsmitteln an entsprechende Prekariatsverträge

Einzelmaßnahme

Obligatorische Mehrfachnutzung von Anlagen und Einrichtungen, die mit Förderungsmitteln und v.a. mit Wohnbauförderungsmitteln errichtet wurden

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Vertragliche Verpflichtung als Voraussetzung der Förderungserteilung (Vertragsraumordnung, städtebauliche Verträge) zum temporär öffentlichen Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen
- ? Bindung der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln und anderen öffentlichen Förderungen an entsprechende vertragliche Zusicherungen (Wohnbauförderung: Passus in der Zusicherungserklärung der Behörde MA 50 bzw. im Beschluss der Landesregierung)

Maßnahmenbündel

BETEILIGUNG UND MITBESTIMMUNG VON JUGENDLICHEN

Einzelmaßnahme

Verstärkte Beteiligung von Jugendlichen in Planungsprozessen

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Ausbau von Beteiligungsstrukturen und Beteiligungsmodellen mit Hilfe bzw. Unterstützung von bestehenden Einrichtungen der Jugend- und Gemeinwesenarbeit

- ? Beteiligung von JugendlichenrepräsentantInnen in von der MA 19 ausgelobten städtebaulichen Verfahren und Wettbewerben, Stimme der Jugendlichen in den Wettbewerbsjurien
- ? Einrichtung einer Leitstelle für jugendgerechtes Planen und Bauen (vgl.u.)

Einzelmaßnahme

Verstärkte Mitbestimmung von Jugendlichen beim Bau, in der Sanierung und in der Verwaltung von Wohnanlagen

Die Maßnahme betrifft in erster Linie Anlagen von **Wiener Wohnen** („Gemeindebauten“). Das Mietermitbestimmungsstatut sieht bereits heute die Möglichkeit vor, eine/n JugendlichenvertreterIn zu nominieren (§ 13). Diese Möglichkeit wird in der Praxis aber nicht oder kaum genutzt.

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Umfassende Beteiligung von Jugendlichen an der Mietermitbestimmung, Erhöhung der Anreize zur Mitbestimmung, aktive Moderation zur Einbeziehung von Jugendlichen.
- ? Auswertung der Erfahrungen mit dem Pilotprojekt „Parti im Bau“. Umlegung positiver Erfahrungen auf andere Wohnhausanlagen von Wiener Wohnen, Start weiterer Mitbestimmungsinitiativen für Jugendliche
- ? erforderlichenfalls Anpassung des Mietermitbestimmungsstatuts

Einzelmaßnahme

Einrichtung einer Leitstelle für jugendgerechtes Planen und Bauen

Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind:

- ? Einrichtung einer Leitstelle für jugendgerechtes Planen und Bauen im Rahmen der bestehenden Leitstelle für alltagsgerechtes Planen und Bauen (MD BD), im Falle ausreichender Mittel Einrichtung einer eigenständigen Leitstelle

ARBEITSGRUPPENSTRUKTUR

Zur Umsetzung der Maßnahmen wird die Einsetzung von Arbeitsgruppen mit folgender Arbeitsgruppenstruktur und personellen Besetzung vorgeschlagen:

1. **„Arbeitsgruppe Stadtplanung“**
2. Beim Workshop am 1. Dezember 2005 haben sich folgende TeilnehmerInnen gemeldet bzw. wurden folgende Personen nominiert: Dipl.Ing.(FH) Silvia Hofer (wohnfonds_wien, Liegenschaftsmanagement und Projektentwicklung), Dipl.Ing. Kurt Hofstätter (MA 21B), Dipl.Ing. Georgine Zabrana (Büro des amtsf. Stadtrats für Stadtplanung und Verkehr), Dipl.Ing. Brigitte Jedelsky (MA 18)
3. **„Arbeitsgruppe Bauleitplanung“**
Beim Workshop am 1. Dezember 2005 haben sich folgende TeilnehmerInnen gemeldet bzw. wurden folgende Personen nominiert: Ing. Dieter Groschopf (wohnfonds_wien, Abteilungsleiter Liegenschaftsmanagement und Projektentwicklung), Josef Cser (Büro des amtsf. Stadtrats für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Wohnservice Wien), Dipl.Ing. Werner Böhm (Direktor-Stv. Wiener Wohnen), Verein Wiener Jugendzentren, Dr. Robert Korab (**raum & kommunikation**), Bezirksvorsteher Karl Lacina (BV 20. Bezirk, Sprecher der SPÖ-BezirksvorsteherInnen)
4. **„Arbeitsgruppe Wohnbau“**
Beim Workshop am 1. Dezember 2005 haben sich folgende TeilnehmerInnen gemeldet bzw. wurden folgende Personen nominiert: Josef Cser (Büro des amtsf. Stadtrats für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung, Wohnservice Wien), Dipl.Ing. Werner Böhm (Direktor-Stv. Wiener Wohnen), Astrid Kellner (MA 13), Verein Wiener Jugendzentren, Wiener Jugendanwaltschaft, Dr. Robert Korab (**raum & kommunikation**)

GESTALTUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR JUGENDLICHENGERECHTES PLANEN UND BAUEN

Gestaltungsempfehlungen betreffen v.a. die Freiraumplanung.

1. Jugendgerechte Freiraumplanung

Jugendbereiche sind vorzugsweise am Rande der Wohnanlage anzuordnen (Möglichkeit zum „Lärmen“, weitgehender Entzug der elterlichen Kontrolle → nicht direkt im Hof oder „unter den Fenstern der Eltern“); aber: gute Erreichbarkeit zu Fuß

Allgemeine Gestaltungshinweise

Flexibilität

- Flexibilität und Veränderbarkeit Die Ansprüche und Gestaltvorstellungen von Jugendlichen sind stark trendunterworfen. Gestaltungsmaßnahmen sollten daher eher einen temporären Charakter haben und leicht veränderbar sein; „Nichts Fertiges hinstellen“ → Prozessorientierung;
- Nicht durch und durch fremdgestaltet, viel Freifläche (z.B. Gärten)
- Mobiles Mobiliar, welches je nach Bedarf unterschiedlich angeordnet werden kann

Nutzungsoffenheit

- unfunktionale Flächen, die als Kommunikationsräume ohne Konsumzwang genutzt werden können
- Aneignungsflächen → selbstbestimmte Nutzung → Flächenfreihaltung für partizipative Freiraumgestaltung

Entwicklungsfähigkeit

- Zum Zeitpunkt der Neubesiedelung einer Wohnhausanlage gibt es meist noch wenig Jugendliche, dafür überdurchschnittlich viele Kleinkinder. Denkbar wäre, bestimmte Flächen, die für Jugendliche vorgesehen sind, auf eine definitiv vereinbarte Dauer vorerst für Kinder zu nutzen und zu einem späteren Zeitpunkt für Jugendliche bzw. mit Jugendlichen umzugestalten.

Freiraumstrukturierung

- Strukturierung des Freiraumes → Zonierung ist im Speziellen dort notwendig, wo Flächen knapp sind und viele unterschiedliche NutzerInnengruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufeinander treffen; wichtig zur Konfliktschärfung ist, dass allen NutzerInnengruppen entsprechende altersadäquate Angebote zur Verfügung gestellt werden (Auskunft GB). Dort wo etwa ein ausreichendes SeniorInnenangebot besteht, gibt es merkbar weniger Beschwerden seitens dieser Gruppe .
- Klar ablesbare Freiraumkategorien → (eindeutige Zuordbarkeit der Freiräume in ihrer Nutzbarkeit und Funktionalität; Siedlungsidentität, Verantwortlichkeit, Verhaltenssicherheit...
- Klare Ausweisung von den Jugendlichen vorbehaltenen Orte (durch entsprechende Gestaltung, Farbauswahl, Beschriftung etc.)

Geschlechtssensible (mädchengerechte) Gestaltung

- Einrichtung von speziellen Mädchenorten (überschaubar, gut ausgeleuchtet,
- Vermeidung von Angsträumen für jugendliche Mädchen
- „Mädchenzeiten“ bei Ballspielkäfigen

Mitbestimmungsmöglichkeit (siehe Punkt Planungsbeteiligung)

Spezielle Gestaltungshinweise

- Keine besonders kostspieligen oder leicht beschädigbaren Ausstattungen und Möblierungen in stark bespielten Freiraumbereichen, sondern robuste Ausstattung
- Keine unüberwindlichen Hindernisse für Skater in gut bespielbaren Freiraumbereichen; aber: Vorhandensein räumlicher Hindernisse (z.B.: Zaun, Absperrung, Geländer (Skaten), Beton“bank“) zum Testen der eigenen (körperlichen) Grenzen
- Keine symbolische Autorität (Verbotsschilder), sondern: positive Gebotsschilder wie „In dieser Wiese darf man spielen“ etc.)

Treffpunkte

- wenn möglich am Rand der Anlage verorten; vorzugsweise klar für die Nutzergruppe der Jugendlichen definieren; bei Nachrüstung in bestehenden Siedlungen: Information und moderierte Gespräche mit allen BewohnerInnen → Toleranz erhöhen; sowie Beteiligung von Jugendlichen (→ Identifikation, Verantwortung übernehmen; kaum Vandalismus)
- allwettertauglich (Überdachung)
- Ausreichende Beleuchtung: Nutzbarkeit auch in den Abendstunden, erhöhtes Sicherheitsgefühl, nicht nur bei Mädchen
- Keine totale Einsichtigkeit von Treffpunkten (z. B. Abschirmung durch Baumzeilen)
- Möglichkeiten zur Gruppenbildung (z.B. verschiebbare Bänke) „Organisierte Selbstorganisation“: Erreichbarkeit von Betreuungspersonen per Handy (ohne Überwachungsfunktion)

Sportflächen

Sport spielt für viele Jugendliche eine wichtige Rolle für soziale Kontakte, zur Identitätsfindung mittels Gruppenbildung und natürlich für das körperliche Training. Finden Jugendliche in der eigenen Anlage oder in einem nahen öffentlichen Park keine Sportmöglichkeiten vor, weichen sie oftmals in andere, besser ausgestatteten Siedlungen aus, was zumeist zu Konflikten führt. Gestaltungsempfehlungen sind:

- Räumliche Anordnung in möglichst weiter Entfernung zu den Aufenthaltsräumen der Wohnungen
- Verwendung von lärmdämmenden Sportbelägen (EPDM-Belag)
- Lärmdämmende Ballkörbe (z.B. Fa. OBRA „Streetball lärmarm“)
- Gummipuffer gelagerte Gitter bei Fußballkäfigen)
- Bei Platzmangel: temporäre Nutzung von Parkplätzen für Sportarten, die versiegelte Flächen benötigen (Streetball, Skaten...)
- Ergänzende Indoor-Angebote , vorzugsweise in Selbstverwaltung

Konfliktvermeidende Maßnahmen

- Verhaltenssicherheit schaffen → Klare Regeln, die gemeinsam (in moderierten Hausversammlungen etc.) vereinbart wurden, sorgen für Verhaltenssicherheit und dienen der Konfliktvermeidung (Beispiel: Ruhezeiten, Rechte der Hausmeister, etc.)
- Akzeptanz der anderen Auffassung von Raum bei Jugendlichen gegenüber Erwachsenen (nicht funktionsorientiert)

2. Jugendgerechte Ausstattung von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen

Geeignete Einrichtungen und Ausstattungen sind u.a.:

- Spielplätze, Käfige, Eventkultur
- Großzügige Fahrradabstellflächen im Freien, auch für Mopeds
- Innerhalb der Wohnungen: eigene Zimmer für Jugendliche mit Komplettausstattung (Internet, Telefon etc.), nach Möglichkeit schallgeschützte Lage der Kinder-/Jugendlichenzimmer in der Wohnung
- Günstig wäre v.a. größeren Wohnungen eine eigene Nassgruppe/ 2.Nassgruppe für Jugendliche

Wien, Dezember 2005

JUGENDGERECHTES PLANEN UND BAUEN QUALITÄTSSTEIGERUNG IM WOHNBAU Expertise im Rahmen der Wohnbauforschung

ABSCHNITT C FREIRAUMPLANERISCHE ASPEKTE

Bearbeitung:



Dipl.-Ing. Brigitte LACINA
Staatlich befugte und beeidete
Ingenieurkonsultantin für
Landschaftsplanung und -pflege
1050 W, Bacherplatz 11/2
T: (+43-1) 208 29 56,
F: (+43-1) 208 29 56
Email: office@lacina.co.at
www.lacina.co.at

Bearbeitungsteam Gesamtstudie: KORAB – LACINA – ZUBA

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 50 – Wohnbauförderung
Ansprechpartner: Mag. Dr. Wolfgang Förster
Muthgasse 62/ 1. Obergeschoss
Email: post@m50.magwien.gv.at
<http://www.wien.gv.at/ma50st/>

Mit Unterstützung der
Arbeitsgruppe
„Jugendgerechtes Planen und Bauen“

Verein Jugendzentren
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Landesjugendreferat Wien
Magistratsabteilung 18 – Ref. Landschaftsplanung
und Projektkoordination für Mehrfachnutzung
MD-Stadtbaudirektion, Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik

INHALTSVERZEICHNIS ABSCHNITT C - FREIRAUMPLANERISCHE ASPEKTE

1.	Bedürfnisse und Anforderungen von Jugendlichen an ihr Wohnumfeld.....	C2
1.1.	Zielgruppe Jugendliche	C2
1.2.	Aktionsradius von Jugendlichen	C4
1.3.	Bedürfnisse und Anforderungen von Jugendliche an ihr Wohnumfeld – Ein Überblick.....	C5
2.	Problembereiche	C8
2.1.	Mangel an jugendgerechten Flächen	C8
2.2.	Mangelnde Vernetzung zw. der Siedlungsinfrastruktur und dem umgebenden Stadtraum	C9
2.3.	Konfliktpotential Lärm	C9
2.4.	Konfliktpotential Müll.....	C10
2.5.	Generationskonflikte	C10
2.6.	Verdrängungsdruck	C10
2.7.	Verhaltensunsicherheit.....	C11
2.8.	Überregulation	C12
2.9.	Fehlende AnsprechpartnerInnen	C12
2.10.	Gestaltungsmängel.....	C12
2.11.	Unzureichende Mitbestimmungsmöglichkeiten.....	C13
3.	Lösungsansätze an Hand ausgewählter Projektbeispiele	C14
3.1.	Beispiel München: Landschaftsplan und Grünordnungsplan	C14
3.2.	Beispiel München Riem – Weiße Flächen	C16
3.3.	Beispiel KDAG-Werke Wien	C17
3.4.	Beispiel München – Milbertshofen	C19
3.5.	Beispiel München Haselbergl	C20
3.6.	Beispiel Berlin – Marzahn	C22
3.7.	Beispiel Wien, Cult-Cafe Neubau	C23
3.8.	Beispiel Wien – Actin-Park	C25
3.9.	Beispiel Wien – Arthaberbad	C26
4.	Zusammenfassung: Empfehlungen	C27
5.	Blitzlichter	C29

JUGENDGERECHTES PLANEN UND BAUEN

FREIRAUMPLANERISCHE ASPEKTE

1. Bedürfnisse und Anforderungen von Jugendlichen an ihr Wohnumfeld

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit den Bedürfnissen und Anforderungen von Jugendlichen bezüglich wohnungsnaher Freiflächen. Voran ist daher eine Einengung des Begriffs „Jugendliche“ notwendig, da die Grenzen zwischen Kindsein, Jugend und Erwachsenenalter zunehmend verschwimmen und keine eindeutige, allgemeine Begriffsabgrenzung gängig ist.

1.1. Zielgruppe Jugendliche

1.1.1. Begriffsentstehung

„Der Begriff Jugend ist historisch gesehen relativ jung und wurde erst ab den 1880er-Jahren verwendet. Der Begriff stammt aus der Jugendhilfe und bezeichnete ursprünglich eine männliche Person aus der Arbeiterklasse zwischen 13 und 18 Jahren, der Tendenzen zur Verwahrlosung, Kriminalität und eine Empfänglichkeit für sozialistisches Gedankengut unterstellt wurde.

Der Begriff des Jugendlichen war ursprünglich negativ besetzt und diente zur Etikettierung sowie zur Abwehr einer Personengruppe, die als gefährlich definiert wurde. Erst um 1911 wurde der negative Jugendmythos (Jugend als Gefährdung) durch ein positives Bild ersetzt, das dann aber im Rahmen nationalistischer Strömungen und als Folge der Irritationen durch den ersten Weltkrieg zu einem positiven Jugendmythos wurde: Jugend als Hoffnung für die Zukunft, als Motor der Geschichte.

Ab den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelte sich Jugend dann als Folge der Bildungsexpansion, veränderter elterlicher Erziehungsziele, einer zunehmenden kulturellen Autonomie der Jugendlichen und dem Wirken einer jugendspezifischen Konsum- und Unterhaltungsindustrie zu einer relativ eigenständigen Lebensphase.

Das erste, negative Jugendbild in der Industriegesellschaft wirkte allerdings latent weiter und ist gerade in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche wieder aktualisierbar, wie die Diskussion um Jugendgewalt und Jugendkriminalität in den 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts zeigte: Jugend(liche) als Gefährdung und Bedrohung.“ (siehe dazu:<http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendliche>)

1.1.2. Begriffsdefinitionen „Jugendliche“

Jugend umfasst eine zeitlich begrenzte Entwicklungsphase des Menschen, stellt aber gleichzeitig eine soziale Kategorie dar.

Je nach Auffassung kann man zur Eingrenzung der Lebensphase bestimmte Alterswerte oder aber eine Definition anhand von qualitativen Merkmalen vornehmen:

- Das Wiener Jugendschutzgesetz betrifft junge Menschen bis 18 Jahre. Im Sinne dieses Gesetzes sind „junge Menschen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verheiratete Personen, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten mit Ausnahme

des §11 Abs. 2 nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ (§3 WrJSchG 2002)

- Die UN-Generalversammlung definiert Jugendliche als Personen, die zwischen 15 und 24 Jahre alt sind (inklusive der beiden Grenzzahre). In dieser Kategorie soll aber zwischen den Teenagern (13 bis 19) und den jungen Erwachsenen (20-24) unterschieden werden, da die Probleme auf soziologischer, psychologischer und gesundheitlicher Ebene stark differenzieren. Diese Definition, die Grundlage aller UN-Jugendstudien ist, wurde für das Internationale Jahr der Jugend gemacht, das 1985 abgehalten wurde.
- Die Jugendforschung differenziert oft drei Untergruppen: die 11- bis 14-Jährigen werden als „Kids“ bezeichnet, die 15- bis 19-Jährigen gelten als „Jugendliche“ und die 20- bis 29-Jährigen werden als „junge Erwachsene“ definiert.
- In der 14. Shell-Jugendstudie¹ („Jugend 2002“) gingen die beteiligten Wissenschaftler bei ihren Untersuchungen von der Personengruppe der 12- bis 25-jährigen aus.
- Bei einer Definition anhand von qualitativen Merkmalen wird als Beginn der Jugendphase meistens die körperliche Geschlechtsreife gewählt, als Ende das Erreichen von finanzieller und emotionaler Autonomie.

Allgemein ist zum einen eine zeitliche Ausdehnung (Postadoleszenz), zum anderen auch eine zeitliche Vorverlagerung (Präadoleszenz) der Jugendphase zu beobachten, was sich vor allem in der Selbstwahrnehmung und im Lebensstil / Freizeitverhalten widerspiegelt.

Auch ist festzuhalten, dass die Gruppe der Jugendlichen keinesfalls als geschlossene Generation mit gleichen Interessen und Bedürfnissen betrachtet werden kann, sondern dass diese von der jeweiligen Lebenssituation (familiäres, soziales und wirtschaftliches Umfeld, Kulturkreis, Ethnie, Bildung, etc.) abhängig sind. Bei Jugendlichen differenziert sich außerdem das Freizeitverhalten stark nach dem Geschlecht. Der Stilpluralismus der Jugendkultur erschwert eine klare Zuordnung und Kategorisierung.

Der Begriff „Jugendliche“ kann generell nicht ausschließlich an quantifizierbaren Daten (wie Alterklasse, Aktionsradien), sondern muss ebenso an typischen Verhaltensweisen festgemacht werden:

- Jugendliche befinden sich im Prozess der Ablösung aus der Familie. Außerfamiliäre Kontakte (FreundInnen, Cliques, Peergroups etc.) gewinnen zunehmend an Bedeutung und damit auch Einfluss auf den Lebensstil → „Jugend“ als Wechsel der Kommunikationsnetzwerke. Selbstbestimmt mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten, ist für den Ablösungsprozess vom Elternhaus und die Ausgestaltung der eigenen Identität wichtig und wird zu einem zentralen Bedürfnis.
- Dementsprechend erweitert sich der Aktionsradius und entfernen sich zunehmend von ihrem direkten Wohnumfeld bzw. vom elterlichen Einfluss (Loslösungsprozess)
- Jugendliche entwickeln häufig zunächst ein alternatives Wertesystem, eine eigene Weltanschauung und eine eigene Jugendkultur. Diese steht meistens den Vorstellungen der Erwachsenenwelt oder konkret ihrer Elterngeneration entgegen. Sie beginnen den Lebensstil zu entwickeln, den sie in der Zukunft etablieren werden.

Anzumerken ist, dass gemäß den Ergebnissen der Shell-Jugendstudie Jugendliche heute im Unterschied zu den 80er Jahren eine stärker pragmatische Haltung einnehmen. Sie wollen konkrete und praktische Probleme in Angriff nehmen, die aus ihrer Sicht mit persönlichen Chancen verbunden sind.

Übergreifende Ziele der Gesellschaftsreform oder die Ökologie stehen hingegen nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der meisten Jugendlichen. Die Mentalität der Jugend hat sich laut Shell-Jugendstudie insgesamt von einer eher gesellschaftskritischen Gruppe in Richtung der gesellschaftlichen Mitte verschoben. Trotz ihrer Ferne von der "großen Politik" sind die Jugendlichen in ihrem näheren und fernerem Lebensumfeld eine gesellschaftlich aktive Gruppe. Diese breit gefächerte jugendliche soziale Aktivität darf jedoch nicht mit politischem Engagement verwechselt werden, da sie von den Jugendlichen nicht als solche verstanden wird.

1.2. Aktionsradius von Jugendlichen

Die freiraumbezogene Expertise bezieht sich vorrangig auf diejenige Gruppe von **Jugendlichen, die noch an ihr unmittelbares Wohnumfeld gebunden sind** und – aus unterschiedlichen Gründen - nicht mobil genug sind, um weiter entfernte Angebote aufzusuchen. Diese Gruppe von Jugendlichen ist auf ein wohnungsnahes, altersgerechtes Angebot angewiesen.

Schwerpunktmäßig wird das **Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren** betreffen, da der Aktionsradius der jungen Menschen dieser Alterklasse zwar auf Grund der wachsenden Entscheidungsfreiheit erweitert, zumeist jedoch noch eingeschränkt ist. Im Allgemeinen ermöglichen Eltern ihren heranwachsenden Kindern zwar ein gewisses Maß an Freiraum, geben allerdings durch Restriktionen bzw. Verbote einen Rahmen vor. Jüngere Jugendliche bis etwa 16 Jahre dürfen zwar weitgehend selbstbestimmt über ihre Freizeit verfügen, sollen allerdings „in der Nähe“, im gesicherten Umfeld bleiben und sich nicht ganz der elterlichen Kontrollmöglichkeit entziehen. Die Ausgehzeiten werden noch von den Eltern bestimmt und eingeschränkt, wodurch ein weiteres Entfernen vom unmittelbaren Wohnumfeld erschwert bzw. verunmöglicht wird. Während ältere Jugendliche zumeist die Möglichkeit haben, auf altersgerechte Angebote im weiteren Umfeld bzw. auf gesamtstädtische Angebote auszuweichen, ist der Aktionsradius für jüngere Jugendliche noch erheblich eingeschränkt.

Der Aktionsradius von **jugendlichen Mädchen** ist zudem in besonderem Maß eingeschränkt, da sie zum einen elterliche Restriktionen stärker verinnerlicht haben und ebenso medial verzerrte Angstszenerien wirksam werden (Angst vor sexuellen Übergriffen etc.). Der reduzierte Aktionsradius von Mädchen ist auch in deren gesellschaftlich geprägten Sozialisierungsprozess begründet:

„Mädchen bewegen sich anders, nutzen und eignen sich Räume anders an als Jungen. In öffentlichen Räumen unterliegen sie in Repräsentanz und Dominanz den Jungen. Dies ist wechselseitig begründet in Sozialisierungserfahrungen und den Lebensbedingungen der Mädchen einerseits, und in der Planung, die eher männlichen Bedürfnissen entspricht und somit die Ignoranz gegenüber weiblichen Bedürfnissen räumlich untermauert, andererseits.“² (aus: BENARD/SCHLAFFER)

In ihrem Mobilitätsverhalten eingeschränkt sind ebenso **gesellschaftlich nicht oder wenig integrierte junge Menschen** (arbeitslos, ohne eigene finanzielle Mittel, geringer Bildungsgrad etc.), die durchaus auch weit über 16 Jahre alt sein können. Diese jungen Menschen halten sich -zumeist in Gruppen- vorzugsweise im näheren Wohnumfeld auf (Auskunft von R. Krisch im Zuge des 1. ExpertInnenworkshops – siehe Anhang). Insbesondere in Stadtrand siedlungen ist eine starke Bindung auch von älteren Jugendlichen an ihr näheres Wohnumfeld feststellbar, nicht zuletzt bedingt durch die großen Entfernungen zum Stadtzentrum mit seinen vielfältigen Szene-Angeboten.

Das Ausmaß der Mobilität einzelner Jugendlicher ist grundsätzlich von den finanziellen und infrastrukturellen Möglichkeiten bestimmt und ist von der Lage ihres Wohnortes und der Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abhängig. Auch wenn für viele ältere Jugendliche eine selbstgewählte Freizeitgestaltung an unterschiedlichen, auch entfernteren Orten möglich ist, macht diese steigende Wahlmöglichkeit das Bedürfnis, im eigenen Umfeld Kontakt zu haben, nicht obsolet. Die Einbindung in das soziale Gefüge der Siedlung schafft eine Kontinuität der Beziehungen und stellt für Jugendliche eine wichtige Integrationsmöglichkeit dar.

1.3. Bedürfnisse und Anforderungen von Jugendliche an ihr Wohnumfeld – Ein Überblick

Für die Freiflächennutzung nicht nur im Wohnumfeld ist generell festzustellen, dass sich die Anforderungen bei Jugendlichen vom kindlichen Spiel hin zu sportlichen Aktivitäten und Nutzung als Treffpunkte verlagern. Für soziale Kontakte bleibt das unmittelbare Wohnumfeld ein wichtiger Bezugspunkt. Finden Jugendliche entsprechende Angebote nicht vor, weichen sie oftmals auf nicht altersadäquate Flächen aus wie z.B. Kinderspielbereiche. Konflikte sind damit vorprogrammiert. (Beispiel Flemminghof in Wien 16: Netzschaukel am Spielplatz als Treffpunkt der Jugendlichen).

Jugendliche bevorzugen für ihren Aufenthalt vorrangig die Randbereiche der Siedlung im Übergang zwischen Nähe und Distanz, wo sie weitgehend unbeobachtet agieren können, aber der Zusammenhang und soziale Bezug zur Siedlung dennoch spürbar bleibt. Im Bedarfsfall (z.B. Konflikten) ist es so möglich, sich in den geschützten Bereich der unmittelbaren Wohnung zurückzuziehen.

In der sozialwissenschaftlichen Expertise (R. Zuba) wurden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst dargestellt. Aus planerischer Sicht sind dabei folgende Aspekte von besonderem Interesse:

- Aneignungsräume / Möglichkeitsräume / selbstbestimmte Raumaneignung / nutzungsoffene Räume, die selbstorganisiertes Handeln zulassen
- Überdachte Treffpunkte und Aufenthaltsbereiche mit geringer Einsichtigkeit
- Repräsentationsräume zur Selbstdarstellung
- Unkontrollierte Räume bzw. Räume mit geringer sozialen Kontrolle
- Mitbestimmungsmöglichkeiten
- Gestaltung, die Erfahrungen an Grenzüberschreitungen ermöglichen (eingebaute „Risiken“)

Sicht der Jugendlichen



Foto: Peter-Tunner-Gasse Quelle: www.fratzgraz.at

Für die Bedürfnisse, die Jugendliche selbst an ihr Wohnumfeld formulieren, kann das Mitbestimmungsprojekt in Graz: *Spielraumgestaltung Gösting Peter Tunner Gasse (BUWOG; Graz Betreuung durch FratzGraz September 2003)* stellvertretend für viele andere ähnliche Projekte stehen. Hier wurde u.a. eine Hitliste und Jugendwunschliste erstellt. Genannt wurden: Ein eigener Platz zum Skaten, ein Treffpunkt / Rückzugsmöglichkeit für Jugendliche, ein Ballspielplatz am

Siedlungsrand (kleine Tore), Schlechtwetterraum, mehr Tische und Bänke, Federball- und Volleyballnetz, ein eigener Platz für Mädchen, Wasserbecken/Trinkbrunnen, Basketballkorb, kleine Erdhügel (Reihung nach Prioritäten).³

Im Laufe der Recherchearbeit wurden ergänzend etwa 20 Jugendliche befragt, um die Ergebnisse der Literaturrecherchen zu überprüfen. Die Befragung wurde in lockerer Form ohne wissenschaftlichen Hintergrund durchgeführt und ist weder repräsentativ noch wissenschaftlich fundiert. Sie diente lediglich dazu, das Stimmungsbild zu ergänzen.

Alexander, AHS-Schüler, 16 Jahre (Bewohner der Siedlung Pickgasse): *Wir brauchen eigentlich nur Platz. Dann machen wir schon etwas daraus.*

Markus, arbeitsuchend, 17 Jahre: *Einen richtiges Treffpunkt in der Siedlung brauchen wir nicht, weil wir uns eh immer per Handy alles ausmachen.* Auf die Frage, was ist, wenn wer kein Handy besitzt: *Alle habe ein Handy!*

Nicole, Schülerin, 15 Jahre (Bewohnerin der Per-Albin-Hansson-Siedlung West): *Ich wünsche mir eine Hundewiese und ein kleines Biotop.*

Sarah, Schülerin, 15 Jahre (Bewohnerin der Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost): *Super wäre ein überdachter Treffpunkt mit Licht, wo wir uns bei jedem Wetter und auch am Abend treffen könnten.*

Michael, Student, 19: *Ab einem gewissen Alter, ich schätze, das wird so etwa zwischen 15 und 16 sein, sucht man eher entfernte Orte auf, wo man auch mitgestalten kann. Jugendliche sind froh, wenn sie sich kreativ austoben können.*



Gruppe von Jugendlichen in der Steiner-Siedlung, Wien 23: *Wir treffen uns immer beim Käfig, bei der Bank, die da davor steht. Da ist immer wer da. Man kann einfach runtergehen und muss sich nichts ausmachen. Die große Wiese (Anm. Wiese mit Fußballtoren am Rand der Siedlung) ist uns zu weit weg, da sehen wir von der Wohnung aus nicht hin. Bei Regen treffen wir uns eher dort bei den Stiegen (Anm. freie Erdgeschosszone).*

Im Zuge des Mädchenbeteiligungsprojektes „**Geschlechtssensible Parkgestaltung Odeongasse**“⁴ kamen Mädchen aus einem dicht bebauten Stadtgebiet zu Wort und formulierten ihre Bedürfnisse:

Tanja (14): *Bäume, Sitzgelegenheit, Hundefreie Zone, Hausübungszone, Brunnen, „Private“ Sitzgelegenheiten (abgeschirmt, aber doch hell), Graffitiwand, Fuß- und Basketballplatz*

Simona (14): *große Wiese, kleiner Teil Asphalt (Streetball), Sandfläche für Volleyball, Sitzplatz zum Hausübung machen und Reden, Bäume, Blumen*

Veronika (13): *Ballspielkäfig, Hausübungsteil, Bänke, Bäume, Tarzanschwinge, Schaukeln, Brunnen, Hausübungsteil mit Dach, hundefrei, Malwände, Bühne/Tanzfläche*



Anja(14): *Licht! keine Hunde, Bühne, schöne Ausstattung, Bäume, Malwand, Sitzecke mit Tischen, Basketballplatz, Tarzanschwinge*

Jacqueline (13): *viel Licht und Ruhe („Antibubenszene“), Streetball, Sitzgelegenheit für Tratsch & Klatsch, Wiese zum Ballspielen, Schaukeln, Brunnen, Hausübungsteil, Malwand, Gymnastikboden*

Ausgehend von den während des Beteiligungsverfahrens Odeongasse entstandenen Plakaten und von den mit den Mädchen geführten Gesprächen konnten zusammenfassend folgende Schwerpunkte festgestellt werden, die bei der Planung von mädchengerechten Freiflächen berücksichtigt werden sollten:

Mädchen wollen einen **strukturierten Raum**. Sowohl bei den Phantasie-Wunschparks als auch bei der Bauwerkstatt wurde der Raum streng in unterschiedliche Zonen und Bereiche eingeteilt.

- - Sportbereich
- - Ruhiger Aufenthalts- und Rückzugsbereiche (introvertiert)
- - Treffpunkt und Kommunikationsbereich (extrovertiert)
- - Spielbereich
- - „Natur“zonen
- - Bewegungszone (Erschließung)

Im **Sportbereich** spielen Volleyball und Basketball eine zentrale Rolle. Interessant ist, dass die Mädchen jeder Sportart eine eigene Fläche zuweisen, um Konflikte zwischen den NutzerInnengruppen zu vermeiden. In keinem einzigen Fall wurde die übliche Kombination Fußball/Basketballkäfing vorgeschlagen.

Von ebenso großer Bedeutung wie die Sportbereiche sind **ruhige Aufenthalts- und Rückzugsbereiche**, wo man sich in Ruhe unterhalten, Hausübungen machen, lesen und nachdenken kann. Die Mädchen beanspruchen diese Bereiche allerdings nicht nur für sich, auch die Bedürfnisse der älteren Menschen werden dabei mitgedacht. Diese Aufenthaltsbereiche sind in vielen Vorschlägen überdacht und/oder teilweise mit Pflanzen abgeschirmt und sind eher am Rand der Anlage angeordnet.

Als Ergänzung zu den ruhigen Sitzbereichen werden zusätzlich **Treffpunkte und Kommunikationsbereiche** angeordnet, die das Bedürfnis nach „sehen und gesehen werden“ befriedigen.

Spielbereiche mit einer Vielfalt an Geräten sind in allen Entwürfen der bis Fünfzehnjährigen zu finden, während sie bei den älteren Mädchen keine Bedeutung mehr haben.

Mädchen wollen **„Natur in der Stadt“** erleben. Naturnahe Gestaltungselemente im speziellen **„Wasser“** als Biotop (Teich), Wasserfall, Bachlauf, Brunnen, aber auch Blumenwiese, Beete und Bumpflanzungen sind wesentlicher Bestandteil der Entwürfe.

Eine wesentliche Rolle bei allen Überlegungen der Mädchen spielten die Themen Überschaubarkeit, Sicherheit (soziale Kontrolle) und Licht (helle und freundliche Gestaltung).

2. Problembereiche

Die Bedürfnisse und Anforderungen von Jugendlichen an ihr Wohnumfeld sind gut erforscht, wissenschaftlich untermauert und vielfach belegt. Gesellschaftlicher Konsens besteht weitgehend auch darin, dass Jugendliche genauso wie Kinder, Erwachsenen und alte Menschen einen Anspruch auf Raum und dessen Nutzung haben. Die Legimitation des Aufenthalts von Jugendlichen im Wohnumfeld sollte demnach eine Selbstverständlichkeit sein, wird jedoch entweder durch das Fehlen von Einrichtungen für diese Gruppe oder/und auf Grund permanenter Konflikte mit den übrigen BewohnerInnen stark in Frage gestellt. Es scheint, dass sich Jugendliche überall dort aufhalten sollten, wo Erwachsene gerade nicht sind.

Ein Bewohner aus dem Harter Plateau, Linz, formuliert dazu treffend:

„Oft habe ich wirklich das Gefühl, sie (Anm.: die Jugendlichen) sollen mit 13, 14 verschwinden, irgendwo, und mit 20 wieder kommen. Das wäre den Leuten am liebsten.“⁵

2.1. Mangel an jugendgerechten Flächen

Bei den wohnungsbezogenen Freiräumen gibt es eine Lücke für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und etwa 16 Jahren. Während auf Grund der geltenden Bauordnung für Wien für die bis 6jährigen und 6- bis 12jährigen Spielplätze vorhanden sind und die Altersgruppe der über 16jährigen aufgrund ihrer größeren Mobilität zumeist auch weiter entfernt liegende Freiflächen nutzen kann, fehlen für die 12- bis 16jährigen entsprechende Freiräume. Und das Fehlen an Freiräumen (nicht nur) für Jugendliche innerhalb der Wohnhausanlage führt oftmals zu sozialen Problemen und damit verbunden zu einem nicht zu unterschätzenden finanziellen Mehraufwand für Maßnahmen zur Konfliktminderung.

Im Nachhinein erweist es sich als sehr schwierig, Flächen entsprechend den Bedürfnissen dieser Altersgruppe zu adaptieren. Daher wäre es sinnvoll und notwendig, ausreichend Freiflächen für alle NutzerInnengruppen von Beginn eines Planungsprozesses an auf allen Planungsebenen und in jeder Stufe des Projektablaufs zu berücksichtigen. Dazu steht derzeit jedoch kein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung.

Der Mangel an Freiflächen für Jugendliche resultiert zum einen aus den fehlenden gesetzlichen Vorgaben in der Wiener Bauordnung, auch führt die maximale Ausnutzung des Bauplatzes im Sinne eines wirtschaftlichen Bauens und leistbaren Wohnens zu hohen Dichten und geringem Spielraum für die Freiraumgestaltung. Die allgemeine Problematik an mangelndem nutzbaren halböffentlichen Grün (z.B. Anlage von Erdgeschoß- und Mietergärten auf Kosten von frei zugänglichen, siedlungsöffentlichen Grün- und Freiflächen etc.) soll hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden, wird im Weiteren jedoch nicht behandelt.



Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Freiflächen für Jugendliche keine Garantie für eine jugendgerechte Gestaltung der Freiflächen ist. So sind an vielen Orten in Wien Kleinkinder- und Kinderspielplätze zu finden, die zwar dem Gesetz Genüge tun, jedoch in keinsten Weise den Anforderungen und Bedürfnissen von Kindern entsprechen: Siehe Foto links, Compact City



Beispiel Wienerberg: Hohe Dichten, Mangel an nutzbaren Freiräumen

2.2. Mangelnde Vernetzung zwischen der Siedlungsinfrastruktur und dem umgebenden Stadtraum

Zu der Problematik der fehlenden Freiflächen für Jugendliche am Bauplatz selbst kommt oftmals eine unzureichende Vernetzung zwischen der Siedlungsanlage und den öffentlichen Grünräumen im umgebenden Stadtraum hinzu. Qualität und Quantität von öffentlichen Grün- und Freiflächen in fußläufiger Entfernung bestimmen jedoch maßgeblich die Wohnzufriedenheit, da sie Bedürfnissen entgegenkommen (z.B. Spaziergehen, Natur Erleben, Radfahren), die innerhalb des unmittelbaren Wohnumfeldes nicht abgedeckt werden können. Dabei spielt nicht nur für Kinder und Jugendliche eine weitgehend gefahrenlose Erreichbarkeit der öffentlichen Grünräume eine wichtige Rolle.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlichen, halböffentlichen und privaten Freiraumangeboten nimmt sowohl von den öffentlichen als auch von den siedlungsinternen Freiflächen den Nutzungsdruck und wirkt somit Konflikten entgegen. Besteht ein Mangel in einer der genannten Freiraumkategorien, so erhöht sich der Nutzungsdruck auf die andere (z.B. unzureichende siedlungsinterne Freiflächen bewirken ein Ausweichen in öffentliche Parkanlagen → Übernutzung. Oder umgekehrt: Mangel an öffentlichen Grün erhöht die Nutzung von frei zugänglichen halböffentlichen Grün durch siedlungsfremde Menschen, was unweigerlich zu Konflikten führt.).

2.3. Konfliktpotential Lärm

Lärm durch Jugendliche wird als häufigster Konfliktpunkt im Zusammenleben in einer Siedlung genannt. Vor allem durch die z.T. lärmintensiven Freizeitsportarten, die vorzugsweise von Jugendlichen betrieben werden (z.B. Skateboard, Inline-Skating), kommt es immer wieder zu sozialen Konflikten mit anderen BewohnerInnen. Aber auch die erhöhte Gesprächslautstärke, die grundsätzlich beim Zusammentreffen mehrerer Personen entsteht, fällt vor allen bei männlichen Jugendlichen, die tendenziell zu einer verstärkten Gruppenbildung neigen, ins Gewicht. „Jugendlärm“ wird etwa subjektiv stärker störend als „Kinderlärm“ empfunden und dieser wiederum stärker als Verkehrslärm.

2.4. Konfliktpotential Müll

Ein häufig genannter Konfliktbereich ist die Verschmutzung der Grün- und Freiflächen durch achtlos weggeworfenen Abfall (Getränkedosen, Zigarettenpackungen, Bierflaschen etc.), die zumeist Jugendlichen zugeschrieben wird. Ein Zusammenhang zwischen jugendlicher Freiraumnutzung und Verschmutzung konnte während unserer Begehungen zwar nicht empirisch nachgewiesen werden, doch ist generell ein Fehlen oder eine unzureichende Ausstattung mit entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten (Mülleimern) innerhalb der Wohnsiedlungen zu bemerken.

2.5. Generationskonflikte

Die unterschiedliche Auffassung von Jugendlichen über Lautstärke, Ordnung und über die Grenzen der Nutzungsdauer (z.B. Nachtruhe) führt oft zu Konflikten mit den anderen BewohnerInnen. Die oftmals provokante Auseinandersetzung mit Lebenskonzepten von Erwachsenen ist zwar ein wichtiger Prozess für die Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen, trifft aber kaum auf Verständnis der Betroffenen. Die Toleranz jugendlichem Verhalten gegenüber ist als sehr gering einzustufen. Für Erwachsene scheint es schwierig, die Anwesenheit von Jugendlichen und die Art der Nutzung der Freiflächen sowie ihr Auftreten in Gruppen zu akzeptieren. Ein hoher Anteil der Beschwerden, die zum Beispiel die Wiener Gebietsbetreuungen neu zu bearbeiten haben, betrifft das Thema „Jugendliche“.

2.6. Verdrängungsdruck

Die geringe Toleranz, die Jugendlichen gegenüber herrscht, manifestiert sich räumlich nicht nur durch das fehlende Angebot an Jugendfreiflächen und Jugendräumen, sondern ebenso durch die laufende Verdrängung von Orten, die Jugendliche für sich beanspruchen. Da für Jugendliche nur sehr selten ein Ort explizit für ihre Nutzung ausgewiesen ist, besetzen sie oft Orte, die nur wenig für ihren Aufenthalt geeignet sind (z.B. Kinderspielplatz, Abstandsgrün unmittelbar vor den Wohnungen) und von denen sie innerhalb kürzester Zeit wieder vertrieben werden. Oft weichen Jugendliche daher in andere Wohnhausanlagen aus, die ein besseres Angebot haben, was wiederum zu Konflikten führt.

Sehr anschaulich wird dies im Internetforum der Stieglgründe, einer Wohnhausanlage in Salzburg ausgedrückt (unveränderter Originalbetrag aus www.schlumpfhausen.info):-

„Der Fußballplatz in der Siedlung ist zwar toll gemeint, aber es ist Traurig das unsere Kinder dort am wenigsten spielen können. DENN: Es kommen die Jugendlichen von der Bergerhof- und der Richard-Knollersiedlung zu uns zum Spielen und vertreiben unsere Kinder mit den schlimmsten Drohungen. Jetzt ist ein Wachdienst eingestellt worden der um 22 Uhr kommt, völlig umsonst da um diese Zeit keiner mehr spielt und wenn warten die Jugendlichen bis der Wachdienst wieder weg ist und spielen weiter. Sie machen den Zaun, die Netze und alles kaputt. Es werden Glasflaschen zerschlagen, Zigarrettenschachteln und lauter anderer Mist wird einfach weggeschmissen. Den Wachdienst, die Reperaturen und die Reinigung bezahlen wir mit unseren Betriebskosten. Die Polizei kann (trotz masiven Drohungen unseren Kindern gegenüber)nichts machen, da wir Privatbesitz sind. ERST WENN WAS PASSIERT!!!! mfg.Ursula

Hallo!

Also ich muss Ursula völlig recht geben. Allerdings wird es für dieses Problem nicht wirklich eine Lösung geben. Die Genossenschaft hätte den Ballspielplatz nie da bauen sollen. Zum Abtragen ist er zu teuer gewesen und Verlegen kann man ihn nicht, da er einen komplizierten

Unterbau hat. Der Ballspielplatz hat ÖS 800.000,- gekostet. Ist ja ein Wahnsinn. Einerseits meinte es die Genossenschaft gut, aber andererseits schadet der Ballspielplatz nur. 1.) Die Ruhezeiten werden so gut wie nie eingehalten. 2.) Müssen auch die alten Deppen am Abend noch spielen und ein schlechtes Vorbild für die Kinder sein? 3.) Selbst wenn spielen erlaubt ist, ist es für die nah wohnenden Leute eine starke Lärmbelästigung. 4.) Mann müsste Türkisch oder Chinesisch können um denen klar zu machen, dass es ein Siedlungsballspielplatz ist 5.) Man kann nicht ohne Bedenken vor die Haustüre gehen ohne Angst zu haben erschlagen zu werden, da wiederum ein Ball übers Netz fliegt. 6.) Wie oft muss der Zaun repariert werden? 7.) WER KOMMT FÜR REPARTUREN, WACHDIENST, SCHÄDEN DURCH BÄLLE, USW. AUF????? Es gibt keinen wirklichen Ansprechpartner und der Ärger wächst täglich.

Und am 23.11.05:

die kinder wünschen sich das der streetsocer wider herkommt!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!also bitte tun sie es auch!!!!!!!!!!!!!! bitte! Mit freundlichen Grüßen michi

Reply: Leider gab es mit dem Streetsoccer Platz zuviele Probleme (Quelle: www.schlumpfhausen.info)

2.7. Verhaltensunsicherheit

Das Beispiel Stieglgründe / Salzburg kann nicht nur für den Verdrängungsdruck herangezogen werden, den Jugendliche oftmals ausgesetzt sind, sondern resultiert ebenso aus einer Verhaltensunsicherheit, die zumeist auf Mängel in der räumlichen Organisation zurück zu führen ist. Im Speziellen bei frei zugänglichen, jedoch halböffentlichen Flächen (z.B. bei Plattenbauten) kommt es oft zu Konflikten, wenn siedlungsfremde Jugendliche den Ballspielkäfig als einziges Angebot in näheren Umfeld besetzen.

Für diese halböffentlichen Freiräume im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ist die Diskrepanz zwischen Besitzverhältnissen und Zugänglichkeit kennzeichnend. Da weder eindeutig öffentlich noch eindeutig privat, sind die Spielregeln im halböffentlichen Raum unklar. So ist beispielsweise die Benutzbarkeit eines halböffentlichen (Ball)Spielplatzes durch BewohnerInnen der umgebenden Gebäude nicht eindeutig geregelt, diese sind weder eindeutig ausgeschlossen noch eindeutig willkommen. Das Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, in dem sich diese spezifischen Freiräume bewegen, bedingt eine Diskrepanz zwischen Besitzverhältnissen, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, wodurch Konflikte vorprogrammiert sind. Die BewohnerInnen der Wohnanlagen, denen die halböffentlichen Freiflächen zugeordnet sind, sorgen mit den von ihnen gezahlten Betriebskosten für die Erhaltung und Pflege dieser Grün-, Spiel- und Sportflächen und weisen somit zu Recht darauf hin, dass diese Freiflächen eben nicht öffentlich nutzbar sind. 8Beispiel, genannt von der Gebietsbetreuung Ottakring: Konfliktbereich Gablenzgasse mit einer Abfolge an Wohnbauten unterschiedlicher Zugänglichkeit⁹

Nicht nur unklare Öffentlichkeitsgrade, sondern auch nicht ausreichend formulierte Regelungen können Konflikte herbeiführen. Z.B. Was darf man wo und wann? Wann sind Ruhezeiten? Welche Rechte und Pflichten hat der Hausmeister? etc.

Erfahrungen der Gebietsbetreuung neu im Bereich der Gemeindebauten zeigen deutlich, dass ein klares Regelwerk, welches allen Hausparteien bekannt ist, konfliktmindernd wirken kann, vor allem dann, wenn es in einem gemeinsamen Kommunikationsprozess erarbeitet wurde.

Jugendliche sind sehr wohl in der Lage, Regeln einzuhalten, die für sie verständlich und nachvollziehbar sind. Wichtig ist, nicht zu viele Regeln von unterschiedlichen Prioritäten festzulegen, sondern nur wenige Regeln von hoher Priorität zu formulieren und auch konsequent für ihre Einhaltung zu sorgen.

2.8. Überregulation

So wichtig klare, allen BewohnerInnen bekannte Regeln auch sind, eine Überregulation und eine Flut an Verboten führt oft zum Gegenteil und reizt besonders Jugendliche dazu, Grenzen zu überschreiten. Die überall zu findenden, oft nicht nachvollziehbaren Verbotsschilder bleiben somit wirkungslos.



2.9. Fehlende AnsprechpartnerInnen

Die zunehmende Anonymität und das Zurückziehen in die Privatsphäre als gesellschaftspolitisches Phänomen führt (nicht nur) im Wohnbau dazu, dass sich niemand für sein näheres Umfeld verantwortlich fühlt. Kleine Konflikte (z.B. laute Musik durch Jugendliche) werden nicht mehr durch ein persönliches Gespräch unter Nachbarn gelöst, sondern enden oft mit seitenlangen Beschwerdebriefen an übergeordnete Stellen, sei es die Hausverwaltung, die Gebietsbetreuung, der Wohnbaustadtrat oder gar der Bürgermeister. Der zunehmende Wegfall des traditionellen Hausmeisters fördert diese Entwicklung, da ein wichtiger Ansprechpartner für Bagatellexflikte fehlt.

2.10. Gestaltungsmängel

Oft führen Gestaltungsmängel zu Konflikten, die durch eine professionelle Planung durch ExpertInnen (LandschaftsplanerInnen) vermeidbar wären. Zu nennen wären hierbei vor allem:

- eine fehlende oder falsche Zonierung bzw. Anordnung von Nutzungen (Beispiel: Ballspielkäfig im Blockinneren, Skaterrampe neben Ruhezone etc.)
- phantasielose Standardangebote von geringem (Spiel/Aufenthalts)wert → Langweile
- einseitige Angebote nur für bestimmte NutzerInnengruppen, fehlende Angebote für andere NutzerInnengruppen → Feststellbar ist, dass an Orten, wo die Bedürfnisse aller BewohnerInnen befriedigt ist, eine höhere Toleranz herrscht → weniger Konflikte
- Orientierungslosigkeit und Verhaltensunsicherheit durch nicht nachvollziehbare Gestaltung
- Angsträume (Uneinsichtigkeit, fehlende Beleuchtung, etc.)



Beispiel Laaerbergstraße



Beispiel Wienerberg

2.11. Unzureichende Mitbestimmungsmöglichkeiten

Noch immer zu selten werden Jugendliche bei der Gestaltung von Freiräumen beteiligt. Frühzeitiges Einbeziehen von Jugendlichen in den Planungsprozess und Mitbeteiligung bei der Umsetzung ist nicht nur im Sinne eines demokratiepolitischen Lernens sinnvoll, sondern führt auch zur Realisierung eines jugendgerechten Angebotes, zu einer erhöhten Identifikation mit dem Wohnumfeld, zu mehr Selbstverantwortung und schlussendlich zu geringerem Vandalismus.

Genauereres dazu siehe: Sozialwissenschaftliche Expertise

3. Lösungsansätze an Hand ausgewählter Projektbeispiele

3.1. Beispiel München: Landschaftsplan und Grünordnungsplan

Ziel: Flächenbereitstellung und verbesserte Vernetzung von Freiräumen

Auf städtebaulicher Ebene ist die räumliche und funktionelle Vernetzung von Freiräumen unterschiedlichen Öffentlichkeitsgrads wesentlich, um ein vielfältiges Angebot für alle NutzerInnen des Stadtraums zu gewährleisten und den Nutzungsdruck gleichmäßiger zu verteilen. Um eine ausreichende Vernetzung und Koordination der unterschiedlichen Freiraumangebote zu gewährleisten, ist eine aufeinander abgestimmte und disziplinübergreifende Vorgangsweise auf allen Planungsebenen notwendig.

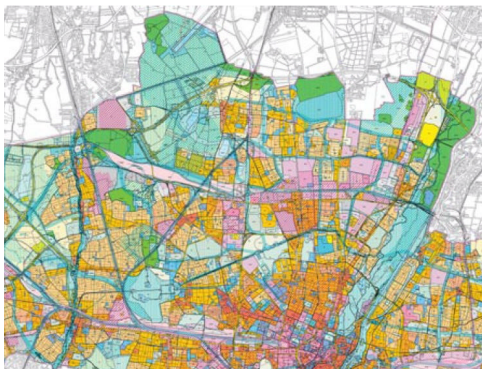
Nur am Bauplatz alleine ist die Problematik der fehlenden Freiflächen für Jugendliche nicht lösbar. Wesentlich erscheint eine Abstimmung und Koordination auf allen Planungsebenen, um ein sich ergänzendes Angebot an privaten, halböffentlichen und öffentlichen Freiräumen für alle NutzerInnengruppen sicherzustellen. Das bedeutet, dass auf allen Planungsebenen (von der übergeordneten Rahmenplanung über die örtliche Raumplanung bis hin zur Objektplanung) von Beginn an die Belange der Freiraumplanung verstärkt mitgedacht werden und einfließen sollen. Ziel ist, ausreichend Grün- und Freiflächen auszuweisen und diese miteinander in einer sinnvollen Weise zu vernetzen.

In München wurden zu diesem Zweck die Planungsinstrumente „Landschaftsplan“ auf der Ebene der Flächenwidmungsplanung und „Grünordnungsplan“ auf der Ebene der Bebauungsplanung etabliert:

Rahmenbedingungen

In München liegt der Aufgabenbereich der Grünplanung bei dem „Referat für Stadtplanung und Bauordnung“. Durch diese Zuordnung zur Stadtplanung ist gewährleistet, dass Flächennutzungs- und Bebauungspläne jeweils von Anfang an und grundsätzlich immer mit den zugeordneten Landschaftsplanungen erarbeitet werden. In engem Dialog zwischen Stadt- und LandschaftsplanerInnen entstehen so **gemeinsame Konzepte**, in denen die grundlegenden Vorgaben für die spätere Freiraumsituation festgesetzt sind (Lage, Zuordnung, Zuschnitt von Freiflächen, Freihaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Bereiche etc.). Die Grünplanung ist als eigenständige Abteilung innerhalb der Stadtplanung angeordnet und steht in laufendem Dialog mit anderen „grünen“ Fachbereichen (Naturschutz, Gartenbau, Umwelt etc.)

Instrumente



Zwingend vorgeschrieben ist die Erarbeitung eines **Landschaftsplans**, ein dem Flächennutzungsplan zugeordneter Fachplan, der die örtlich grünraumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen konkretisiert. Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung gilt als verbindliche Vorgaben sowohl für gesamtstädtische Konzepte als auch für teilräumliche Planungen und nachfolgende Bebauungspläne.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Bei einer beabsichtigten Ausweisung von Bauflächen wird generell die Bebaubarkeit aus landschaftsplanerischer Sicht geprüft. Im Falle einer Bebaubarkeit fließen die erforderlichen Freiraumbelange in das Konzept ein (übergeordnete Grünzüge, Vernetzung, öffentliche Grünflächen etc.).

Die Aussagen des Landschaftsplans werden im **Grünordnungsplan** bauplatzbezogen konkretisiert. Der Grünordnungsplan ist im Bebauungsplan integriert und somit für jedermann rechtsverbindlich. Hier können konkrete Aussagen zu Bepflanzungsmaßnahmen (Anordnung von privaten, halböffentlichen und öffentlichen Grünflächen, Aussagen zu Großbaumpflanzungen, Vorgärten, Anordnung von Spielplätzen etc.) getroffen werden.

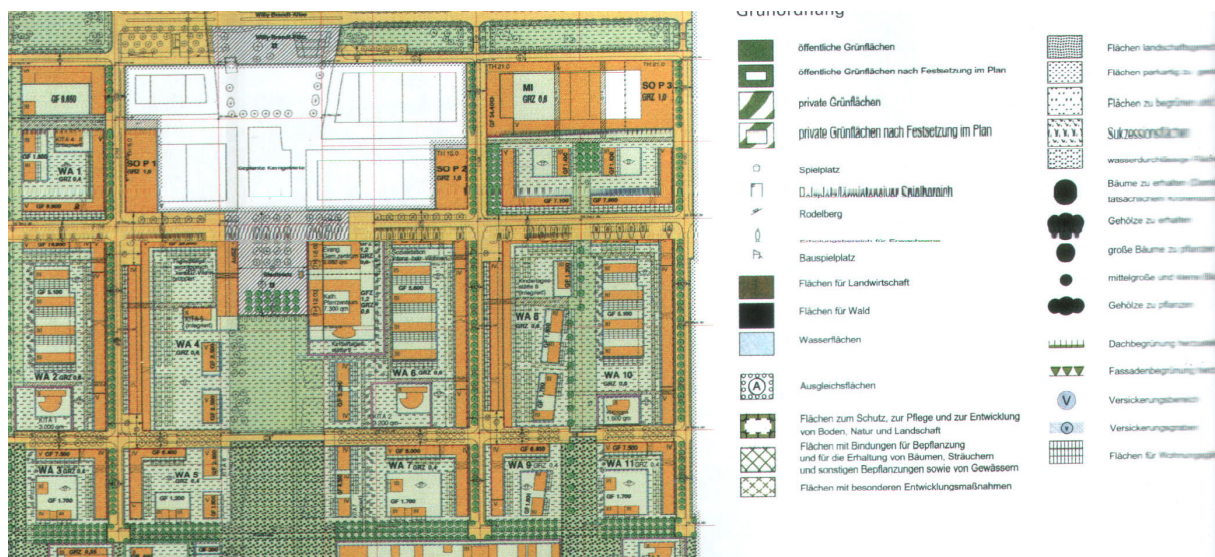


Abb.: Grünordnungsplan Quelle: Grünplanung in München, Ref. F. Stadtplanung und Bauordnung

Die Umsetzung dieser grünordnerischen Festsetzungen erfolgt dann zu einem sehr wesentlichen Teil im Zuge der Baugenehmigung, bei der ein **Freiflächengestaltungsplan** gleichzeitig mit dem Bauvorhaben einzureichen ist.

Im Weiteren gelten im gesamten Stadtgebiet Satzungen und Verordnungen, die bei Bauvorhaben eingehalten werden müssen. Die **Freiflächengestaltungssatzung** enthält generelle Festlegungen zu Maß und Art der Begrünung, zu Umfang und Art von Belagsflächen, zu Dach- und Fassadenbegrünung sowie zu Kinderspieleinrichtungen

Fazit: Die Planungsinstrumente Landschaftsplan und Grünordnungsplan sind geeignet, um verstärkt Aspekte der Grün- und Freiraumplanung in die Ordnungsplanung einfließen zu lassen (Flächenbereitstellung, Vernetzung, Gestaltungsanforderungen etc.). Damit könnte die Grundlage für eine qualitätsvolle Außenraumgestaltung gelegt werden, die auch Jugendlichen zu Gute käme. Eine Einführung dieser neuen, verbindlichen Planungsinstrumente in die Wiener Bauordnung steht derzeit allerdings nicht zur Diskussion.

3.2. Beispiel München Riem – Weiße Flächen¹ Nutzerbeteiligung / Aneignung / Flexibilität

Über den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung hinaus können weitere Maßnahmen der Grünordnung über **privatrechtliche Verträge** geregelt werden. Ist die Stadt z.B. Eigentümerin einer Fläche, so können über Grundstückskaufverträge inhaltliche Vorgaben festgesetzt werden, die nach dem Baugesetzbuch nicht regelbar wären. Auf dieser Grundlage wurde für den neuen Stadtteil München Riem das Modellprojekt „Weiße Flächen“ entwickelt.

Die Idee der „Weißen Flächen“ in die Bebauungsplanung einzuführen, ist in einer Arbeitsgruppe der Spielraumkommission entstanden. Ziel ist, Raum für eigene Ideen, für eine spielerische Aneignung von Flächen zu geben, „ungeplanten Raum in die Planung aufzunehmen“.

Weiße Flächen sind Orte, die der Gestaltung entzogen wurden, um sie von den BewohnerInnen gestalten zu lassen. Sie liegen auf dem Grundstück eines Bauträgers in einem bestimmten Wohnquartier, werden aber durch alle im Bauquartier vertretenen Bauträger finanziert. Für die Ausgestaltung der Weißen Flächen mussten die Bauträger per Vertrag 75 EUR / m² weiße Fläche zurückstellen. An der Gestaltung konnten sich alle im Quartier Wohnenden beteiligen.



■ weiße Flächen

Abb.: Weiße Flächen München Riem

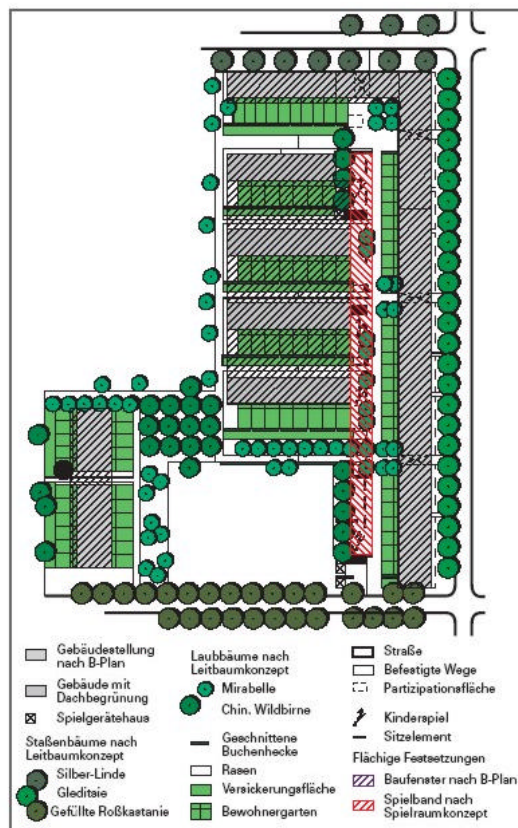


Abb.: Rahmenplan mit Spielraumkonzept

¹ Broschüre zu „Weiße Flächen“ Landeshauptstadt München Sozialreferat / Stadtjugendamt, Baureferat / Gartenbau

Im Zuge der Umsetzung des Konzeptes hat sich herausgestellt, dass eine dauerhafte, professionelle Begleitung des Beteiligungsprozesses notwendig ist. Zu diesem Zweck wurde eine „Grünwerkstatt“ als Informations- und Anlaufstelle eingerichtet.

Das Konzept der Weißen Flächen ist keine isolierte kinderfreundliche Maßnahme, sondern eingebettet in ein flächendeckendes Spielraumkonzept, welches wiederum Teil des Freiflächenrahmenplanes ist, der übergreifend das System der Freiflächen darstellt und wesentliche Freiraumelemente auf öffentlichem und privaten Grund definiert

***Fazit:** Weiße Flächen eignen sich zur Aneignung und Mitbestimmung durch die BewohnerInnen. Das Konzept könnte speziell zur Schaffung von Freiflächen für Jugendliche adaptiert werden. Notwendig dazu sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Hand (z.B. Fonds als Grundeigentümer) und den Baurägern. Neue Organisationsformen (z.B. Gebietsmanagement) bzw. verbindliche Vereinbarungen zwischen den im Neubaugebiet tötigen Baurägern ermöglichen die Realisierung (und Finanzierung) eines zusammenhängenden, bauplatzübergreifenden Freiraumkonzeptes.*

3.3. Beispiel KDAG-Werke Wien

Ziel: Bauplatzübergreifende Freiraumgestaltung

Bei der Entwicklung von größeren Wohnbauprojekten mit unterschiedlichen Baurägern macht eine bauplatzübergreifende Freiraumgestaltung nicht nur für den gestalterischen Zusammenhalt der einzelnen Bauplätze, für eine verbesserte Orientierung und Identifikation Sinn, sondern eignet sich ebenso in Hinblick auf die Schaffung qualitätsvoller Jugendfreiflächen. Da gerade bei Neubaugebieten der Anteil an jugendlichen BewohnerInnen im Allgemeinen relativ gering ist, liegt ein Zusammenschluss mehrerer Bauräger zur Errichtung und Erhaltung von Jugendfreiflächen nahe, um nicht auf jeden einzelnen Bauplatz entsprechende Freiräume vorsehen zu müssen. Das bietet die Möglichkeit, nicht nur Kosten zu sparen, sondern ebenso die Freiflächen lagemäßig günstig anzuordnen (z.B. am Rande der Anlage) und so Konflikte innerhalb der Wohnbebauung zu vermeiden (keine Käfige im Blockinneren etc.).

Als Beispiel einer bauplatzübergreifenden Freiraumgestaltung können die KDAG-Gründe genannt werden, wo ein Gebietmanagement eingerichtet wurde, um eine koordinierte und aufeinander abgestimmte Vorgangsweise zu ermöglichen. Von Beginn an war die Freiraumplanerin DI Heike Langenbach (später in Kooperation mit DI Anna Detzlhofer) in den kooperativen Planungsprozess miteinbezogen, die ein stadtteilverbindendes Frei- und Grünraumkonzept erarbeitet hat. Bei den Kabelwerken konnte so ein großer Jugendspielbereich beim Bahnpark nahe der U-Bahntrasse vorgesehen werden.



Dem Gebietsmanagement gehören Vertreter aller beteiligten Bauträger und des Magistrats an.

Gebietsmanagement K DAG

Investitionen Bauträger	Gesamtkonzept Konkretisierung der Inhalte des Leitkonzepts im Sinne der Arbeits- und städtebaulichen Begleitgruppe	Intentionen Stadt Wien
Gebietsmanagement		
Zentraler Auftrag = Bearbeitung all jener Aufgaben und Qualitätsziele, die nicht im FW- und BB Plan regelbar sind.		
Gestalterische und funktionelle Qualitäten öffentl. Räume, Frei- und Grünbereiche	Anschlüsse und Übergänge zwischen öffentlichen Räumen und Objekten	
Entwicklung modellhafter Lösungen		
Kultur, Parkierung, Gemeinschaftseinrichtungen, Ökologie, Neue Technologien etc.	Finanzierung, Förderung, laufender Betrieb des Stadtteils	

Doch nicht nur das Gebietsmanagement macht die KDAG-Werke zu einem der interessantesten Bauprojekte Wiens, sondern ebenso der neuartige, prozesshafte Verfahrensablauf. Die Planung selbst konzentrierte sich zum ersten Mal in der Planungsgeschichte der Stadt darauf, den Freiraum klar zu definieren und ihn nicht wie bisher als „Restraum“ zwischen den Objekten einer Zufälligkeit zu überlassen. Die Architektur soll sich gleichsam um diesen definierten Freiraum abwickeln.

Fazit: Die Erarbeitung eines bauplatzübergreifenden Freiraumkonzeptes bietet (nicht nur) in Hinblick auf die Schaffung von Jugendfreiflächen eine kostensparende, lagemäßig optimierten Lösung, die von allen Baurägern mitgetragen wird.

3.4. Beispiel München – Milbertshofen

Ziel: Berücksichtigung aller NutzerInnengruppen / Beteiligung

Im Rahmen des Bund-Länder Programm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ werden als referatsübergreifende Projekte vier Grünflächen im Sanierungsgebiet Milbertshofen erneuert. In vier Beteiligungsverfahren wirkten unterschiedliche Akteure aus dem Stadtteil mit Ideen und Wünschen in die Planungen ein.

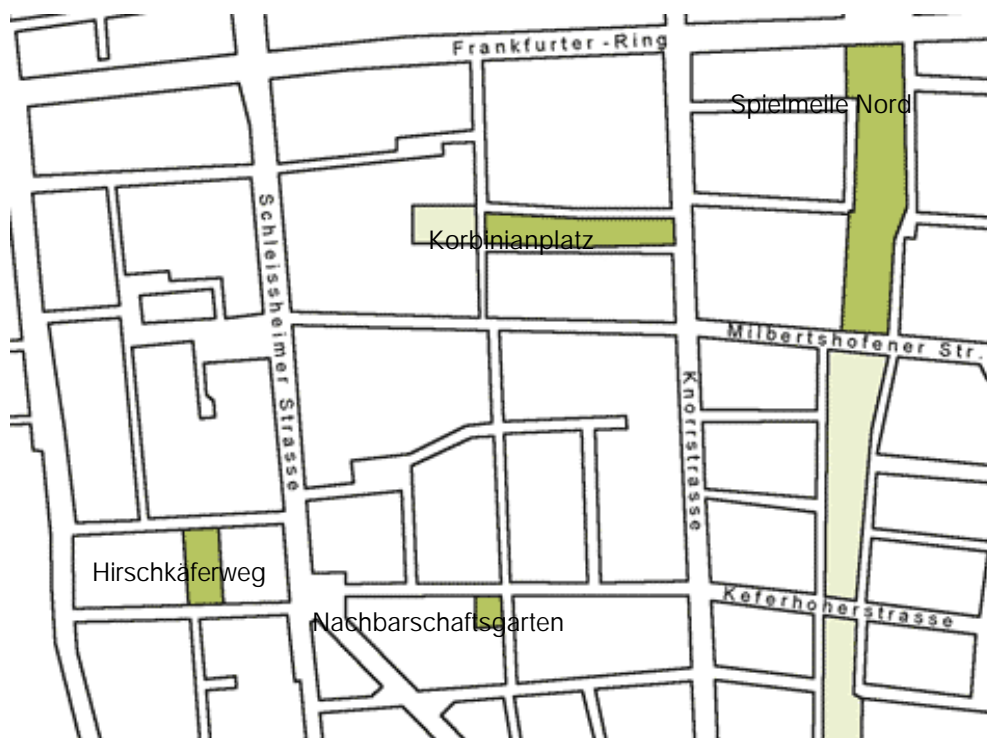


Abb. Milbertshofen Quelle: www.keller-landschaftsarchitekten.de

Interessant waren die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens für die Spielmeile Nord, die zeigten, dass die Jugendlichen mit dem Thema „Fitness“ gut zu motivieren waren, vor allem männliche Jugendliche. Dementsprechend wurde vom Landschaftsarchitekturbüro Keller unter einer Pergola kleine frei nutzbare Fitnessgeräte im Freien angeordnet.

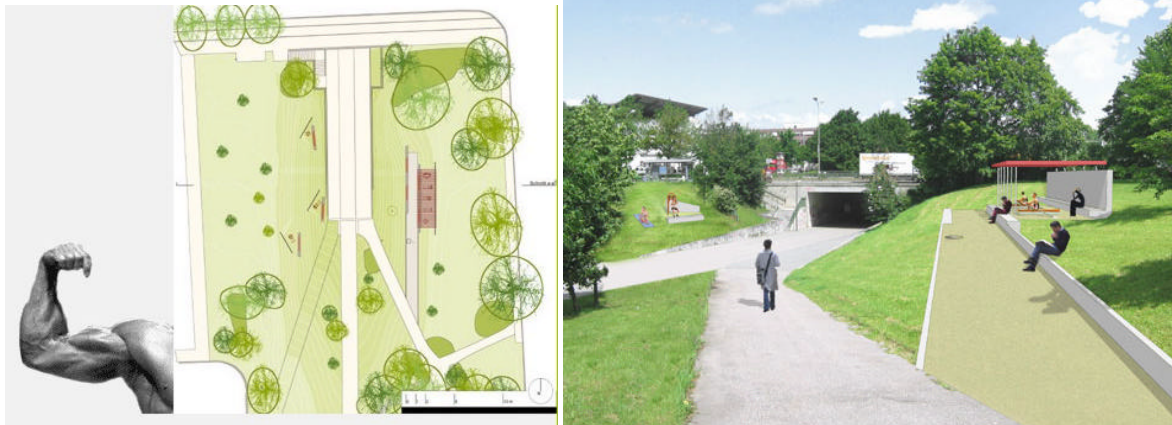


Abb.: Spielemeile Nord, Quelle: <http://www.keller-landschaftsarchitekten.de>

Fazit: Angebote für alle NutzerInnengruppen, auch für Jugendliche und alte Menschen, sind im Sinne einer sozial verträglichen Stadt zu berücksichtigen und helfen auf Grund der gerechten Aufteilung des Raumes und einer klaren Zuordnung Konflikte zu vermeiden. Die Beteiligung der Betroffenen führt oft zu verblüffenden und ungewöhnlichen Lösungen (z.B. Fitnessgeräte im Freien)

3.5. Beispiel München Hasenberg²

Ziel: Mitbestimmung

Im Münchner Sanierungsgebiet Hasenberg gibt es zwar viel Grün, aber nur wenige attraktive Treffpunkte für Kinder und Jugendliche. Das Planungsreferat wollte ihnen im Rahmen der Stadtteilsanierung "Raum" geben und sie aktiv an der Gestaltung ihres Aktionsraumes beteiligen. Die Zielvorgaben waren zum einen eine Verbesserung des Freizeitangebotes, die demokratische Teilhabe am Planungsprozeß und dessen Umsetzung sowie die Aneignung und Identifikation mit dem "Geschaffenen". Zum anderen sollte durch die Einbindung örtlicher Initiativen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendkulturarbeit eine Identifikation mit dem Stadtteil, dem Ort der Maßnahme erzielt und somit nachhaltige Impulse zur aktiven Mitwirkung gegeben werden.

Umzugestalten war die ehemalige Trambahnwendeschleife und -haltestelle auf dem Goldschmiedplatz mit einer Fläche von ca. 11.500 m². Auf dem Gelände befindet sich auch ein altes Trambahnhäuschen, das mit Städtebaufördermitteln saniert wurde und nun von einer Bewohnerinitiative als Treff für Alt und Jung aus dem Stadtteil verwaltet und genutzt wird ("Blauer Punkt"). Für das Projekt wurde wegen seines Umfangs ein Zeitrahmen von 3 Jahren veranschlagt, wobei im ersten Jahr im Vorlauf die Rahmenbedingungen und die Planung geklärt wurden, in den folgenden Jahren die Realisierung und die Nutzung als Aktionsraum im Vordergrund der Bemühungen standen.

Die Planungsbeteiligung der Kinder und Jugendlichen wurde in einzelnen Bausteinen durchgeführt:

² Text aus Folder „Kinder und Jugendliche planen mit“, Landeshauptstadt München, Referat Stadtplanung und Bauordnung

Vorlauf

- Klären der Rahmenbedingungen, wie Finanzierung, Baurecht .
- Einbinden des Projektes in Verwaltung und Stadtteilpolitik.
- Verankern des Projekts vor Ort durch Einbeziehung lokaler Akteure.
- Schaffen der Organisationsstrukturen und Arbeitsgruppen.
- Erkunden des Stadtteils durch die Jugendlichen mit Foto und Film im Rahmen einer Stadtteilrallye.

Ideenwerkstatt

In einer ganztägigen Veranstaltung im Juli 1999 entwickelten die Kinder und Jugendlichen Wünsche und Vorstellungen für einen Aktionsraum am Goldschmiedplatz. In Modellen wurden diese visualisiert und präsentiert.

Planungszirkel

In weiteren Planungszirkeln mit Experten wurden die Ideen auf ihre Umsetzbarkeit überprüft, weiterentwickelt und von den Planern des Teams Planung+Forschung in eine Funktionskonzept und einen Realisierungsvorschlag umgesetzt, mit den Beteiligten abgestimmt und schließlich in einen Freiflächengestaltungsplan übertragen.



Goldschmiedplatz

Realisierung

Nach Genehmigung dieses Planes legten im April 2000 die Jugendlichen bei der Umgestaltung im Rahmen von Bau- und Pflanzaktionen selbst Hand an: Von den Jugendlichen unter Anleitung einer Künstlerin gestaltete Transparentfahnen richteten das Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner auf den Platz. Die Mädchengruppe des Kreisjugendring "Club" schuf eine Betonskulptur (Kunsthand). Ein Highlight der Umgestaltungsmaßnahme ist die Skateranlage. Der Unterhalt und die Pflege des Goldschmiedplatzes gingen mit der Fertigstellung an das Baureferat/Gartenbau über.

Mit der Einweihung des "Blauen Punktes" und dessen Übergabe an den Bewohnerstammtisch sowie der Eröffnungsfeier im Herbst 2000 wurde der Platz zur Nutzung für Jung und Alt aus dem Stadtteil offiziell übergeben. Stadtteileinrichtungen organisieren seitdem in den Sommermonaten eine temporäre Bespielung der Flächen. Die Spielplatzpatenschaft für den Kinderspielbereich übernahm ein Mitglied des Bezirksausschusses.

Fazit: Professionell moderierte Mitbestimmung und aktive Teilhabe am Entstehungsverlauf (Pflanzaktionen, Mitarbeit bei der Umsetzung) ermöglichen die Schaffung von Orten mit einem enorm hohen Identifikationswert trotz oder wegen der einfachen, zweckmäßigen Gestaltung. Eine hohe gestalterische Qualität scheint hierbei von nachrangiger Bedeutung sein. Entscheidend sind der Nutzungswert und die Aneignungsmöglichkeiten. Selbst in sozial schwierigen Gegenden wie Haselberg ist kaum Vandalismus anzutreffen. Wichtig erscheint auch, im Speziellen in der Initialphase einen fixen Anlaufpunkt (Identitätspunkt, Infopoint) zu schaffen, wo regelmäßig ein Ideen- und Gedankenaustausch erfolgen kann und der Ort nach und nach im Bewusstsein verankert wird.

3.6. Beispiel Berlin – Marzahn Ziel: Mehrfachnutzung am Bauplatz

In Berlin Marzahn, einem verkehrdominierten Stadtrandgebiet, stand die Berliner Landschaftsarchitektin Gabriele Kiefer vor dem Problem, verschiedenste Nutzungen auf engstem Raum am Bauplatz unterbringen zu müssen („zu wenig Fläche für zu viele Nutzungen“, Zitat Kiefer). Sie entwickelte ein experimentelles Konzept einer Mehrfachnutzung eines Parkplatzes, der gleichzeitig auch Spielfläche ist.

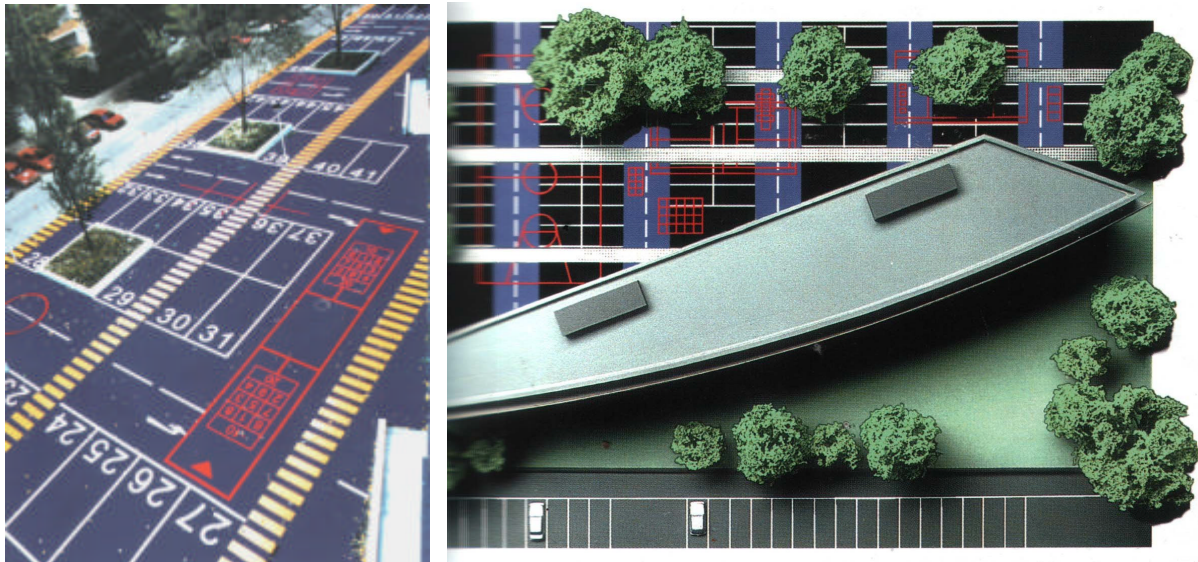


Abb.: Mehrfachnutzung Parkplatz Berlin Marzahn, Quelle: Garten + Landschaft 1/99

Neben einem grafischen und räumlichen Übereinander steht ein zeitliches Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungsformen gegenüber. Abends und am Wochenende parken hier ca. 60 Autos, an Wochentagen am Nachmittag nutzen Kinder und Jugendliche den Parkplatz als Spiel- und Bewegungsraum. Jeder Mieter unterschreibt mit seinem Mietvertrag eine Klausel, in der er sich einverstanden erklärt, in der Zeit zwischen 14 und 17.30 Uhr sein Fahrzeug nicht auf der Fläche zu parken. In diesem Zeitraum verwandelt sich der Parkplatz zum Spielplatz, wobei eingezeichnete Spielflächen zu Street- und Volleyball, zu Badminton und Tempelhüpfen anregen.

Fazit: Mit etwas Experimentierfreude der Bauträger und Fantasie und Überzeugungskraft der EntwerferInnen lassen sich ungewöhnliche Lösungen zur Mehrfachnutzung direkt am Bauplatz finden.

3.7. Beispiel Wien, Cult-Cafe Neubau Ziel: Selbstbestimmung, Indoor-Nutzung

Das 2004 eröffnete Jugendcafe in einem Gemeindebau kann als Beispiel für ein Beteiligungsprojekt für eine Indoor-Nutzung herangezogen werden. Die Jugendlichen wurden von Anfang an die Konzeption und Gestaltung des cult.cafes miteinbezogen und konnten ihre eigenen Ideen mit einbringen, wobei die Offenheit und das Engagement des Architektenteams Atelier Albertplatz sehr hilfreich war.

Die Jugendlichen (hoher MigrantInnenanteil) konnten leicht über den Verein Tangram erreicht werden, der das Projekt initiiert und entwickelt hat. Das Team von Tangram ist im Jugend- und Sozialbereich tätig, der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der „Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit“ in Neubau.

Im Zuge eines Beteiligungsverfahrens wurden gemeinsam mit den beauftragten Architekten (mit Mediationsausbildung) die Bedürfnisse und Anforderungen der Jugendlichen abgefragt und ein Poster gestaltet.



In einer weiteren Brainstorming-Runde wurden die Wünsche und Ideen vertieft und vom Architektenteam als Grundlage für ihre Planung herangezogen. Eine der wichtigsten Aufgabenstellungen waren entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, die sich durchaus bewährt haben dürften, weil bislang noch keine Beschwerden der BewohnerInnen des Gemeindebaus vorliegen.

Wesentlich für die hohe Akzeptanz war eine hohe Transparenz und offensive Informationspolitik, um den BewohnerInnen ihre Ängste und das Misstrauen zu nehmen. Als sehr positiv hat sich eine Einladung des Bezirksvorstehers an die BewohnerInnen und den Hausmeister des Gemeindebaus erwiesen, da dies als Zeichen verstanden wurde, dass ihre Befürchtungen ernst genommen werden.

Das Projekt wurde zu etwa gleichen Teilen vom Bezirk (über das Budget Außerschulische Jugendbetreuung) und die Stadt Wien - MA 13 finanziert.

Hauptzielgruppe des cult.cafes sind Teenies, SchülerInnen, die – nicht mehr Kind und noch nicht jung erwachsen – Anspruch und Recht auf einen Raum haben, in dem sie sich untereinander und mit älteren Jugendlichen austauschen können. Jugendliche fordern zudem zunehmend „Räume“, in denen sie nicht vordergründig pädagogisch betreut oder zu einer „sinnvollen“ Freizeitbeschäftigung überredet werden. Daher nutzen sie hauptsächlich kommerzielle Angebote, die im Bezirk Neubau alles andere als Mangelware, aber für sehr viele Jugendliche nicht leistbar sind.



Abb. cult.cafe Neubau; Quelle: Atelier Albertplatz

Fazit: Indoor-Nutzungen sind im dicht bebauten Gebiet Alternativen zu Freiräumen, können diese jedoch in ihrer Funktion nicht ersetzen. In Partizipationsverfahren ist neben einem hohen Engagement aller Beteiligten auch eine hohe Transparenz und offensive Informationspolitik notwendig, um Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen. Um Jugendliche erreichen zu können, ist die Zusammenarbeit mit jugendspezifischen Einrichtungen empfehlenswert.

3.8. Beispiel Wien – Actin-Park

Ziel: Mitbestimmung, Mehrfachnutzung

Der 8.000m² große Actin-Park liegt an der Peripherie der Stadt im Stadtteil Hirschstetten in einer großen Plattenbausiedlung der Gemeinde Wien. Die Parkfläche gehört zu dem Schulgebäude (Volksschule und Mittelschule Prinzgasse), in dem sich auch das Jugendzentrum Hirschstetten mit direktem Zugang zur Freifläche befindet. Die Fläche wird durch die MA 56 verwaltet, die Pflege obliegt der MA 42 und dem Schulwart.

Bereits im Juni 1998 wurde durch die Initiative einer Lehrerin der Volksschule eine Planungsgruppe zur Umgestaltung des Schulsportplatzes gegründet. Das Projekt weitete sich schließlich aus, es wurde die Planungsgruppe Projektgruppe ACTiN Park gegründet, wobei neben den direkt beteiligten Schulen (Volksschulen Prinzgasse, Pirquetgasse und die IMS Prinzgasse und deren Elternvereine) und dem Jugendzentrum auch zahlreiche AnrainerInnen, der Verein "Freunde der Donaustadt", der Kinder- und Jugendanwalt Anton Schmidt, die Koordinatorin für Mehrfachnutzung Jutta Kleedorfer und VertreterInnen aus dem Bezirk und der Wirtschaft mit einbezogen waren.

Die Koordination übernahm das Jugendzentrum Hirschstetten, wobei nicht nur unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen waren, sondern ebenso die ehrenamtlich Tätigen über einen Zeitraum von über 4 Jahren professionell unterstützt werden musste.

Am Anfang standen Befragungen und Gestaltungsprojekte, an denen Kinder, Jugendliche, Eltern und AnrainerInnen beteiligt waren. Die verschiedenen Ansprüche an die zukünftige Funktion des Platzes – Schulsport kontra Freizeitaktivitäten, geschlossen kontra offen – wurden in knapp einem Jahr in Anforderungslisten gesammelt und einem Architektenteam zur Rohplanung und Kostenschätzung übergeben. Der Actin-Park wurde schließlich im Herbst 2002 mit einem großen Fest eröffnet.



Fotoquelle: <http://www.hirschstetten.org/>

Der lange Planungs- und Entwicklungszeitraum stellte für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Daher war es besonders wichtig, eine Art Baustellenmodulsystem zu entwickeln, wie der Jugendzentrumsleiter Reinhard Sander im Interview betont. Es wurden zahlreiche kleine Zwischenschritte gesetzt und Veranstaltungen organisiert, die allen Beteiligten noch lange vor der Umsetzung kleine Erfolgserlebnisse ermöglichen sollten.

Als schwierig und langwierig erwies sich auch die Finanzierung des Projektes, da der Bezirk ursprünglich nur 3 Millionen ATS budgetiert hatte. Durch die Erhöhung der vom Bezirk bereitgestellten Mittel und zusätzliche Sponsoren- und Fördergelder standen schlussendlich 725 000 EUR (10 Mill. ATS) für die Umsetzung zur Verfügung. So wurde z.B. über den Förderfonds "Spielräume schaffen" der Kinderfreunde diverse mobile Spielgeräte (überdimensionales Dame-Brettspiel, Hockeyset mit Bällen, Kleinfeldtore, Einrad, Krocket, Boccia, Riesenmikado, Stockspiel, Jongliersachen, u. v. m.) finanziert, die nun im Jugendzentrum von den Jugendlichen und Kindern kostenlos ausgeborgt werden können.

Durch die hohe Identifikation mit dem Platz etablierte sich in kürzester Zeit eine hohe soziale Kontrolle und Spielkultur in einem Maße, das selbst die optimistischsten PlanerInnen überraschte.

3.9. Beispiel Wien – Arthaberbad

Ziel: Nutzung leerstehender Räume, Mitbestimmung

Das Arthaberbad liegt im dicht bebauten Gründerzeitviertel Innerfavoritens und wurde ursprünglich als städtisches Kinderfreibad errichtet, stand jedoch jahrelang leer. Nach einem langen Diskussionsprozess wurde das Jugend-Beteiligungsprojekt "be a part @ arthaberbad" vom Verein Wiener Jugendzentren ins Leben gerufen mit dem Ziel, einen neuen Jugendtreffpunkt zu gestalten. (siehe dazu auch Pkt. 4.1.2. ZUBA). Ein wesentlicher Bestandteil des Projekts war die Miteinbeziehung der Jugendlichen nicht nur bei der Ideenfindung und Planung des neuen Jugendtreffpunktes, sondern ebenso bei der unmittelbaren Umsetzung.

Die Planung des Jugendtreffs wurde von Jugendlichen gemeinsam mit ArchitektInnen (Büro Kiener) erstellt, um einen einreichfähigen, bauordnungskonformen Plan zu erhalten. Das eigentlich innovative und neue an dem Projekt war jedoch, dass Jugendliche auch die Chance erhielten, unterschiedliche Handwerksberufe kennenzulernen und unmittelbar an der Realisierung teilnehmen konnten.

Unter dem Motto "Mach mit am Bau!" wurden Jugendliche über die angrenzenden Schulen, die Jugendzentren und die mobile Jugendarbeit (back on stage) zur Beteiligung aktiviert. Über eine Kooperation von Verein Wiener Jugendzentren, AMS Wien/Jugendliche und dem Projekt "workstations" entstand ein gänzlich neues Beschäftigungsprojekt für Jugendliche. 12 Jugendliche konnten 2005 in einer geförderten Kursmaßnahme den Jugendtreff mitzubauen. Im Lernfeld "Handwerk" wurden Einblicke in die Berufe MaurerIn, MalerIn/AnstreicherIn, TischlerIn, ElektroinstallateurIn, Sanitär- und KlimatechnikerIn und Heizungsinstallation gegeben. Dabei wurde in Kleingruppen gearbeitet, um arbeitsfähige Teams zu erhalten.

In der ersten Umsetzungsphase im Frühjahr 2005 arbeiteten sechs Jugendliche im Rahmen der Schulungsmaßnahme, gemeinsam mit Jugendlichen des WUK- Jugendprojektes/ Abteilung Maurer auf der Baustelle. Im Sommer 2005 startete der zweite Turnus mit dem Schwerpunkt Trocken- und Innenausbau. Die Aufgaben der ersten Gruppe waren vorrangig Tätigkeiten wie z.B. entrümpeln, Putz abschlagen und nur wenige „konstruktiven“ Tätigkeiten; diese Gruppe hatte hohe Drop-Out-Rate. Der zweite Turnus war besser motiviert, da die Ergebnisse der eigenen Arbeit sichtbar waren. Das Sehen und Erkennen von Ergebnissen der eigenen Arbeit ist von hoher Bedeutung für die Motivation der Beteiligten.



Foto: <http://www.mobilejugendarbeit.at>

Wichtig für das Gelingen des Projektes waren - wie auch schon beim Actin-Park- zahlreiche kleine Zwischenschritte („Meilensteine“). So wurde etwa eine InfoParty am Gelände des ehemaligen Freibades veranstaltet, bei der die Dokumentation der bereits erfolgten Arbeit ebenso zu sehen war, wie die weiteren geplanten und noch zu planenden Schritte des Projekts.

Die Finanzierung wurde von der Stadt Wien und vom Bezirk Favoriten mitgetragen.

4. Zusammenfassung: Empfehlungen

Städtebauliche Einbindung → verbindliche Planungsinstrumente: Grünordnungsplan auf der Ebene der Bebauungsplanung und Landschaftsplan auf der Ebene des Flächenwidmungsplans (Beispiel München); „Über den Bauplatz allein ist nicht alles lösbar“ (GB); Bedeutung des städtebaulichen Umfeldes; ausreichende Freiraumversorgung am Bauplatz (geringere Dichte) und im umgebenden öffentlichen Raum schafft die Grundlage für menschengerechte (Gestaltungs-)Maßnahmen; Fehlen die Angebote innerhalb der Siedlung und im öffentlichen Umfeld, dann weichen Jugendliche in andere Siedlungen mit entsprechenden Angeboten aus (Konflikte siehe Stieglgründe)

Strukturierung des Freiraumes → Zonierung ist im Speziellen dort notwendig, wo Flächen knapp sind und viele unterschiedliche NutzerInnengruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufeinander treffen; wichtig zur Konfliktentschärfung ist, dass allen NutzerInnengruppen entsprechende altersadäquate Angebote zur Verfügung gestellt werden. Dort wo etwa ein ausreichendes SeniorInnenangebot besteht, gibt es merkbar weniger Beschwerden seitens dieser Gruppe .

Durchdachte Anordnung ® Jugendbereiche sind vorzugsweise am Rande der Wohnanlage anzuordnen (Möglichkeit zum „Lärmen“, weitgehender Entzug der elterlichen Kontrolle → nicht direkt im Hof oder „unter den Fenstern der Eltern“); aber: gute Erreichbarkeit zu Fuß

Verhaltenssicherheit schaffen → Klare Regeln, die gemeinsam (in moderierten Hausversammlungen etc.) vereinbart wurden, sorgen für Verhaltenssicherheit und dienen der Konfliktvermeidung (Beispiel: Ruhezeiten, Rechte der Hausmeister, positive Gebotsschilder wie „In dieser Wiese darf man spielen“ etc.); Gestalterisch ist Verhaltenssicherheit durch eine differenzierte Freiraumgestaltung herstellbar → Jugendorte sollen deutlich als solche erkennbar und eventuell auch gekennzeichnet sein (durch entsprechende Gestaltung, Farbauswahl, Beschriftung etc.)

Klar ablesbare Freiraumkategorien → eindeutige Zuordbarkeit der Freiräume in ihrer Nutzbarkeit und Funktionalität; Siedlungsidentität, Verantwortlichkeit, Verhaltenssicherheit...

Entwicklungsfähigkeit → Zum Zeitpunkt der Neubesiedelung einer Wohnhausanlage gibt es meist noch wenig Jugendliche, dafür überdurchschnittlich viele Kleinkinder. Denkbar wäre, bestimmte Flächen, die für Jugendliche vorgesehen sind, auf eine definitiv vereinbarte Dauer vorerst für Kinder zu nutzen und zu einem späteren Zeitpunkt für Jugendliche bzw. mit Jugendlichen umzugestalten.

Flexibilität und Veränderbarkeit Die Ansprüche und Gestaltvorstellungen von jugendlichen sind stark trendunterworfen. Gestaltungsmaßnahmen sollten daher eher einen temporären Charakter haben und leicht veränderbar sein; „Nichts Fertiges hinstellen“ → Prozessorientierung; Mobiles Mobiliar, welches je nach Bedarf unterschiedlich angeordnet werden kann

Aneignungsflächen und nutzungsoffene Räume → Nutzungsoffenheit; unfunktionale Flächen, die als Kommunikationsräume ohne Konsumzwang genutzt werden können → Flächenfreihaltung für partizipative Freiraumgestaltung Beispiel „weiße Flächen“ München; Zum Zeitpunkt der Planung sind die zukünftigen BewohnerInnen (und deren Bedürfnisse) im allgemeinen noch unbekannt; Flächenfreihaltung für partizipative Freiraumgestaltung

Robustheit / Einfachkeit → Keine besonders kostspieligen Möblierungen; sondern robuste, einfache, zweckmäßige und leicht austauschbare Möblierung → erscheint auch in Hinblick der schnell wechselnden Interessen und Trends sinnvoll

Treffpunkte: wenn möglich am Rand der Anlage verorten; vorzugsweise klar für die Nutzergruppe der Jugendlichen definieren; bei Nachrüstung in bestehenden Siedlungen: Information und moderierte Gespräche mit allen BewohnerInnen → Toleranz erhöhen; sowie Beteiligung von Jugendlichen (→ Identifikation, Verantwortung übernehmen; kaum Vandalismus); allwettertauglich (Überdachung); Keine totale Einsichtigkeit von Treffpunkten

Sportflächen → Sport spielt für viele Jugendliche eine wichtige Rolle für soziale Kontakte, zur Identitätsfindung mittels Gruppenbildung und natürlich für das körperliche Training. Finden Jugendliche in der eigenen Anlage oder in einem nahen öffentlichen Park keine Sportmöglichkeiten vor, weichen sie oftmals in andere, besser ausgestatteten Siedlungen aus, was zumeist zu Konflikten führt.

- Räumliche Anordnung in möglichst weiter Entfernung zu den Aufenthaltsräumen der Wohnungen
- Verwendung von lärmdämmenden Sportbelägen (EPDM-Belag)⁶
- Lärmdämmende Ballkörbe (z.B. Fa. OBRA „Streetball lärmarm“)
- Gummipuffern gelagerte Gitter bei Fußballkäfigen
- Vorschlag: Bei Platzmangel: temporäre Nutzung von Parkplätzen für Sportarten, die versiegelte Flächen benötigen (Streetball, Skaten...)

Mädchenorte: siehe dazu Planungsempfehlungen zur geschlechtssensiblen Parkgestaltung der Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen (Anhang) → Geschlechtssensible (mädchengerechte) Gestaltung

- Einrichtung von speziellen Mädchenorten (überschaubar, gut ausgeleuchtet,
- Vermeidung von Angsträumen für jugendliche Mädchen
- „Mädchenzeiten“ bei Ballspielkäfigen
- Ausreichende Beleuchtung; Nutzbarkeit auch in den Abendstunden, erhöhtes Sicherheitsgefühl, nicht nur bei Mädchen

Mehrfachnutzung ist bei unzureichendem Flächenangebot als eine Art Notlösung zu betrachten, kann aber gerade im dicht bebauten Gebiet

Indoor-Angebote bzw. Schlechtwetteraufenthaltsbereich

Neue Kooperationsformen zwischen Baurägern (Beispiel KDAG) zur Schaffung von bauplatzübergreifenden Jugendfreiflächen (Organisationsform für Errichtung, Betreuung, Wartung und Haftung)

Interdisziplinäre Zusammenarbeit bereits von Beginn der Planung an (städtebauliche Einbindung, funktionelle Raumstrukturierung, etc.)

Mitbestimmungsmöglichkeiten: siehe Beispiele und sozialwissenschaftliche Expertise

Anmerkungen

¹ Die 14. Shell Jugendstudie behandelt die Schwerpunkte Politik-Verständnis Jugendlicher sowie den Wertewandel der Jugend in Deutschland. Darüber hinaus berichtet die Untersuchung in der Tradition der Shell Jugendstudien umfassend über Werte und die Lebenssituation Jugendlicher. Die Untersuchung widmet sich den Feldern Schule und Familie genauso wie den Wünschen und Erwartungen der Jugend an die Zukunft. Die Shell Jugendstudie gilt als Basiswerk der Jugendforschung in Deutschland.

Die 14. Shell Jugendstudie stützt sich auf eine repräsentativ zusammengesetzte Stichprobe von 2.515 Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren aus den alten und neuen Bundesländern, die von geschulten Infratest-Interviewern zu ihrer Lebenssituation und zu ihren Einstellungen und Orientierungen persönlich befragt wurden.

Die Erhebung fand auf Grundlage eines standardisierten Fragebogens im Zeitraum von Anfang März bis Mitte April 2002 statt. Zur spezifischen Vertiefung wurden darüber hinaus 20 qualitative Portraits von systematisch ausgewählten Jugendlichen, die besondere Formen von persönlichem Engagement ausweisen, erstellt.

² H.Steinmaier zitiert in: „Verspielte Chancen? Mädchen in den öffentlichen Raum!“, Schriftenreihe des Frauenbüros der Stadt Wien, Band 5, Seite 16

³ siehe : <http://www.fratz-graz.at/>

⁴ GESCHLECHTSSENSIBLE PARKGESTALTUNG WIEN 2., ODEONGASSE. Dipl.Ing. Brigitte Lacina / Mag. Cornelia Ehmayer / Dipl.Ing. Susanne Peutl / Laura Soroldoni) im Auftrag der Stadt Wien „Leitstelle für alltags- und frauengerechtes Planen und Bauen“ MD-Stadtbaudirektion, Dezernat 2 und des Frauenbüros der Stadt Wien MA 57 – Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, Wien 2000

⁵ zitiert aus: G. Breitfuß / W. Klausberger: Das Wohnumfeld. Qualitätskriterien für Siedlungsfreiräume. Institut für Freiraumplanung Linz/Vöcklabruck 1999, S 70

⁶ LIFE - SYLVIE PILOTPROJEKT LÄRMARME PARKS. Recherche über den Einsatz von lärmdämmenden Materialien und Ausführungen in öffentlichen Parkanlagen. MA 22, 2002

Wien, Dezember 2005

JUGENDGERECHTES PLANEN UND BAUEN QUALITÄTSSTEIGERUNG IM WOHNBAU Expertise im Rahmen der Wohnbauforschung

ABSCHNITT D SOZIALWISSENSCHAFTLICHE EXPERTISE

Bearbeitung:



Dr. Reinhard Zuba
Österreichisches Institut für Jugendforschung
1010 W, Maria-Theresien-Str. 24/3/10
T: (+43-1) 214 78 81-17,
F: (+43-1) 214 78 81-9
Email: rz@oeij.at
www.oeij.at

Bearbeitungsteam Gesamtstudie: KORAB – LACINA – ZUBA

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 50 – Wohnbauförderung
Ansprechpartner: Mag. Dr. Wolfgang Förster
Muthgasse 62/ 1. Obergeschoss
Email: post@m50.magwien.gv.at
<http://www.wien.gv.at/ma50st/>

Mit Unterstützung der
Arbeitsgruppe
„Jugendgerechtes Planen und Bauen“

Verein Jugendzentren
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Landesjugendreferat Wien
Magistratsabteilung 18 – Ref. Landschaftsplanung
und Projektkoordination für Mehrfachnutzung
MD-Stadtbaudirektion, Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik

INHALTSVERZEICHNIS ABSCHNITT D - SOZIALWISSENSCHAFTLICHE EXPERTISE

1. Soziale Räume- Aneignungsräume.....	D4
1.1. Sozialraum und Entwicklung	D5
2. Aneignung öffentlicher Stadträume durch Jugendliche	D5
2.1. Aneignung nach Raumtypen.....	D6
2.1.1. Direktes Wohnumfeld (Höfe und Wohnhausanlagen)	D6
2.1.2. Grünflächen	D6
2.1.3. Straßen.....	D7
2.1.4. Zentrale Stadtplätze/Einkaufsstraßen	D7
2.1.5. „Abgelegene“ Räume.....	D7
2.1.6. Sonderfall: Siedlungsöffentliche Freiräume	D7
2.2. Geschlechtsspezifische Aneignung	D9
3. Raumaneignung und Bildung.....	D10
4. Teilhabe und Mitgestaltung.....	D11
4.1. Praxis.....	D12
4.1.1. Fun- Point	D12
4.1.2. Arthaberbad	D13
4.1.3. Teens Open Space	D13
4.1.4. Ein Beispiel aus Deutschland- Die Mädchenarena	D13
5. Wohn- und Konsumverhalten bei Jugendlichen.....	D14
6. Konflikte, widerrechtliche Nutzung und Kontrolle	D15
7. Zusammenfassung: Jugendgerechter Freiraum aus der Sicht der Jugendforschung	D16
8. Empirische Erhebung- ExpertInneninterviews.....	D17
8.1. Jugend und Raumaneignung	D17
8.1.1. Räume, die Jugendliche brauchen	D17
8.1.2. Vorteilhaftes Raumangebote	D17

8.1.3.	Vorteilhafte geschlossene Räume	D17
8.1.4.	Jugendliche in Wohnhausanlagen	D18
8.1.5.	Geschlechtsspezifische Raumaneynung	D18
8.2.	Persönlichkeitsentwicklung und Raum	D19
8.2.1.	Räumliche Situation und Persönlichkeitsentwicklung	D19
8.2.2.	Einrichtungen für „Freies Spielen“	D19
8.2.3.	Bewegung und Sport in der Wohnumgebung	D19
8.2.4.	Räume in Zeiten von Handy & Co.	D20
8.3.	Grenzüberschreitungen und Konflikte	D20
8.3.1.	Wesentliche Konflikte	D20
8.3.2.	Grenzüberschreitungen	D21
8.3.3.	Kontrolle und Freizügigkeit in Wohnhausanlagen	D21
8.4.	Politische Partizipation	D22
8.4.1.	Erfahrungen/Arten	D22
8.4.2.	Gestaltung der Einbindung	D22
8.5.	Rahmenbedingungen und politischer Einfluss	D23
8.5.1.	Stadtpolitik	D23
8.5.2.	Bezirkspolitik	D23
8.5.3.	Sinnhaftigkeit von Verankerungen	D23
8.5.4.	Privatrechtliche Vereinbarungen	D23
9.	Maßnahmen aus der Sicht der Sozialforschung	D24
10.	Verwendete Literatur	D26

GRUNDLAGEN AUS DEM BEREICH DER JUGENDFORSCHUNG

JUGENDLICHE RAUMANEIGNUNG IM ÖFFENTLICHEN (STADT-)RAUM

EINLEITUNG

Thema dieses Abschnittes ist jugendliche Nutzung von öffentlichen Räumen der Stadt. Aufschlussreich erscheint dabei, in welcher Form und in welchem Ausmaß sich Jugend in der zeitgemäßen Stadt unterschiedliche Räume habhaft macht, um sie für ihre Interessen zu nutzen. Der soziale Raum ist dabei der Lebensraum, in dem sich Jugendliche bewegen, Kontakte bilden und mit ihrer sozialen Umwelt in Beziehung treten. Soziale Räume werden somit zu einem wichtigen Halte- und Bezugspunkt im Leben von Jugendlichen und verschaffen ihnen die Gelegenheit, sich selbst in Szene zu setzen und sich erfahrbar zu machen.

Weiters werden auch die besonderen geschlechtsspezifischen Bedingungen, die Mädchen in ihrer Raumanneignungspraxis erleben, besprochen. Soziale Räume gibt es an sich reichlich, doch da Jugendliche meist nicht in die Ortsplanung miteinbezogen werden, sind sie bei der Umnutzung vordefinierter Räume sehr kreativ und nutzen sie als Ressourcen. Dadurch missachten sie aber oft die raumbezogenen Regeln und rufen entsprechend Konfliktfelder hervor. Auch einige stadtplanerische Ausnahmen sollen hier exemplarisch dargelegt werden. Ziel des Berichts ist es, Empfehlungen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen bezüglich jugendgerechten Planens und Bauens zu erarbeiten.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Grundannahmen punktuell angeführt werden:

- Raumanneignung ist ein maßgeblicher Faktor jugendlicher Identitätsbildung
- Im Verlauf des „Erwachsenwerdens“ verschieben sich die wichtigen Sozialräume von der Herkunftsfamilie zu weiträumigeren Plätzen im öffentlichen Raum / größerer Aktionsradius mit zunehmenden Alter
- Durch weitgehende Verplanung des halböffentlichen und öffentlichen Raums werden Jugendliche aus ihm verdrängt
- Öffentliche Räume werden von Erwachsenen v. a. funktional benutzt, während sie den Jugendlichen die Möglichkeit zur Repräsentation, Selbstdarstellung, Kommunikation und Interaktion bieten
- Kontrollarme Räume sind für die jugendliche Identitätsbildung Voraussetzung, während Erwachsene ein sicherheitsbedingtes Bedürfnis nach sozialer Kontrolle und Ordnung haben
- Deviante Raumanneignungsstrategien und grenzgängerische illegale Aktivitäten im öffentlichen Raum gehören im höchsten Ausmaß zur jugendlichen Identitätsbildung. Die dadurch hervorgerufenen sozialen Konflikte werden zunehmend über institutionalisierte Ordnungsinstanzen ausgetragen.
- Mädchen erleben aufgrund der geschlechtsspezifischen Sozialisation grundsätzlich hohe Einschränkungen in ihrem räumlichen Verhalten bzw. verhalten sich defensiver
- Durch aktive jugendliche Mitgestaltung des öffentlichen Raums können generationale Konflikte eingeschränkt werden und ihre Identifikation mit dem konkreten Ort steigt an

- Partizipative Stadtplanung unter Beteiligung von Jugendlichen braucht eine spezielle, dem Lebensstil der Jugendlichen angepasste, Methodik
- Es gibt den Trend zur städtischen Zentralisierung des Konsums mittels jugendgerechtem Lifestyle, wodurch die Freizeitangebote an den Stadträndern brach liegen und Shoppingmalls zu Hauptanziehungspunkten werden

1. Soziale Räume - Aneignungsräume

„Während Erwachsene öffentliche Räume vielmehr funktional gebrauchen, stellt die aktive Auseinandersetzung mit dem konkreten und immateriellen Lebensraum von Jugendkulturen einen umfassenden Prozess dar, der mit dem Begriff der Aneignung bezeichnet wird. Die sozialräumliche Dimension dieses Aneignungsverhaltens deutet darauf hin, dass Räume nicht als architektonische Futterale begriffen werden können, sondern in ihnen ebenfalls gesellschaftliche Begriffsbildungen eingebettet sind, die auf Jugendliche wirken. Es konstituieren sich die Ausmaße von Sozialräumen über verschiedene Aneignungsprozesse, die sich aus lebens- und alltagsweltlich fundierten Notwendigkeiten, Bedeutungen und Handlungen ergeben; gewisse architektonische und infrastrukturelle Konzessionen wie Struktur des Stadtteils, Bebauungsdichte und das Vorhandensein von Grün- oder Spielflächen; den engen Zusammenhang zwischen bestimmten Orten und einem sozialräumlichen Lebensbereich, der sich nicht auf den Stadtteil oder bestimmte Straßenzüge beschränkt; die Nutzungsdefinition, die sich über Politik, Institutionen und Erwachsene konstituiert und die bestimmte Öffentlichkeit (z. B. Kinderfreundlichkeit) produziert.“ (Nach: Riege und Krisch, In: Riege und Schubert (2002): 133)

„Die Verdrängung von Jugendlichen aus dem öffentlichen Raum durch die weit reichende Verplanung der Gebiete ist nicht zu bestreiten. Die Beschlagnahme ihrer jeweiligen Lebenswelt als schaffender Entwicklungsgang der Ausdehnung ihres Handlungsraumes, der Erneuerung und Ausformung von Räumen und Situationen ist für Jugendliche heute erheblich eingeschränkt und beeinträchtigt.“ (Nach: Deinet, In: Deinet und Krisch(2002): 34)

Bei der Raumnutzung geht es den Jugendlichen nicht nur um die Gestaltung, sondern auch um die Beschaffenheit von Räumen; diese werden erst durch die mit ihnen assoziierten Möglichkeiten zu sozialen Räumen. Durch gelungene Aneignung wird das Individuum handlungsfähig in handlungsoffenen Situationen und weitet damit seine Kompetenzen aus. Aneignung als aktive Kolonisation der Lebenswelt ist ein Verlauf, der vor allem auch für den Zuwachs von Schlüsselqualifikationen oder die Entfaltung personaler Fähigkeiten sehr wichtig ist.

Die Raumbesetzungen der Jugendlichen sind angefüllt mit sozialen Grenzziehungspraxen. Die Abgrenzungslinien sind hauptsächlich ortsspezifischer, altersspezifischer, ideologischer oder auch ethnischer Natur. Es geht oft darum bestimmten Orten auszuweichen, an denen sich Jugendgruppierungen aufhalten, zu welchen man nicht gehört³.

³ Vgl.: Rose und Dithmar, In: Deutsche Jugend (Juli/August 2004): 31 f.

1.1. Sozialraum und Entwicklung

Ein sehr großer Bezug zu den Konstellationen des Sozialraums wird in der Fachdebatte durchgehend für die Kindheit diagnostiziert. Der Nahraum rund um Haus oder Wohnung ist vorderhand als gestreckter Familienraum als Ort erster Sondierungen und Spiele, wie erweiterter sozialer Berührungen, zu begreifen. Dies verändert sich etappenweise im Hergang des „Größerwerdens“, wenn Straße um Straße als erweiterte Entfaltungsmöglichkeit und bedeutende Einrichtungen des Sozialraums (soziale Einrichtungen und Dienstleistungen) als neuer Erfahrungs- und Lernraum dazu kommen. Hier ist es in besonderer Weise der Straßenraum,

„(...) an dem potentiell die gesamte Öffentlichkeit von Erwachsenen verschiedenen Alters und Kinder zusammen agieren können, ohne dass spezifische Arrangements nötig werden“. (Nach: Herlyn (1988): 25)

Der Nahraum als offener Raum und gleichsam der erweiterte Sozialraum mit seinen sozialen Geflechten und Einrichtungen schaffen den Kindern Orte jenseits ihrer Herkunftsfamilie und damit Eventualitäten sozialer Eingemeindung wie Individuation (im Sinne einer langsamen Ablösung von ihrer Familie). Mit steigendem Lebensalter lockert sich dieser enge Anschluss zum Sozialraum. Kinder werden beweglich und dehnen ihren Schweif- und Streifraum aus. Es ist anzunehmen, dass der Entwicklungsgang einer Ablösung vom Sozialraum heute bereits sehr früh beginnt, beim Übertritt vom Kindes- zum Jugendalter, dass er im Jugendalter fortdauert bis in der Folge am Eingang zur Adoleszenz bzw. zum Erwachsenenalter die Dezentralisation vom Herkunfts- bzw. Sozialraum forciert wird durch zusätzliche Statuspassagen wie Ausbildung und Beruf.

2. Aneignung öffentlicher Stadträume durch Jugendliche

Der Begriff Raumaneignung beinhaltet die verschiedenen Typen der Nutznießung als Art und Weise der Umweltaneignung. In dem Entwicklungsgang der Aneignung vereinigt sich die Angleichung von menschlichen Notwendigkeiten und Umweltkonstellationen. Der Begriff Aneignung meint die aktive und selbst bestimmte Aufnahme von räumlichen Gegenständen, um vorhandene Bedürfnisspannungen zu verringern.⁴

„Jeder gegenständliche Raum verfügt über eine charakteristische Raumkonstellation, die gewisse Tätigkeiten erdenklich sein lässt und andere exkludiert. Verhaltensrelevant werden Räume aber erst aufgrund von Bedeutungen, die Menschen an diese verschiedenen Räume herantragen“. (Nach: Herlyn, u.a. In: Wüstenrot Stiftung (2003): 28)

Öffentliche Räume verschaffen Jugendlichen die Möglichkeit zu Repräsentation und Selbstdarstellung, Kommunikation und Interaktion. Bei der Repräsentation handelt es sich um die Außenwirkung jugendlichen Handelns, um die Eventualität sich in nicht determinierten Rollensystemen auszudrücken und zu erfahren. V. a. handelt es sich um Auseinandersetzung mit der unzugänglichen Umwelt, in die Jugendliche letztlich eingegliedert werden sollen. Darüber hinaus bietet der öffentliche Raum Okkasion

⁴ Vgl.: Obermeier (1980)

zur Interaktion und Kommunikation, denn die Jugendlichen gebrauchen ihn meistens in kleinen Gruppen oder lassen in ihm Gruppen entstehen. Der soziale Austausch zwischen Gleichaltrigen in der Anonymität großstädtischer Öffentlichkeit mit geschmälerter sozialer Kontrolle hat einen erheblichen Stellenwert, wenn er nicht sogar der Hauptzweck ihres Aufenthaltes ist. Jugendliche Gruppen fertigen sich oft sehr signifikante eigentümliche Deutungsmuster, Symbolisierungen und Bewertungen an, die in den verschiedenen jugendlichen Teilkulturen ihren Ausdruck finden. Es scheint eine prinzipielle Differenz zwischen dem eindeutigen Verlangen junger Menschen nach kontrollarmen Räumen als Voraussetzung von Selbsterfahrung und –entfaltung auf der einen und der „sicherheitsbegründeten“ Beschwörung von Erwachsenen von gesteigerter sozialer Kontrolle auf der anderen Seite zu geben. Da die informelle Kontrolle eher schwächer wird, kommt es gesteigert zur formellen Überwachung öffentlicher Räume durch Polizei und Videokameras. Da die Erfordernisse und Interessen Jugendlicher bei der Strukturierung und Ausformung öffentlicher Räume spärlich berücksichtigt werden, kommt es zu Problemen bei der Aneignung durch Jugendliche.

2.1. Aneignung nach Raumtypen

Der gegenständlich vorhandene Raum einer Stadt formt beim Entwicklungsgang der Raumaneignung einen körperhaften Ort der Identitätsbildung. In nutzbaren städtischen Freiräumen existiert für Jugendliche die Gelegenheit der Interaktion mit anderen. Diese Interaktion ist erforderlich, um sich selbst im gesellschaftlichen Organismus positionieren zu können. Es vergrößert sich das Verständnis von sozialen Beziehungen, indem die gesellschaftlichen Nachrichtenzeichen und Grundsätze durchschaut und angewandt werden können. Für Jugendliche bietet sich in Freiräumen demzufolge auch die Möglichkeit, Kenntnisse zu sammeln, wie durch das eigene Handeln Bedeutung, Ausdruckskraft und Persönlichkeitsbild eines Ortes bestimmt werden können.⁵

Es lassen sich, ausgehend vom direkten Wohnumfeld bis zum städtischen „Outback“, folgende Typen bezüglich der jugendlichen Aneignung unterscheiden.

2.1.1. Direktes Wohnumfeld (Höfe und Wohnhausanlagen)

Menschen die hier zusammenkommen sind sich in der Regel nicht ganz unbekannt, weswegen diese Räume einer verhältnismäßig starken sozialen Kontrolle unterliegen. Jugendliche sind in Wohnumfeldern erfahrungsgemäß in der Minorität, weshalb von ihnen soziale Angleichung verlangt wird. Gerade hier gibt es vielfach wenige Okkasione für ihre zunehmend weiträumigen Aktivitäten, weswegen sie ein Problemverhalten an den Tag legen, bei dem konflikthaltige Konfrontationen mit Erwachsenen stattfinden können.⁶

2.1.2. Grünflächen

In diesen Freiräumen, die vorwiegend der Entspannung dienen sollen, wären zwar raumgreifende Aktivitäten durchführbar, diese stellen für die Jugendlichen aber keine besondere Attraktion dar, da sie von Erwachsenen kontrolliert werden bzw. nach deren Auffassungen geformt sind.⁷

⁵ Vgl.: Emmenegger, Grimm- Pretner, In: mehr platz (2000): 136 f.

⁶ Vgl.: Wüstenrot Stiftung (2003): 33f.

⁷ Vgl.: Wüstenrot Stiftung (2003): 33 f.

2.1.3. Straßen

Der innerstädtische Straßenraum bietet die größte Gelegenheit des kurzfristigen, anonymen Zusammentreffens von Erwachsenen und Jugendlichen, aufgrund der gegebenen Unausweichlichkeit. Wenn Provokationen beabsichtigt sind, haben die Jugendlichen hier die besten Aussichten.⁸ Das Straßen- und Wegenetz deutet in die Fremde und durchbricht symbolisch die Abgrenzungen des nahen Lebensraumes. Die Orientierung des Ortes auf Mobilität und Offenheit kommt den Jugendlichen als Gegenmilieu zur eingrenzenden Familienwelt wie gerufen.⁹

2.1.4. Zentrale Stadtplätze/Einkaufsstraßen

In diesen von konsumorientierten Institutionen besetzten und außerordentlich verregelten Räumen kommt es zur stärksten, weil vergleichsweise längsten anonymen Durchdringung der Lebenssphären von Erwachsenen und Jugendlichen und auf diese Weise zu der Möglichkeit, Einstellungen, Interessen und Jugendstile den Erwachsenen gegenüber abgrenzend aufzuzeigen.¹⁰

2.1.5. „Abgelegene“ Räume

Da diese Räume gesellschaftlich nicht genutzt werden, eröffnen sie für Jugendliche die ungewöhnliche Gelegenheit eines unkontrollierten Aufenthalts. Dies trifft vor allem für jugendliche Subkulturen zu, denen sozial abweichendes, deviantes Verhalten nicht fremd ist. Auch diese Räume sind meist strukturiert, da es sich normalerweise um aufgegebene Räume handelt, die noch fühlbar Spuren ihrer früheren Funktion aufzeigen.¹¹

2.1.6. Sonderfall: Siedlungsöffentliche Freiräume

Siedlungsöffentliche Freiräume sind gesondert von anderen städtischen Freiräumen zu betrachten. Schließlich sind Siedlungen oft als kleine Städte innerhalb einer Stadt zu verstehen, siedlungsöffentliche Freiräume nehmen einen Platz zwischen öffentlichen und privaten Räumen ein. Ihnen können die verschiedensten Freiraumkategorien zugeordnet werden, objektiv betrachtet sind es aber eher private Freiräume.

Das Wohnumfeld, zu dem diese privaten Freiräume zählen, beginnt jenseits der Fenster und Türen und umfasst deren gesamte unmittelbare Umgebung: den Bereich vor dem Haus, Vorgärten, Wohngärten, Innen- und Hinterhöfe, gemeinschaftliches Siedlungsgrün, Wege, Straßen und Plätze sowie das öffentlich nutzbare Grün.¹² Die privaten Freiräume sind dabei als Übergangsbereiche zu verstehen, die an sich gemeinschaftlich nutzbar sind.

Sind öffentliche und private Freiräume ansonsten für das soziale Gefüge dringend erforderlich, sind Siedlungsfreiräume eher - als Begleitstruktur des Wohnbaus - freigestellt. Aus ökonomischen und ökologischen Motiven wird beim Siedlungsbau heute im Allgemeinen eine beträchtliche Baudichte angestrebt, dabei werden die Wohnfreiräume oft zu wenig berücksichtigt.

⁸ Vgl.: Wüstenrot Stiftung (2003): 33 f.

⁹ Vgl.: Zinnecker (2001): 81 ff.

¹⁰ Vgl.: Wüstenrot Stiftung (2003): 33 f.

¹¹ Vgl.: Wüstenrot Stiftung (2003): 33 f.

¹² Vgl.: Drum, L., Ludwig, K., Schmidt, R. (1988)

In der Vergangenheit erlag man oft dem Irrtum, dass es am wichtigsten sei, dass es überhaupt Freiräume in erreichbarer Entfernung gab. So gibt es in den Siedlungen der 1950er Jahre bis in die 1980er Jahre zwar häufig hinreichend dimensionierte Freiräume, aber es sind dennoch kaum Menschen in den Außenanlagen auszumachen.¹³ Heute wird von Erwachsenen der privat verwendbare Außenraum einer Wohneinheit als wichtigster Faktor der Wohnqualität betrachtet.

Die Existenz privater, gemeinschaftlicher und öffentlicher Freiräume und genau differenzierter Übergangsbereiche als Vermittlungsglieder bedeutet einen großen Fortschritt für die Nutzbarkeit der Freiräume, denn wenn die NutzerInnen die Bedeutungen der Räume nicht entschlüsseln können, kommt es zu Konflikten durch Regelverletzungen, es taucht Verhaltensunsicherheit auf, was zur Umgehung der Räumlichkeiten führt.

Die zweckmäßige Einteilung in Zonen (ein der Öffentlichkeit zugewandtes Vorne und ein anschaulich privates, den Blicken abgewandtes Hinten) wird in der Fachliteratur als zentrale Voraussetzung für die Nutzbarkeit von Wohnfreiräumen angenommen. Weiters werden gemeinschaftliche Freiräume eher genutzt, wenn von Fremden nicht hineingesehen werden kann.

Der private Freiraum von Wohnsiedlungen wird am stärksten von Kindern und Jugendlichen genutzt. Während für Kinder jedoch zahlreiche eigens eingezäunte und somit in ihrer Verwendbarkeit fremdbestimmte „Gehege“ vorhanden sind und um der Spiel- und Bewegungsfreude der Kinder Einhalt zu gebieten Verbotsschilder angebracht werden, werden Jugendliche aus dem Siedlungsleben schlicht (weg)ignoriert. Angebote für Jugendliche kommen in der Zielsetzung der Siedlungsfreiräume nahezu gar nicht vor, die Gefahr des Verwiesenwerdens an andere Orte ist für Jugendliche hier daher sehr hoch.¹⁴ Da es mehr oder weniger beabsichtigt keine Plätze für Jugendliche gibt, werden andere Plätze (wie zum Beispiel Kinderspielplätze) zweckentfremdet; es wird aufgrund der unversteckten Ungewolltheit ihrer Anwesenheit besonders deviantes Verhalten an der Tag gelegt oder es werden ganz andere Plätze aufgesucht um sich mit FreundInnen zu treffen. Öffentliche Quartiersfreiräume erfüllen für das Siedlungsleben der Jugendlichen einen besonderen Zweck: Während sie für Erwachsene ein pflichtenloser Bewegungsort sind, stellen sie für die Jugendlichen meist die einzige gebilligte Aufenthaltsmöglichkeit dar. Sie halten sich am liebsten abends oder nachts draußen auf.

In ihrem Wohnumfeld geht es ihnen vor allem um Räume für Treffmöglichkeiten, in denen sie abgeschirmt sitzen und miteinander sprechen können. Dies können eine Bank oder die Randsteine eines Hochbeetes u. v. a. m. sein. Ärger über das Nichteinhalten der Ruhezeiten ist häufig die Folge. Bolzplätze für Jugendliche, die aus planerischer Unkenntnis unmittelbar vor den privaten Balkons angelegt werden, beeinflussen die Nutzbarkeit der Wohnfreiräume außerordentlich negativ.¹⁵ Zu weit sollten die Jugendplätze allerdings auch nicht von der Siedlung entfernt liegen, denn solche Freiräume werden deutlich häufiger aufgesucht, wenn sie ohne größere Umwege und zu Fuß erreicht werden können.

¹³ Vgl.: <http://www.wohnbund.de/wohnbund-infos/2004-04-wohnbund.pdf>

¹⁴ Vgl.: <http://www1.teensopospace.at/berichte/freiraumtendenzen.htm>

¹⁵ Vgl.: <http://www.wohnbund.de/wohnbund-infos/2004-04-wohnbund.pdf>

2.2. 2.2. Geschlechtsspezifische Aneignung

„Öffentliche Freiflächen werden erheblich zahlreicher von Burschen genutzt als von Mädchen. Dies gilt für jede Gegend, jede Altersklasse und jede Schicht.“ (Nach: Nissen (1998): 182)

Die Raumannsprüche, in Bezugnahme auf Entfaltungsmöglichkeit oder Ausformung, sind zwischen den Geschlechtern verschiedenartig. Männliche Jugendliche bedürfen im Gegensatz zu weiblichen alles in allem eines geräumigeren Raumes, denn sie sind „raumgreifender“ bei Freizeitaktivitäten und beanspruchen infolgedessen mehr Platz für sich.¹⁶

Bereits männliche Kinder sind in der Fraktion der „Draußenspieler“ bei weitem stärker vertreten als weibliche. Burschen nutzen nicht nur einen voluminöseren Aktionsraum als Mädchen, sie sind im Durchschnitt auch beweglicher. Insbesondere jugendliche Burschen entfalten in nutzungsoffenen Räumen raumgreifende, bewegungsintensive Handlungsmuster, wie Ballspiele spielen, Skateboard fahren und anderes. Sie legen ein „raumgreifenderes“ Verhalten an den Tag und weisen dabei größtenteils mehr Anwesenheit in öffentlichen Räumen auf als dies Mädchen tun.¹⁷ Männliche Kinder und Jugendliche verwenden zum Beispiel das Fahrrad erheblich häufiger als Verkehrsmittel, während Mädchen vermehrt zu Fuß gehen.¹⁸

„Die weibliche Sozialisation geschieht sehr viel kontrollierter und eingeeengter an das Elternhaus gekoppelt als die männliche. Mädchen widerfahren grundsätzlich Beschränkungen in ihrem räumlichen Verhalten. Weibliche Kinder und Jugendliche beispielsweise sind nach wie vor stärker in die Hausarbeit und Geschwisterbetreuung eingebunden.“ (Nach: Pfarr (1993): 10)

Überdies verbringen Mädchen ihre Freizeit vielmehr mit institutionalisierten Angeboten.¹⁹ Eine andere Begründung dafür ist auch, dass im Verlauf zunehmender sexueller Reifung jugendliche Mädchen stärkerer elterlicher Kontrolle und Reglementierung exponiert sind und sich selbst in Folge ihres neuen Zustands als Sexualobjekt defensiver im öffentlichen Raum bewegen.²⁰ Auch die elterliche Furcht vor sexueller Belästigung, die auf die Mädchen übertragen wird, spielt also eine bedeutende Rolle: den Mädchen sind durchgängig mehr (Spiel)Orte untersagt als den Burschen. So werden geschlechtsspezifische Angsträume konstruiert, die sich vor allem auf spezifische öffentliche Räume, wie Tunnel, Unterführungen, nachts abgelegene kleine Gassen usw. konzentrieren. Auf diese Weise werden Gefährdungen von Mädchen durch Vergewaltigung in überproportionalem Ausmaß suggeriert.

Außerdem erdulden Mädchen auch Einengungen in ihrem persönlichen Körper- und Bewegungsraum. Sie lernen sich klein und schmal zu machen und nur geringfügig Raum in Anspruch zu nehmen.²¹ Der Körperraum von Mädchen offenbart sich in eng zusammengehaltenen Beinen, nach innen gestellten Füßen und eng am Körper gehaltenen Armen. Auch wenn Mädchen gegenwärtig gleichberechtigter erzogen werden, erfahren sie Räumlichkeiten weitaus eingeschränkter als Burschen.

¹⁶ Vgl.: Paravicini (2001):184

¹⁷ Vgl.: Nissen (1998):183

¹⁸ Vgl. Kustor (1996): 34 f.

¹⁹ Vgl. Kröner (1997): 136

²⁰ Vgl.: Spitthöver (1989)

²¹ Vgl.: Scheffel (1991)

Dessen ungeachtet sind die Möglichkeiten für Mädchen und junge Frauen im öffentlichen Raum relativ weit reichend. Paravicini²² weist darauf hin, dass der öffentliche Raum zugleich auch sehr wichtig ist für die Emanzipation der Frauen. So nutzen ihn diese in letzter Zeit verstärkt, bietet er doch im positiven Sinn eine Möglichkeit der Selbstdarstellung und Kommunikation. Damit befähigt er die Frauen als Gruppe an Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit dazu zu gewinnen. Allerdings ist auch belegt, dass die besonderen Anliegen und Erwartungen von Frauen und Mädchen in der Raumplanung meistens wenig Berücksichtigung erfahren haben. Seit dem Ende der 90er Jahre gibt es mehr Analysen und Gegenstrategien für Mädchen und Frauen. Generell scheinen Mädchen und junge Frauen andere Raumanewignungsstrategien, im Sinne von sozialen Räumen, zu verfolgen als Männer und Burschen.²³ Ihre Mutproben beziehen sich weniger auf brachliegende Plätze oder körperliche Gefahren, sondern eher auf Gefahren sozialer Natur. So kann das Anreden von völlig Fremden auf offener Straße eine solche Mutprobe sein oder das bewusste Aufsuchen von „Angstplätzen“ um diese zu überwinden. Dieser Aspekt findet jedoch nur selten Berücksichtigung, da meist von der männlichen Art der Raumanewignung ausgegangen wird und die weibliche deshalb als mangelhaft oder defensiver beschrieben wird.

3. Raumanewignung und Bildung

Im Kindheits- und Jugendalter gibt es drei große Elemente, welche die alltägliche Lebenswelt maßgeblich bestimmen: Familie, Schule und öffentlicher Raum. Seit in unserem Kulturkreis Kindheit als eigenständige Lebensphase anerkannt wird, gehen Lernen und Spielen als Grundsteine des Begriffes damit einher. In der Schule verrichten die Kinder ihre Lerntätigkeit quasi institutionalisiert, während der öffentliche Raum (und vor allem der Straßenraum) Platz für Spaß und Spiel bietet. Zumindest galt dies in früheren Zeiten, doch wie sieht dieses Verhältnis in Zeiten lebenslanger Bildung aus? Es kann durch die längeren Ausbildungszeiten zunächst ein gewisser Trend zur verschulten Kindheit konstatiert werden. Die Schule wird zum zentralen Lebensraum der Kinder und Jugendlichen, nicht nur aufgrund der Lerntätigkeiten und des hohen Zeitaufwands, denn wo wenn nicht hier sollten sie in jugendarmen Großstädten Gleichaltrige leichter kennen lernen? In der Schule werden die wichtigsten Sozialkontakte mit Peers geknüpft. Doch anstatt zusammen außerhalb der Schulzeit den öffentlichen Raum für sich zu erobern, sitzen die Kinder in Nachmittagsbetreuungen, treiben Sport in Vereinen und ähnliches. Spieltätigkeiten die einst im öffentlichen Raum stattfanden, werden hinein geholt, „verhäuslicht“ und vorgegebenen Zeit- und Handlungsmustern angepasst.²⁴

Dadurch ist das bildungspolitische Fiasko zumindest aus entwicklungspädagogischer Sicht bereits vorprogrammiert. Aber auch die verheerenden österreichischen Ergebnisse von PISA 2003 unterstützen diesen Eindruck. Insgesamt war bei PISA 2003 in Österreich in allen erhobenen Kompetenzbereichen ein starker Leistungsabfall zu bemerken. Wie bereits erwähnt fördert eigenständige und gelungene Raumanewignung die Handlungskompetenzen Jugendlicher enorm.

„Im öffentlichen Raum werden idealer Weise Schlüsselqualifikationen (wie z. B. Risikoabschätzung) erworben, die auch im schulischen Bereich von den Jugendlichen gefordert werden. Durch die

²² Siehe: Paravicini (2001):10 ff

²³ Vgl.: Löw, M. (2001)

²⁴ Vgl.: Zinnecker (2001): 179 ff

fehlenden Möglichkeiten zur selbst bestimmten Rauman eignung im öffentlich- städtischen Raum und somit zur Aneignung der eigenen Lebenswelt, wird den Kindern und Jugendlichen die Chance weitgehend genommen die Dimensionen ihrer persönlichen Kompetenz zu ergründen.“(Nach: Deinet, In: Deinet und Krisch(2002): 37 ff.)

So dramatisch diese Entwicklung auch scheinen mag, weist sie auch positive bzw. relativierende Aspekte auf. Denn der Jugendort Schule gibt den Jugendlichen auch ihr verlorenes Straßenterrain teilweise wieder zurück; zum Teil wird die Straßenkindheit in die Schule verlegt. Der Pausenhof gibt den Jugendlichen beispielsweise die Möglichkeit einander ungehindert (wenn auch vom Lehrkörper überwacht) zu begegnen. Die Jugendlichen flanieren durch den Hof um andere zu beobachten oder selbst beachtet zu werden, sie flirten miteinander und führen die verschiedensten schul- aber auch freizeitbezogenen Gespräche.²⁵ Zinnecker erkennt in dieser Verschiebung des Straßenlebens auf den Pausenhof aber nicht nur eine positive Entwicklung, denn sie markiert ebenfalls die Angst der Institution Schule vor den anderen, nicht unterrichtsbezogenen Aspekten des SchülerInnenlebens.

4. Teilhabe und Mitgestaltung

Städte bzw. Stadtteile sind einer stets dynamischen Entfaltung und Umgestaltung unterworfen. Binnen weniger Jahre vermögen ganze Stadtviertel neu zu entstehen oder bestehende Stadtviertel erfahren eine fundamentale Veränderung ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer inneren Kohärenz oder ihres umfassenden Ambientes. Politik und Administration sind gewisslich bestrebt die BürgerInnen an der Konzeption dieser Veränderungen und Entwicklungen mitwirken zu lassen. Aber häufig handelt es sich dabei um Entwicklungsgänge, deren Abläufe durch den oft langen bürokratischen, mit allerhand Widerständen und Arglisten versehenen Amtsweg für den/die einzelne/n BürgerIn nicht mehr begreiflich, fassbar und nachvollziehbar sind. Umso schwieriger ist es für Kinder und Jugendliche daran teilzuhaben, insofern sie, deren individuelle Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von den Konstellationen des Stadtteils, in dem sie leben, sehr stark geformt werden, nicht gerade großen Enthusiasmus offenbaren, wenn es darum geht an politischen und verwaltungstechnischen Entwicklungsgängen mitzuwirken. Kinder und Jugendliche haben aber ein fundamentales Interesse an ihrer Lebenswelt, an dem, was um sie herum geschieht – auch wenn für Außenstehende und Erwachsene bisweilen der Fokus dieses Interesses nicht sofort erkennbar, verstehbar oder sogar willkommen ist.²⁶ Partizipative Planung unter Teilhabe von Kindern und Jugendlichen erfährt seit Jahren ein hohes Maß an öffentlichem Interesse und Anerkennung.

„Die Akzeptanz von partizipativen Aufforderungen ist vor allem dann beträchtlich, wenn Mädchen und Burschen aktiv am Planungsprozess beteiligt werden. Während die Verortung und Ausrichtung der Mädchen und Burschen in der Kindheit noch stark an das familiäre Umfeld geschnürt ist, unterliegen sie im Jugendalter einem fortwährenden Wechsel. Für die Jugendlichen sind besonders selbstgestaltbare, freie Außen- und Innenräume in ihrem Lebensumfeld von Bedeutsamkeit. Sie wollen die städtischen öffentlichen Freiräume passender nutzen können und wünschen sich mehr

²⁵ Vgl.: Zinnecker (2001): 179 ff

²⁶ Vgl.: http://www.wohnbund.de/wohnbund-infos/wohnbund-info_01_2004.pdf

öffentliche Plätze, die sie nicht mit derart unzähligen anderen sozialen Gruppierungen teilen müssen bzw. an denen sie dagegen auch mitbestimmen können, welche Gruppen sich dort aufhalten“.
(Nach: Schimpf (2004): 122 f.)

Partizipation ist vor allem eine Frage der Methode. Die Wahl der Vorgehensweise beinhaltet auch immer eine Entscheidung für gewisse Zielgruppen.

4.1. Praxis

Ein Planungsprojekt mit Jugendlichen soll sich auf deren Erfahrungsbereich und auf ihre persönliche Lebenswelt beziehen. Je fassbarer ein Projekt "verortet" ist und seine Rahmenbedingungen feststehen, je unverkennbarer die Rollen der Mitwirkenden definiert sind, umso Erfolg versprechender ist das Beteiligungsvorhaben. Im Ablauf eines Planungsverfahrens mit Beteiligung von Jugendlichen ist es unumgänglich von Beginn an ein hochgradiges Maß an Offenheit und Flexibilität mitzubringen. Vor Auftakt der Partizipation ist zu klären, welche Eventualitäten in der Umsetzung gegeben sind, denn der Hintergrund für Erneuerungen im Stadtgebiet ist sehr eng und die Umsetzungsmöglichkeiten sind demgemäß sehr beschränkt.

Werden Jugendliche aktiv in einem Planungsverfahren mitberücksichtigt, muss man sie selbst und ihre Anliegen und Bedürfnisse ernst nehmen, auch wenn die eine oder andere Anmerkung eingangs etwas ungewöhnlich oder sogar unwirklich und naiv wirkt. Anders als bei der Gemeinschaftsarbeit mit Kindern ist bei der Kooperation mit Jugendlichen eine Einbindung der Eltern bzw. anderer Erwachsener möglichst zu unterlassen. Die gesteigerte Einbeziehung der Jugendlichen in die Organisation festigt die Identifikation mit den Resultaten. Der Zeitabschnitt zwischen Engagement und Umsetzung ist dabei möglichst kurz zu halten, denn die Interessen der Jugendlichen fluktuieren besonders stark. Empfehlenswert wäre ferner ein Schutz vor politischer Vereinnahmung, sowie eine Zusammenarbeit mit den Schulen der Jugendlichen, da sonst eine kontinuierliche Beteiligung der Jugendlichen nur schwer zu erreichen ist. Hierbei ist es förderlich den Jugendlichen in Kooperation mit den Schulen die Möglichkeit zu bieten (z.B. durch entschuldigte Fehlstunden während der Beteiligung) temporär aus dem Schulalltag auszusteigen.²⁷

4.1.1. Fun- Point

Wiener Jugendliche entwickelten beispielsweise im Rahmen des Projekts „go space“ ein Stadtmöbel für Teenager. Das Stadtmöbel Fun-Point, eine Konzeption von Jugendlichen des Jugendzentrums JAM, wurde Anfang September am Muhrhoferweg aufgebaut. Der Fun- Point ist ein zeltartiger Unterstand, der für die Jugendlichen einen gesicherten und wetterunabhängigen Versammlungsort auf der Muhrhoferweg- Wiese darstellen soll. Auf der von der anliegenden Siedlung abgelegenen Wiese befindet sich außerdem eine Minirampe. Zur Evaluierung wurden Leitfadenterviews mit 23 Jugendlichen und Kindern zwischen 4 und 15 Jahren durchgeführt. Die vorwiegend bejahenden Bewertungen des Fun-Points reichten von „Besser als nichts“ bis zu „Super, sollte es in unserer Siedlung auch geben“. Die ablehnenden Aussagen bezogen sich überwiegend auf die unzugängliche „Nutzung“ durch Kleinkinder.²⁸

²⁷ Siehe: mehr platz (2002): 22 ff.

²⁸ Vgl.: Frei- Räume (2004): 40 f.

4.1.2. *Arthaberbad*

Im Februar 2004 gelang es nach jahrelanger Vorarbeit durch den Verein Wiener Jugendzentren und die Jugendarbeit, Jugendliche aus dem 10. Wiener Gemeindebezirk in die Planung, den Bau, die Gestaltung und die gemeinschaftliche Führung eines Jugendtreffpunkts im einstigen Freibad am Arthaberplatz einzubinden. In Zusammenarbeit mit Schulen wurden zum notwendigen Kompetenzerwerb Workshops durchgeführt. Finanziell wurde das Projekt von der Stadt Wien und der Bezirksverwaltung unterstützt. Ausgearbeitet und beobachtet wurden die spezifischen Konzepte und die Ausführung in Kompetenzteams, in denen sich die Jugendlichen zu Wirkungskreisen zusammengeschlossen hatten, um sicher zu stellen, dass ihre Vorschläge auch tatsächlich durchgeführt werden. Die Inhalte der Teams waren unter anderen Planung, Bau, Events, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Innengestaltung, Kreatives usw.²⁹ Den Teams standen ferner fachliche ExpertInnen zur Seite. Die teamspezifischen RepräsentantInnen trafen sich monatlich um die Ideen der einzelnen Parteien zusammenzufügen. Ihre fertigen Konzepte präsentierten die VertreterInnen sowohl der städtischen Verwaltung als auch den AnrainerInnen selbst. Sie vertraten dadurch ihre Entscheidungen und beantworteten Fragen selbstständig. 2005 sollte das Projekt weitgehend abgeschlossen werden.

4.1.3. *Teens Open Space*

Ein im Sinne jugendlicher Partizipationsbestrebungen besonders elaboriertes Projekt ist „Teens open space“. Es handelt sich dabei um ein mehrstufiges Verfahren zur Jugendbeteiligung in der Freiraumplanung. Ziel ist es, Jugendliche in einen Planungsprozess einzubeziehen und ihnen Mitwirkung und Teilhabe an Planungs- und politischen Verfügungen, Planungsergebnissen und baulichen Umgestaltungen zu ermöglichen und dabei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen der Gemeinden zu erzielen, auf die später wieder gebaut werden kann. Kurz: Es geht um die sukzessive Institutionalisierung jugendlicher Partizipation in der Stadtplanung. Es wird hierzu eine mehrstufige Methode zur Jugendbeteiligung angewandt. Bei Spaziergängen werden zunächst ihre Lieblings- und auch „Unorte“ erfasst. Gemeinsam mit dem Planungsteam werden dann die Aufenthaltsqualitäten und die Mängel der Orte analysiert. In der Planungswerkstatt werden später unter Anweisung der FreiraumplanerInnen Konzepte und Modelle zur Umgestaltung erstellt. In einer Jugendkonferenz wird dann mit den zuständigen PolitikerInnen über die Modelle und Möglichkeiten der Umsetzung diskutiert. Schließlich werden die ausgesuchten Elemente von den PlanerInnen durch Detailplanung baufertig gemacht. Unter deren Aufsicht führen die Jugendlichen die Umsetzung ihrer Entwürfe der künftigen Freiräume dann in der Bauwerkstatt mit Unterstützung der Bauabteilung und der Stadtgärten selbst durch. Das Projekt wird durch die Förderung der EU in Linz, Graz, Wien, Eferding, Steyr, Malinovo und Piestany durchgeführt.³⁰

4.1.4. *Ein Beispiel aus Deutschland- Die Mädchenarena*

In Hamburg wurde im Jahr 1995, angesichts der Erkenntnis der mangelnden Freiräume für Mädchen im öffentlichen Raum, die Idee einer „Mädchenarena“ im Zuge des Projekts "Bewegungsräume" geboren. Eine 3.500 m² große, brachliegende und zeitweise als Parkplatz benutzte Fläche vor dem Hof eines Schulzentrums wurde dafür verwendet. Die in der Umgebung lebenden oder die Schule besuchenden

²⁹ Vgl.: <http://www.lajuwien.at/files/dl/arthaberbad.pdf> und Wächter (2004)

³⁰ Vgl.: http://w6.netz-werk.com/moreklm/websites/web_2_3/index.php

Mädchen wurden direkt auf ihre Bedürfnisse hin angesprochen und durch eine Landschaftsarchitektin in die Planungen einbezogen. Das Amt für Gleichstellung übernahm die Finanzierung der Bau- und Planungskosten und so entstand 1997 eine Grünfläche mit einer Anhöhe und zwei halbkreisförmig gegliederten Sitzreihen, welche in Kombination mit dem Hügel eine Art Selbstdarstellungsbühne bilden sollen. Die Reihen sollen durch ihre geschwungene Form besonders Mädchen zum Dableiben anregen. Weiters entstand ein Beachvolleyballfeld und die Asphaltflächen wurden zu Spielfeldern mit Basketballkörben, Hockeytoren und Tischtennisplatten. Das Gebiet ist zum restlichen Schulhof hin offen und vor allem der Nutzung durch Mädchen gewidmet.³¹

5. Wohn- und Konsumverhalten bei Jugendlichen

„Untersuchungen zum Thema Wohn- Lebensqualität beglaubigen, dass die Zufriedenheit mit der Versorgung und die Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel von einschneidender Bedeutung für die subjektive Betrachtung der Lebensbedingungen sind. Neben der Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes ist es vor allem eine hinreichende Nahversorgung, die für die Jugendlichen wünschenswert ist. Sportmöglichkeiten in der direkten Wohnumgebung sind für SchülerInnen und Lehrlinge am bedeutsamsten. Restaurants, Lokale und Discos in der Nachbarschaft sind indessen für weniger Jugendliche von Wichtigkeit. Die Disco- und Lokalpräferenzen werden nach anderen, eher szenenspezifischen Unterscheidungszeichen bewertet als andere infrastrukturelle Einrichtungen. Kulturelle Institutionen und Theater im unmittelbaren Wohnumfeld sind für mehr als die Hälfte bedeutungslos. Kulturelle Institutionen in der unmittelbaren Wohnumgebung werden am zahlreichsten von StudentInnen und SchülerInnen hochgeschätzt, am wenigsten von Berufstätigen und Lehrlingen. Prinzipiell hält es circa die Hälfte der Jugendlichen nicht für erforderlich mannigfache Unterhaltungs-, Konsum- und Freizeiteinrichtungen direkt am Wohnort anzutreffen.“ (Nach: Mayer (2002): 87 ff.)

Während in den 1960er und 1970er Jahren die Shoppingmalls und beifolgend auch die KonsumentInnen an die Peripherie der Städte gerückt wurden, erfahren die Innenstädte seit Mitte der 80er Jahre eine Neubelebung. Die Wiedereroberung und Genesung der Stadt entspringt nicht zuletzt der jugendkulturellen Gegenwart im öffentlichen Raum. Die beliebten Urban Entertainment Centers orientieren sich mit ihren Lockungen an Jugendlichen und üben auf diese auch eine hinreichende Anziehung aus. Auch althergebrachte Einkaufsstraßen verändern ihr Renommee über die Ausrichtung auf Jugendliche. Internationale Unternehmen überwiegen hier steigend mit jugendkulturell kodierten Symbolen und Zeichen durch Schaufenster und Beschriftung im öffentlichen Raum.

Ferner bewirkt auch die „Festivalisierung“ von Stadtkultur abwechslungsreiche und anziehende Angebote im Gebiet Sport und Musik.³² Jugendliche werden als KonsumentInnen umworben, aber jugendlicher Nimbus wird auch instrumentell zur qualitativen Anhebung innenstadtnaher Wohngebiete und Konsumzonen genutzt. In Wien ist das frischeste Beispiel wohl das Projekt URBAN- Wien Gürtel Plus. Endzweck des Projektes war es das Gebiet dadurch wieder attraktiv zu gestalten, indem man Avantgarde, Jugendmultikultur und gemäße Szenegastronomie in den einstigen Stadtbahnbögen

³¹ Vgl.: <http://www.sozialestadt.de/praxisdatenbank/suche/ausgabe.php?id=260#zielgruppe>

³² Vgl.: Tebbich (2001): 5 ff.

platziert. Das Gebiet wurde erfolgreich wiederbelebt und mit einem neuen Image ausgestattet, zu einer Lifestylebühne wohlhabender Kosmopoliten, hedonistischer und ambitionierter Milieus, während finanziell minderbemittelte StadtbewohnerInnen, PensionistInnen und MigrantInnen damit an den Stadtrand gedrängt wurden. Die einst florierenden Shoppingmalls und ruhigen Wohngebieten werden so zu „Geisterstädten“ und lifestylearmen Gebieten, die aufgrund der sozial sehr heterogenen Zusammensetzung zusätzlich hohes Konfliktpotenzial in sich tragen, während im innerstädtischen Raum eine wohlhabende jugendkulturelle „Verinselung“ vonstatten geht.

6. Konflikte, widerrechtliche Nutzung und Kontrolle

Eine große Rolle spielt für Jugendliche das Aufbegehren gegen die Marginalisierung im öffentlichen Diskurs um die Stadt und die Missachtung ihres Begehrens nach Freiräumen für selbstorganisiertes Handeln. Liegt doch die Formgebung des Stadtbildes in der Autorität weniger Diskurseliten, wie öffentliche Administration, Hausbesitzer, Stadtplaner/Architekten und Stellvertreter der Wirtschaft. Ein essentielles Grundelement zur Konstituierung jugendkulturellen Handelns stellt die Erfahrung von Grenzüberschreitung dar, das Überklettern von Absperrungen, das „Nicht-erwischt-werden“ bei illegalen Handlungen; allesamt emotionsgeladene Vorgänge in einer „erlebnisdämpfenden“ Regelwelt der Großstadträume.

Eine direkte Ansprache „halbstarker Störenfriede“ (wie einst gebräuchlich) gehört heute kaum mehr zu den kennzeichnenden Reaktionen erwachsener BürgerInnen. Erwachsene und Jugendliche (in derselben Weise) weichen sich wechselseitig zunehmend räumlich und zeitlich aus. Eine zunehmende Mobilität und Flexibilität möglicher jugendlicher Stadtraum- Nutzer trägt dazu bei, dass konflikthaltige Auseinandersetzungen um Nutzung(svorstellungen) zum Sonderfall werden.³³ Jugendliche Gruppen, die sich einen Ort aufgrund einer besonderen Brauchbarkeit für ihre Aktivitäten aneignen, erheben weder Ansprüche mit hegemonialem Charakter, noch greifen sie zu angriffslustigen Mitteln um ihre Anwesenheit an einem Sammelpunkt durchzusetzen. Vielmehr sind solche Gruppen durchaus zu Annäherungen geneigt - allerdings nur, soweit sie ihre Treffpunkte nicht gänzlich aufgeben müssen. Die Reihe der Menschen, die in der Öffentlichkeit rückschrittlich traditionelle Rollen verlassen, hat sich generell beachtlich gesteigert. Dies mag möglicherweise seine Gründe in der zunehmenden Reichweite der Jugendphase haben: In Folge der dichter werdenden Ausdifferenzierung, Individualisierung und De-Institutionalisierung der Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten, hauptsächlich durch die Dehnung von Ausbildungszeiten, umfasst die Jugendphase einen immer größeren Zeitraum.³⁴ Der städtische öffentliche Raum büßte somit die Funktionen sozialer Kontrolle, der sozialräumliche Rahmen für die Regulierung des menschlichen Verhaltens zu sein, ein. Eine „gute Etikette“, die sich in Haltung, Bekleidung und Verhaltensweise darbietet, wird nur noch in gewissen bürgerlichen Teilen der Stadtbevölkerung als Regelkodex eingehalten.

Zu bemerken ist dessen ungeachtet eine vermehrte Austragung von Interessenskonflikten über Regulierungsinstanzen (Beschwerdeaufkommen bei Polizei beispielsweise) als Taktik der Durchsetzung von Interessen erwachsener (Mit-)BürgerInnen.³⁵ Der Stellenwert öffentlicher Räume ist ein anderer

³³ Vgl.: Friesl (1999)

³⁴ Vgl.: Schäfers (2001): 19f.

³⁵ Vgl.: http://www.stadt-t-raeume.nrw.de/pdf/workshop_doko_2003.pdf

geworden, weil die städtische Öffentlichkeit die Position einbüßte, ein sozialräumlicher Rahmen für die Kanalisation des menschlichen Verhaltens zu sein. Die Rufe von BürgerInnen über das Chaos im öffentlichen Raum sind Bezeichnungen dieser Situation. Der Ausruf nach unterdrückenden Interventionen der Polizei gegen deviante Jugendgruppen im Straßenraum, gegen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen aggressive Schnorrerei, gegen Graffitimalereien an Hauswänden und gegen Zerstörungswut besagt: Die Inspektion urbaner öffentlicher Räume soll durch formelle Instanzen (wie Videoüberwachung oder großräumige Polizeiaktionen) der sozialen Kontrolle geschehen, weil die informellen sozialräumlichen Gefüge dazu nicht mehr in der Lage sind.³⁶ Auf diese Weise wird aber tatsächlich die Sicherheit nur in geringem Ausmaß erhöht, sondern v. a. die Orte des devianten Verhaltens meistens lediglich verschoben.

7. Zusammenfassung: Jugendgerechter Freiraum aus der Sicht der Jugendforschung

Zusammenfassend kann „jugendgerechter“ Freiraum als Raum beschrieben werden in dem Jugendliche ihre eigene Geschicklichkeit und ihren Mut (mitunter auch inklusive dem Risiko sich ein bis zwei blaue Flecken einzuhandeln) durch Überwindung von Hindernissen erproben können. Dies ist jedoch nur möglich wenn sich dieser Raum der Kontrolle durch Erwachsene weit gehend entzieht, beziehungsweise nicht stärker kontrolliert wird als jeder andere öffentliche Raum. Für die so wichtige Aneignung des Raumes sollte der Freiraum so wenig vor- bzw. fremdgestaltet sein wie möglich. Oft sind die Jugendlichen bereits mit der zur Verfügung gestellten Basis von einer „Gstätten“ und ein paar Sitzbänken vollkommen zufrieden. Um für Mädchen durch solche Freiräume aber nicht zusätzliche Angsträume zu schaffen, ist es von Bedeutung diese Räume keinesfalls unterirdisch, extra finster oder verwinkelt zu planen. Durch die Verwaltung und Planung durch bzw. mit Jugendlichen muss es jedoch keinesfalls bei solchen ungestalteten Flächen bleiben. Durch die Bereitstellung von Fachkompetenzen und geringen finanziellen Mitteln sind Jugendliche durchaus in der Lage sich auf der ihnen gewidmeten Fläche eine Welt nach ihrer Vorstellung zu erschaffen. Diese Freiräume werden durch die Übergabe in jugendliche Hände keineswegs „dem Untergang gewidmet“, sondern vielmehr Teil der jugendlichen Lebenswelt, die sie nicht zerstören, sondern nach ihren Vorstellungen gestalten. Die Bereitstellung derartiger Mittel fördert die Identifikation der Jugendlichen mit dem sie umgebenden Raum in höchstem Ausmaß und somit auch die Entwicklung ihrer individuellen Kompetenzen, ihrer sozialen Fähigkeiten zur Integration in die gesellschaftliche Gemeinschaft, ihres Selbstwertgefühls und letztendlich auch ihrer (schulischen) Leistungsfähigkeit.

³⁶ Vgl.: Feldtkeller. (1994)

8. Empirische Erhebung- ExpertInneninterviews

Im Rahmen der Untersuchung wurden fünf ExpertInnen aus verschiedensten Fachrichtungen mittels persönlicher, halbstrukturierter Leitfadeninterviews³⁷ zur Thematik „Jugendgerechtes Bauen und Wohnen“ interviewt. Die Ergebnisse werden anonymisiert wiedergegeben.

8.1. Jugend und Raumeignung

8.1.1. Räume, die Jugendliche brauchen

Im Zuge einer ExpertInnen-Befragung wurde nach den konkreten Räumen gefragt, welche Jugendliche brauchen. Dazu kann festgehalten werden, dass es sich dabei laut ExpertInnen vor allem um öffentliche Räume handelt, da Jugendliche wesentlich mobiler sind als Kinder und ihren Aktionsradius erweitern. Es scheint unmöglich einen genauen Entwurf eines „jugendgerechten Platzes“ zu erstellen, denn sie nutzen Räume auf unterschiedlichste Weise, wodurch es keinen Sinn macht diese mittels „Schablone“ zu gestalten. Sie brauchen vor allem spannende, erlebnisreiche „Potenziale“ an umgestaltbaren Räumen, unfunktionale Flächen, die sich als Treffpunkte, beziehungsweise Kommunikationsräume für Gleichaltrige und Cliquen eignen und auch abends beziehungsweise nachts genutzt werden können. Räume, in denen sie sich auch ohne Konsumzwang, anders als etwa in Einkaufszentren, aufhalten zu können. Vor allem muss es für die Jugendlichen möglich sein sich mit diesen Räumen zu identifizieren, ein solcher Raum sollte auch die Möglichkeit zur Gruppenbildung beinhalten, also einerseits *„ein offener Raum, [der] Sehen und Gesehenwerden [ermöglicht] [...] [in dem] man sich aber auch [in Nischen] zusammensetzen kann“*. Dies setzt gleichzeitig eine gewisse Größe des Raumes voraus, in dem Aufteilungen möglich sein sollten.

8.1.2. Vorteilhafte Raumangebote

Dennoch konnten die ExpertInnen einige konkrete Merkmale räumlicher Angebote festmachen, welche einer Nutzung durch Jugendliche zuträglich sind. Aufenthaltsbereiche mit Bänken etwa, die überdacht und somit bei jedem Wetter nutzbar sind. Ein weiteres relevantes Merkmal ist die relative Uneinsichtigkeit des Platzes, ein Platz, der ein Kommentieren des Verhaltens seitens der Erwachsenen erschwert, wird bevorzugt. Weiters sollte den Jugendlichen nicht durch ständige Kritik oder Konflikte um den Anspruch auf Raum ein Gefühl der generellen „Unwillkommenheit“ vermittelt werden.

8.1.3. Vorteilhafte geschlossene Räume

Was für öffentliche Räume gilt, gilt im Prinzip auch für Innenräume. Noch wichtiger wird hier das Potenzial, den Raum und seine Elemente (Möbel etc.) nach Belieben verändern zu können, eingeschätzt, wobei hier der Faktor der Verwaltung hinzu kommt; die ExpertInnen sprachen sich vor allem für selbstverwaltete Räume aus. Wird der Raum jedoch fremdverwaltet, so ist die Offenheit und Akzeptanz der verwaltenden Personen gegenüber den Jugendlichen von großer Bedeutung. Dennoch wird generell dafür plädiert, den Jugendlichen möglichst viel Eigenverantwortung, beispielsweise bei der Beschaffung

³⁷ Für den Interviewleitfaden siehe „Anhang“

der Einrichtung, zuzumessen. Auch ein gewisser Lärmpegel, der durch Unterhaltungen oder Musikhören entstehen kann, sollte in die Planung einkalkuliert werden. Die unmittelbare Erreichbarkeit der Räume, neben der Möglichkeit diese zu möglichst jeder Zeit nutzen zu können, stellen ebenfalls ein relevante Merkmale dar.

8.1.4. Jugendliche in Wohnhausanlagen

In Wohnhausanlagen birgt vor allem der Lautstärkepegel von Jugendgruppen Konfliktpotential. Die ExpertInnen sind sich durchaus der Problematik bewusst, die einerseits aus dem begrenzten Platzressourcen der Anlagen und der verstärkten Abendaktivität der Jugendlichen (denn zuvor sind sie oft mit schulischen bzw. ausbildungs- Belangen beschäftigt) und dem natürlichen Bedürfnis der Jugendlichen nach Kommunikation und Erfahrungsgewinn andererseits, entsteht. Aufgrund dieser Konflikte mit den Erwachsenen und ihrer ohnehin gesteigerten Mobilität treffen sich die Jugendlichen dann oft fernab der Wohnhausanlagen. Eine Möglichkeit auch in den Anlagen adäquaten Raum zu schaffen, wäre es einen Platz im „am weitesten entfernten Eck“ der Wohnhausanlage freizugeben und auch entsprechende Vorkehrungen zur Lärmeindämmung zu treffen. Jedenfalls sprechen sich die ExpertInnen dezidiert dagegen aus, den Raum „zwischen die Wohnblöcke oder zwischen die Häuser [zu stellen]“. Prinzipiell wird es für wichtig gehalten „die konkreten Jugendlichen, die [in den Wohnhausanlagen] sind [in die Planung und Gestaltung] einzubeziehen“, wobei der Grad der Befürwortung erfahrungsbedingt stark von der Art der Partizipation und Förderung abhängig ist.

8.1.5. Geschlechtsspezifische Raumaneignung

Die ExpertInnen konnten teilweise große Unterschiede in der geschlechtsspezifischen Raumaneignung der Jugendlichen erkennen. Mädchen verhalten sich ihrer Erfahrung nach weniger einnehmend in Bezug auf Räume. Sie suchen eher „geschützte“ Räume, im Sinne von strategisch guten Beobachtungsplätzen, die nach hinten geschlossen und nach vorne offen sind, auf. Mädchen halten sich im öffentlichen Raum eher in Gruppen auf und gehen dort eher einem bestimmten Ziel nach. Teilweise wurde beobachtet, dass Mädchen eher höher gelegene Beobachtungsplätze bevorzugen. Burschen hingegen bewegen sich freier und selbstsicherer durch den öffentlichen Raum, sie verhalten sich lauter und bewegungsintensiver als Mädchen. Finden die Mädchen keinen adäquaten Platz, so „ziehen sie sich oft zurück, pfeifen auf den öffentlichen Raum und gehen [...] sehr stark in private Treffen zurück“, wobei sie über eine größere Bandbreite an Beschäftigungsmöglichkeiten in Innenräumen verfügen als Burschen. Obwohl die ExpertInnen darauf hinweisen, dass vor allem Burschen öffentliche Plätze häufiger für sportliche Aktivitäten nutzen, so wird eingeräumt, dass Mädchen beispielsweise häufiger „Fußballspielen wollen, als sie [es] [...] tatsächlich tun“ und auch bestimmte Sportarten bevorzugen. Die geringere Teilhabe und Bewegungsfreude im öffentlichen Raum hängen laut ExpertInnen teilweise mit Einschränkungen durch das Elternhaus oder herabsetzenden Bemerkungen durch Burschen zusammen, sind aber auch das Resultat des Fehlens von Nischen und Rückzugsorten in der baulichen Struktur des öffentlichen Raums. Eine stärkere Aufteilung des Raums und die Einplanung von Nischen könnten dem Bedürfnis der Mädchen diesbezüglich entgegenkommen.

8.2. Persönlichkeitsentwicklung und Raum

8.2.1. Räumliche Situation und Persönlichkeitsentwicklung

Für die ExpertInnen besteht kein Zweifel daran, wie zentral eine aktive und eigenständige Raumaneignung für die Entwicklung der Jugendlichen ist. *„Sie beginnen ihre Handlungsräume... von der Wohnung [aus] in den Stadtteil, vom Stadtteil zu den nächsten Orten [zu erweitern], [was] zentral (...) mit dem Erlernen von Handlungskompetenzen [verbunden ist].“* Während für Kinder die erste Instanz der Raumaneignung vor allem das Spiel darstellt, für deren Ausübung durchaus institutionalisierte Orte in Form von Spielplätzen vorhanden sind, gibt es für die mobilere Handlungserweiterung von Jugendlichen kaum vorgesehene Örtlichkeiten. Wobei ein aufwendig ausgearbeiteter Aufenthaltsort seitens der ExpertInnen ohnehin abgelehnt wird, denn *[es] reicht [...] ein Platzangebot wo sie nicht angefeindet werden“* und welches ihnen in Krisensituationen als Rückzugsort dienen kann.

„Die Jugendlichen [...] gehen raus und orientieren sich eigentlich komplett neu. [Kindheitserfahrungen] werden ganz schnell abgeschüttelt [...] sie sehen diese Plätze [...] ganz neu.“ Bei der jugendlichen Raumaneignung kommt es verstärkt zu Konflikten mit Erwachsenen, schließlich nutzen sie den Raum auch zur Provokation, Selbstdarstellung, oder auch zur Darstellung ihrer Jugendkultur. Das Ausloten der eigenen Grenzen, sowie Auseinandersetzung und Konflikte mit der Umwelt als wichtiger Aspekt der Konstituierung eines Selbstbilds sind zentrale Merkmale der Persönlichkeitsentwicklung im Zusammenhang mit der Aneignung von Raum im Jugendalter. Diese (meist gewaltlosen) Konflikte und Mutproben stellen nach Ansicht der ExpertInnen *„eine ganz normale [...] richtige und wichtige Entwicklung und nicht [eine] Devastierung des öffentlichen Raums, selbst wenn dann an bestimmten Dingen Schaden entsteht“*, dar.

8.2.2. Einrichtungen für „Freies Spielen“

Die Ermöglichung von „freiem Spiel“ fällt nach Ansicht der ExpertInnen vor allem in den Aufgabenbereich der Stadt Wien. Aufgabe sollte es sein hier Anforderungsreize für die Jugendlichen zu schaffen. Dies könnte zum Beispiel die handwerkliche Umsetzung eigener Ideen unter Hinzuziehung von BetreuerInnen und AnsprechpartnerInnen im Sportbereich sein. Die Stadt sollte hierbei vor allem das Material zur Verfügung stellen. Es wird davon abgeraten großen finanziellen Aufwand, ohne Miteinbeziehung der Jugendlichen in die Umsetzung, zu betreiben. So könnten mehrere Projekte mit geringerem finanziellem Aufwand betrieben werden. Ein mögliches Konzept zur Förderung der Eigeninitiative wäre die *„organisierte Selbstorganisation [...] wo Mitarbeiter mit Handys erreichbar sind, aber ... keine Aufsichtsperson da ist“*. Trotz Anerkennung positiver Tendenzen und Intentionen der Stadtverwaltung wird von den ExpertInnen neben der geringen Selbstverantwortung der Jugendlichen auch der Mangel an zur Verfügung gestellten räumlichen Kapazitäten kritisiert.

8.2.3. Bewegung und Sport in der Wohnumgebung

Auch institutionalisierte Bewegungsräume, erbaut für Sportarten wie Fußball, Basketball und Volleyball haben einen wichtigen Stellenwert für die Raumaneignung Jugendlicher. Zum einen stellen sie einen weiteren sozialen Knotenpunkt, einen Treffpunkt dar. Zum anderen ist im Jugendalter, ebenso wie das Ausloten der räumlichen Grenzen, das Abwägen der körperlichen Fähigkeiten von Bedeutung. Besonders Burschen nutzen die Sportplätze um sich mit Gleichaltrigen zu messen und ihren Körper zu präsentieren, während Mädchen eher gezielt an bestimmten sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die

Errichtung solcher Plätze in unmittelbarer Wohnumgebung wird von den ExpertInnen jedoch kritisch beurteilt, stellen diese doch ein erhebliches Mehr an Lärm und somit auch nachbarliches Konfliktpotential dar. Es wird deshalb empfohlen diese Plätze in einiger Entfernung der Wohnanlagen, aber dennoch gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar, zu erbauen.

8.2.4. *Räume in Zeiten von Handy & Co.*

Trotz der technischen Kommunikationswelt von Handys und Internet, durch die sich die Jugendlichen heute bewegen, wird seitens der ExpertInnen dem räumlichen Umfeld eine ungebrochen hohe Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen beigemessen. Denn *„die soziale Anbindung [...] an das persönliche Leben [würde sonst verloren gehen]“*. Handy und Internet tragen zwar zur Zusammengehörigkeitsherstellung und Mobilität der Jugendlichen bei, dienen aber nach Ansicht der ExpertInnen hauptsächlich zum Ausmachen von Treffpunkten und zur Überbrückung der Zeit in der kein persönlicher Kontakt besteht, somit können sie persönliche Treffen und räumliche Identifikation nicht ersetzen.

8.3. **Grenzüberschreitungen und Konflikte**

Die Auffassungen darüber, weshalb es zu Konflikten zwischen Erwachsenen und Jugendlichen kommt, sind innerhalb der ExpertInnengruppe sehr unterschiedlich. So sehen einige die Hauptursache auf Seiten der Erwachsenen; diese seien *„wenig tolerant...[es werden Dinge] zu Problemen hochstilisiert, wo es [eigentlich keine gibt]“*. Andere zeigen sich den Klagen der Erwachsenen gegenüber verständnisvoller und sehen den Ursprung des Problems darin, dass Erwachsene eine andere, funktionalorientiertere Auffassung von Raum haben. Einig sind sich die ExpertInnen jedoch dahingehend, dass es sich um einen Aspekt des so genannten Generationenkonflikts handle und eine Eindämmung der Konflikte am ehesten durch *„Erklärungsarbeit“*, oder *„[ständigem] Übersetzen [...] [des] Zusammenhangs zwischen Raum und Entwicklung“* zu erreichen sei. Häufig sind die Konflikte neben generationalen Ursachen auch das Ergebnis ethnischer Vorbehalte, so die ExpertInnen. *„[Es zeichnet sich] die Tendenz [ab] dass [jugendliche MigrantInnen] das Auftreten haben [den öffentlichen Raum] zu besetzen, [wodurch] sie Irritation auslösen.“*

8.3.1. *Wesentliche Konflikte*

Bei den Konflikten handelt es sich meistens um Aushandlungsprozesse bezüglich der Platzaufteilung. Ein Ansatz wäre *„ausreichend Platz [...] [zu schaffen], [auch für Jugendliche, denn] die älteren Menschen haben [alteingesessene] Plätze, [...] die Jungen haben am wenigsten Platz.“* Die Konflikte entstehen vor allem auf Grund der Lautstärke der Jugendlichen. Für die einen erklärbar durch die *„Durchfunktionalisierung städtischer Räume“*, für die anderen eine Art willkürliche Definitionsmacht der Stärkeren, die definieren was nun Lärm ist und was nicht. Andere Konflikte werden anhand des Bewegungsdrangs der Jugendlichen verhandelt, das heißt Aktivitäten wie Ballspielen und Fahrradfahren in der Wohnumgebung oder ein einfaches *„Sich in den Rasen setzen“*, was meistens in Wohnanlagen verboten sind.

8.3.2. Grenzüberschreitungen

Jugendliche Grenzüberschreitung wird von den ExpertInnen prinzipiell als durchwegs positiv und notwendig betrachtet. Bei Grenzüberschreitungen geht es im Grunde um Platzeroberung und darum den eigenen Platz innerhalb der Gruppe zu festigen. Unter akzeptable Handlungen zur persönlichen Grenzauslotung fallen für die ExpertInnen auch illegale Handlungen wie Graffiti, Rauchen oder Alkoholkonsum, denn *„in der Regel tun Jugendliche [...] anderen nichts“*. Es sind aber eben auch die Grenzen, die den Jugendlichen erst die Möglichkeit zur Abgrenzung von anderen geben, notwendig. Ohne diese Grenzen fürchten die ExpertInnen eine verstärkte Zuwendung zu (illegalem) Drogenkonsum, *„man [müsse] mit Drogen anfangen“*. Ein Experte erinnerte sich daran, dass *„Jugendliche aus ihrem Käfig vertrieben wurden, [er wurde] zugesperrt, [woraufhin diese] angefangen haben [davor] zu kiffen“*. Konflikte um räumliche Ressourcen bieten dabei zusätzliche Spannung und machen den konkreten Raum besonders interessant für die Jugendlichen, die *„[...] den Raum [...] [dann] erst recht [für sich behaupten wollen]“*. Dennoch befinden sich die Jugendlichen oft in Situationen, in denen einflussreichere Parteien *„Regeln durch das Gemeinwesen [einführen und so die] Jugendlichen immer weiter [vertreiben]“*. StadtplanerInnen sollten zur Berücksichtigung der Bedürfnisse marginalisierter Gruppen, wie Jugendlichen, durch Festlegung bestimmter Richtlinien gebracht werden. Deshalb empfehlen die ExpertInnen alternative räumliche Angebote an die Jugendlichen, durch die ihr soziales Umfeld nicht unter ihrem Verhalten leidet. Nicht zu akzeptieren seien jedoch Akte aus *„purer Lust an Zerstörung, [die keine] kreative Aneignung [beinhaltet]“*.

8.3.3. Kontrolle und Freizügigkeit in Wohnhausanlagen

Grundsätzlich lehnen die ExpertInnen Kontrolle in Form von Aufsichtspersonen ab und halten diese Form der Überwachung der Jugendlichen für kontraproduktiv, denn ein solches Vorgehen würde ihr Verhalten nicht positiv beeinflussen, sondern sie sogar zu deviantem Verhalten anstacheln. *„Durch ein [...] vernünftiges Verhältnis [von] Abgeschlossenheit und Öffentlichkeit [des zur Verfügung gestellten Platzes] [ergibt sich ohnehin] soziale Kontrolle [des Verhaltens].“* Durch den Status quo überwiege ohnehin die soziale Kontrolle durch den eingeschränkten Freiraum in Wohnhausanlagen, besonders durch das häufige Hinzuziehen höherer Instanzen durch die Erwachsenen und sich daraus ergebenden formellen Verboten. Deshalb sei das *„Schaffen von mehr [gesetzlich verankerten] Rechten für Kinder und Jugendliche“* ein erstrebenswertes Ziel, denn auch im Falle einer Selbstverwaltung *„ihres“* Raums über einen gewissen Zeitraum hätten die Jugendlichen *„[oft] nicht die Macht ihre Interessen [im Ernstfall] durchzusetzen“*. Deshalb scheint den ExpertInnen die momentan sinnvollste Lösung, den Jugendlichen eine Art individuelle BeraterIn zur Verfügung zu stellen.

8.4. Politische Partizipation

8.4.1. Erfahrungen/Arten

Die ExpertInnen betonen, dass Beteiligungsformen, die für Erwachsene funktionieren, nicht auch für Jugendliche adäquat sein müssen. Die meisten, durchaus positiven Erfahrungen haben die ExpertInnen im Bereich der Kinderbeteiligung gemacht, wobei vor allem kritisiert wird dass man/frau die Kinder zwar nach ihren Wünschen frage, diese aber dann nicht für voll nehme. Auch Mitgestaltungen im Rahmen der Schule oder Institutionen wie Jugendzentren sind durchaus in Erinnerung. Erfahrungen bezüglich der Jugendbeteiligung im Gestaltungsbereich waren eher selten, vor allem aufgrund der stark einschränkenden Sicherheitsvorgaben. Negative Erfahrungen haben die ExpertInnen mit Projekten, in denen man/frau die Jugendlichen einfach nach ihren Wünschen fragte und diese dann ohne weitere Beteiligung der Jugendlichen erfüllte, was das Maß an Identifikation seitens der Jugendlichen natürlich erheblich schmälerte. Aber auch eine reine Selbstorganisation der Jugendlichen führte meistens zum Scheitern der Projekte, da sie auf erheblichen Widerstand seitens der Verwaltung stießen. Generell bewerten die ExpertInnen die gesteigerte Miteinbeziehung der Jugendlichen als durchwegs positiv, wobei eine Befragung von Jugendlichen in Form von Fragebögen (und der Vorstellung Erwachsener entspringend) als ungeeignetes Mittel gilt. Wichtig scheint vielmehr ein transparenter, prozesshafter Ablauf der Beteiligung konkreter Jugendlicher in Form von professioneller Betreuung durch ExpertInnen, klaren Rahmenbedingungen seitens der EntscheidungsträgerInnen, regem Informationsaustausch aller Beteiligten und Kooperationen zwischen „ortsansässigen“ JugendarbeiterInnen und den PlanerInnen.

8.4.2. Gestaltung der Einbindung

Im Prinzip sollten die Jugendlichen so früh als möglich in sie betreffende raumplanerische Maßnahmen einbezogen werden, es wurde auch teilweise eine vorgelagerte Beteiligung von JugendexpertInnen zur Beratung der RaumplanerInnen bezüglich der Raumstrukturen empfohlen. Die Jugendlichen sollten erst dann wirklich beteiligt werden, wenn im Vorfeld die Rahmenbedingungen feststehen, wobei eine Beteiligung in allen Prozessen als nicht sinnvoll angesehen wird. Die ExpertInnen legen großen Wert auf das Einsetzen einer Art ModeratorIn, welche *„neutralisiert [...] [und] den Druck der persönlichen Beleidigung [zwischen den beteiligten Parteien herausnimmt]“*.

Empfohlen wird vor allem eine erste sehr kreative und offene Phase, in der die Jugendlichen alle Ideen präsentieren können, die aber durch eine zweite Phase abgelöst wird, in der die Jugendlichen sich mit der realistischen Umsetzbarkeit ihrer Ideen aus finanziellem, räumlichem und zeitlichem Blickwinkel konstruktiv auseinandersetzen müssen. Zentral bei der Beteiligung von Jugendlichen scheint besonders die zeitplanerische Komponente aufgrund der Gegenwartsorientierung der Jugendlichen. Von der Planung bis zur Umsetzung sollte maximal ein Jahr vergehen, so die ExpertInnen, ansonsten würden die beteiligten Jugendlichen schnell ihr Interesse verlieren. Wenn jedoch die beteiligten Jugendlichen Nutznießer des Ergebnisses sind, so wächst auch deren Verantwortungsgefühl gegenüber diesem. Sollte aber schon im Vorfeld klar erkennbar sein, dass das Projekt ein längerfristiges wird, so sollten die PlanerInnen am besten eine Umsetzung in Modulen wählen, die Ergebnisse quasi aufteilen, so dass die konkreten Jugendlichen es dennoch nützen können und wollen.

8.5. Rahmenbedingungen und politischer Einfluss

8.5.1. Stadtpolitik

Bezüglich der gegenwärtigen Wiener Stadtpolitik und ihrem, von den ExpertInnen durchaus als positiv wahrgenommenen, Bestreben Jugendliche in Planungsprozesse einzubeziehen, konstatieren die ExpertInnen grobe Mängel in der Umsetzung, denn *„[es] scheitert oft [an] den Mühlen [...] einzelner Institutionen, die [...] kaum [dazu] bereit sind [sich zu engagieren]“*. Es fehle vor allem an *„institutionalisierten Begegnungsmöglichkeiten [...] in einer sicheren, lärmverhindernden Gegend“*. Diese Diskrepanz könnte laut ExpertInnen damit zusammenhängen, dass es den Verantwortlichen an Erfahrung fehle, dem durch das Hinzuziehen von ExpertInnen, wie JugendarbeiterInnen, beigegeben werden könnte oder auch ein Resultat fehlenden Drucks auf die Institutionen sein könnte. Weiters wurde eine bereichsübergreifende Ressortzusammenarbeit empfohlen, in der sich alle mit der Thematik „bessere Lebensqualität im Wohnumfeld“ auseinandersetzen, anstatt die Zuständigkeit auszulagern.

8.5.2. Bezirkspolitik

Die Aufteilung des Budgets auf Bezirksebene wird seitens der ExpertInnen prinzipiell als sinnvoll betrachtet, da dies eine eigenständige Vorgehensweise der Bezirke gewährleistet. Dadurch kommt es allerdings zu sehr unterschiedlichen Schwerpunkten in der Förderung, was das Engagement einiger Bezirke bezüglich Beteiligung von Jugendlichen betrifft, während andere Bezirke andere Schwerpunkte setzen. In Wohnhausanlagen seien jedoch nicht die BezirksvertreterInnen, sondern die jeweiligen BaurägerInnen für die jugendgerechte Gestaltung und Partizipationsmöglichkeiten verantwortlich, welche am ehesten durch eine gesetzliche Verankerung bestimmter Richtlinien möglich wären.

8.5.3. Sinnhaftigkeit von Verankerungen

Alle befragten ExpertInnen befürworten eine Verankerung von Planungsvorhaben für Jugendliche in die Bauordnung und die Wohnbauförderung im Sinne einer Erweiterung der bereits für Kinder bestehenden Regelungen. Denn die BaurägerInnen *„brauchen den Rahmen, [die gesetzliche] Verpflichtung [...] damit [sie sagen können], das ist der Standard der [erfüllt werden muss], dann [können sie noch zusätzliche] Qualität [einbringen], [andernfalls ist es aber für sie wirtschaftlich unmöglich] in dieser Konkurrenz und diesem Wettbewerb zu bestehen“*.

8.5.4. Privatrechtliche Vereinbarungen

Die ExpertInnen sehen die Aufgabe für das Freihalten jugendgerechter Plätze hauptsächlich als Aufgabe der WohnbaurägerInnen, wobei zusätzliche privatrechtliche Initiativen begrüßenswert sind. *„Je mehr sich [...] Menschen selbst organisieren und [...] für Jugendliche Platz schaffen, [desto besser].“* Auch das „dazu Pachten“ von ausgelagerten Freizeitbereichen für Aktivitäten, welche in den Anlagen nicht erwünscht sind, wird befürwortet. Aus solchen privatrechtlichen Initiativen, welche keineswegs als Ersatz einer gesetzlichen Verankerung der Bauordnung angesehen werden können, könnten sogar schablonenartige *„Kriterien- Kataloge“* für andere Anlagen und PlanerInnen angefertigt werden.

9. Maßnahmen aus der Sicht der Sozialforschung

Eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung der aus der Sicht von Jugendlichen und ExpertInnen nötigen Maßnahmen liegt in der gesellschaftlichen Akzeptanz, dass diese Zielgruppe einen ähnlichen Anspruch auf nutzbare Räume hat wie z.B. Kinder. Gelungene Raumeignung durch Jugendliche führt durch die Erweiterung von Handlungsspielräumen zur Stärkung von Selbstwertgefühl und einem Ausbau an Ressourcen bzw. Kompetenzen.

Zusammengefasst lassen sich aus den Erkenntnissen der Literaturanalyse und der Interviews mit den ExpertInnen folgende Erkenntnisse für ein jugendgerechtes Planen und Bauen ableiten:

Jugendgerechte Freiraumplanung

- Orte, die funktional nicht festgelegt sind und als Kommunikationsräume ohne Konsumzwang genutzt werden können
- Offene Räume mit Nischen und überdachten Aufenthaltsbereichen
- bei geschlossenen Räumen: Erreichbarkeit, Mitbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung
- Keine elterliche Kontrolle (nicht direkt im Hof oder „unter den Fenstern der Eltern“)
- Keine Beobachtungsmöglichkeit durch Erwachsene
- Keine totale Einsichtigkeit des Platzes (z. B. durch Baumzeilen, Hügel)
- Keine symbolische Autorität (Verbotsschilder)
- Möglichkeit der Eigentätigkeit und Eigengestaltung bei Freiflächen (z.B. Gstätten)
- Gute Erreichbarkeit zu Fuß bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln aber keine unmittelbare Nähe zu Wohnungen
- Möglichkeit zu „lärmen“
- Aufenthalt auch nachts (bei ausreichender Beleuchtung) und bei schlechten Wetterlagen (z.B. Regen) durch Unterstellplätze (z.B. Flugdach, Salettl) möglich
- Vorhandensein räumlicher Hindernisse (z.B.: Zaun, Absperrung, Geländer (Skaten), Beton“bank“) zum Testen der eigenen (körperlichen) Grenzen
- Möglichkeiten zur Gruppenbildung (z.B. verschiebbare Bänke) „Organisierte Selbstorganisation“: Erreichbarkeit von Betreuungspersonen per Handy (ohne Überwachungsfunktion)

Partizipationsmöglichkeiten

- Mitgestaltung des Platzes (Analyse, Planung, Umsetzung!) als gleichrangige KooperationspartnerInnen bzw. ExpertInnen
- Akzeptanz der anderen Auffassung von Raum bei Jugendlichen gegenüber Erwachsenen (nicht funktionsorientiert)
- Mehr gesetzlich verankerte Rechte für Kinder und Jugendliche

- Transparenter, prozesshafter Ablauf der Beteiligung in Form professioneller Betreuung und klarer Rahmenbedingungen
- Regler Informationsaustausch zwischen ortsansässigen JugendarbeiterInnen und PlanerInnen
- Berücksichtigung der zeitplanerischen Komponente aufgrund der Gegenwartsorientierung der Jugendlichen
- Überschaubare Zeiteinheiten bis zur Umsetzbarkeit bzw. Erfolgserlebnisse durch Schaffung von Zwischenergebnissen in Form von Modulen (Modellplan,...)

10. Verwendete Literatur

- Deinet, U., Krisch, R. (2002): Der sozialräumliche Blick der Jugendarbeit- Methoden und Bausteine zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung. Leske & Budrich. Opladen
- Deutsche Jugend (Juli/August 2004): Zeitschrift für die Jugend. 52. Jg., H. 7/8. Weinheim. 2004
- Drum, M., Ludwig, K., Schmidt, R. (1988): Leben im Wohnumfeld- Gestaltung und Nutzung durch Bewohner. In: urbanes Wohnen. E.V.: Selbsthilfe und Demokratie im Wohnumfeld. München.
- Feldtkeller, A. (1994): Die zweckentfremdete Stadt. Wider die Zerstörung des öffentlichen Raumes. Frankfurt/M., New York
- Frei- Räume! (2004): Dokumentation- Fachtagung: Freitag, 11. Juli 2003- Kinder und Jugendliche in der Stadtplanung. Kreisjugendring München- Stadt im Bayrischen Jugendring. München.
- Friesl, C. (1999) (Hrsg.): Erlebniswelten und Gestaltungsräume. Die Ergebnisse des "Dritten Berichts zur Lage der Jugend in Österreich". Graz
- Herlyn, U. (1988): Lebensverlauf, Wohnungs- und Stadtstruktur. Lebenslaufrelevanz städtischer Teilräume. Studienbrief der Fernuniversität Hagen.
- Kustor, B. (1996): Raus aus dem Haus. Mädchen erobern die Stadt. Frankfurt/New York
- Kröner, S. (1997): „Hier dagegen ist das anders“ - Bilanz einer innovativen Praxisforschung.
- In: Henkel, U., Kröner, S. (Hrsg): Und sie bewegt sich doch! Sportwissenschaftliche Frauenforschung – Bilanz und Perspektiven. Pfaffenweiler
- Löw, M. (2001): Raumsoziologie. Frankfurt/Main
- Mayer, V. (2002): Wohnpräferenzen von Jugendlichen in Wien- Ein Beitrag zur Kultur- und Sozialgeschichte des Wohnens. ISR- Forschungsberichte. Heft 27. Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien
- Mehr Platz (2000): Auswirkungen von Freiraummangel auf Kinder und Jugendliche. Band 67. MA 18. Wien
- Mehr Platz (2002): Für Kinder. Beteiligung und Umsetzung- Pilotprojekt Leopoldstadt. Nr. 47. MA 18. Wien
- Nissen, U., (1998): Kindheit, Geschlecht und Raum: Sozialisationstheoretische Zusammenhänge geschlechtsspezifischer Raumeignung, München
- Obermaier, D. (1980). Möglichkeiten und Restriktionen der Aneignung städtischer Räume. Dortmund
- Paravinci, U. et al. (2001): Neukonzeption öffentlicher Räume. In: Wissenschaftliche Reihe NFFG, Band 3, Niedersachsen.
- Pfarr, H. (1993): Mädchen in der Stadtplanung. In: Flade, A. (Hrsg.): Mädchen in der Stadtplanung. Bolzplätze - und was sonst? Weinheim
- Riege, M., Schubert, H. (2002): Sozialraumanalyse: Grundlagen- Methoden- Praxis. Leske & Buderich. Opladen

Spitthöver, M., (1989). Frauen in städtischen Freiräumen, Köln

Scheffel, B., Sobiech, H., (1991): Bewegungs(t)räume. Frauen- Körper- Sport, München

Schäfers, B. (2001) : Jugendsoziologie : Einführung in Grundlagen und Theorien. Leske & Buderich. Opladen

Schimpf, E., Leonhardt, U. (2004): „Wir sagen euch, was wir brauchen, und ihr plant mit uns“ - Partizipation von Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfeplanung. Kleine. Bielefeld

Tebbich, H. (2001): Die (Rück)Eroberung der Städte. Jugendliche als Akteure und

Zielgruppe städtischen Wandels. In: tracts, 4/2001

Wächter, N. (2004): It's my part(icipation). Partizipationsprojekte für Kinder und Jugendliche. In: facts , 1/2004

Wüstenrot Stiftung (Hrsg.): Heryn, U., Von Seggern, H., Heinzlmann, C., Karow, D. (2003): Jugendliche in öffentliche Räumen der Stadt- Chancen und Restriktionen der

Raumaneignung. Leske & Buderich Opladen

Zinnecker, J. (2001): Stadtkids- Kinderleben zwischen Straße und Schule. Juventa. München

Internet

<http://www.lajuwien.at/files/dl/arthaberbad.pdf> Wien, 16.06.05

http://www.stadt-t-raeume.nrw.de/pdf/workshop_doko_2003.pdf Wien, 15.06.05

http://www.wohnbund.de/wohnbund-infos/wohnbund-info_01_2004.pdf Wien, 09.06.05

<http://www.wohnbund.de/wohnbund-infos/2004-04-wohnbund.pdf> Wien, 06.07.05

<http://www1.teensopenspace.at/berichte/freiraumtendenzen.htm> Wien, 06.07.05

http://w6.netz-werk.com/moreklm/websites/web_2_3/index.php Wien, 06.07.05

<http://www.socialnet.de/rezensionen/1419.php> Wien, am 06.07.05

<http://www.sozialestadt.de/praxisdatenbank/suche/ausgabe.php?id=260#zielgruppe> Wien, 16.06.05

Anmerkungen zur Literaturoauswahl

Die Publikation „Jugendliche in öffentliche Räumen der Stadt- Chancen und Restriktionen der Raumaneignung“ von Heryn u.a. wurde trotz heftiger disziplinärer Kritik, die AutorInnen gingen im theoretischen Teil zu oberflächlich auf das Aneignungsparadigma ein³⁸, in dieser Expertise zur Darstellung der verschiedenen Raumtypen, welche sich Jugendliche aneignen (könnten), herangezogen um eine übersichtlichere Gliederung zu ermöglichen. Zur Erläuterung der Raumaneignung selbst wurde hauptsächlich auf andere Ressourcen zurückgegriffen.

³⁸ Siehe dazu auch: <http://www.socialnet.de/rezensionen/1419.php>

ANHANG

Auszug aus dem Wiener Garagengesetz

Interviewleitfaden

Interviewleitfaden JPB Jugendgerechtes Planen und Bauen

Jugend und Raumeignung

- Welche Räume brauchen aus Ihrer Sicht Jugendliche? (Alter, Geschlecht, Stadtteil)
- Welche räumlichen Angebote sind für Jugendliche vorteilhaft und werden gut angenommen, welche werden nicht angenommen?
- Welche Art von geschlossenen Räumen nehmen Jugendliche besonders gut an; wie häufig werden sie frequentiert?
- Warum sind nur relativ wenige Jugendlichen in den Wohnhausanlagen wahrnehmbar?
- Wann haben Einrichtungen im Wohnumfeld Charme, bekommen Treffpunktfunktion?
- Welche geschlechtsspezifischen Unterschiede der Raumeignung gibt es nach ihrer Erfahrung oder Beobachtung?

Persönlichkeitsentwicklung und Raum

- Haben Sie eine Meinung dazu, welche räumlichen Situationen Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern könnten
- Wodurch unterscheidet sich die Raumeignung bei Burschen und Mädchen?
- Welche Einrichtungen können/ müssen geschaffen werden, um freies Spiel zu ermöglichen?
- Welchen Stellenwert hat Bewegung und Sport in der Wohnumgebung (insbesondere für Jugendliche), kann etwas dafür in der Wohnumgebung getan werden
- Welche Rolle spielt das nähere räumliche Umfeld überhaupt noch im Zeitalter von Handys und Internet?

Grenzüberschreitungen und Konflikte

- Welches sind aus ihrer Erfahrung die wesentlichen Konflikte wenn es um das Thema „Wohnen und Jugendliche“ geht?
- Wo sind Grenzüberschreitungen „gesund“, warum führen sie manchmal zu Vandalismus. Was kann durch gute Planung oder Anlagenbewirtschaftung etc. für mehr

Selbsterfahrung ohne Zerstörung getan werden (z.B. Beteiligung der Jugendlichen an der Gestaltung)

- Wie ist das Verhältnis von Kontrolle und Freizügigkeit für Jugendliche innerhalb einer Wohnhausanlage zu regeln, was bedeutet das für Jugendlicheneinrichtungen, welche Rolle spielt Selbstverwaltung, wo hat sie ihre Grenzen

Politische Partizipation für Jugendliche

- Welche Art von Jugendlichenbeteiligung kennen Sie, mit welcher Form haben Sie welche Erfahrungen gemacht
- Ob, wie und zu welchem Zeitpunkt können Jugendliche in Planungsprozesse eingebunden werden (Bsp. „Weiße Flächen“ in München)

Rahmenbedingungen und politischer Einfluss

- Welchen Einfluss hat die Stadtpolitik/ welche Maßnahmen werden gesetzt, welche könnten gesetzt werden
- Welchen Einfluss hat die Bezirkspolitik/ welche Maßnahmen werden gesetzt, welche könnten gesetzt werden
- Ist es sinnvoll, Planungsvorgaben für ältere Kinder und Jugendliche stärker in Bauordnung, Wohnbauförderung etc. zu verankern
- Ist das Modell München sinnvoll: Abschlagszahlungen der Bauträger, mit denen die öffentliche Hand Einrichtungen schafft
- Welche Rolle können privatrechtliche Vereinbarungen spielen?

Wiener Rechtsvorschriftensammlung 13 B 100-000 - Wiener Garagengesetz

V. ABSCHNITT: VERPFLICHTUNG ZUR SCHAFFUNG VON EINSTELLPLÄTZEN UND GARAGEN

Inhalt der Verpflichtung; Stellplatzregulativ

§ 36. (1) Bei Neu- und Zubauten sowie Änderungen der Raumwidmung entsteht eine Stellplatzverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese ist entweder als Naturalleistung (Pflichtstellplätze) grundsätzlich auf dem Bauplatz oder Baulos oder durch Entrichtung der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien zu erfüllen.

(2) Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan in Abweichung von den Bestimmungen des § 36a besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen, über die Art, in der die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist, sowie über die Zulässigkeit von Garagengebäuden treffen (Stellplatzregulativ). Dabei kann die gesetzlich erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen bis zu 90 vH unterschritten werden.

(3) Bei Festsetzung oder Abänderung eines Stellplatzregulativs hat der Gemeinderat auf die Erreichbarkeit des betreffenden Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf die für das Gebiet unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzungen notwendige Ausstattung mit Stellplätzen sowie auf folgende Ziele Bedacht zu nehmen:

1. Erhaltung beziehungsweise Schaffung einer mit den Zielen und Festsetzungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes nutzungsverträglichen Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere für soziale und stadtökologische Zwecke, ferner aus gesundheitlichen Rücksichten;
2. Erhaltung beziehungsweise Erweiterung der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen für stadtverträgliche Verkehrsarten wie insbesondere den Fußgänger- und Fahrradverkehr und den öffentlichen Nahverkehr;
3. Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Qualität und Verkehrssicherheit stadtverträglicher Verkehrsarten.

(4) Pflichtstellplätze müssen für die Dauer von mindestens zwanzig Jahren ab Einlagen der Fertigstellungsanzeige der widmungsgemäßen Verwendung offenstehen; insoweit sich der Sachverhalt gegenüber dem Zeitpunkt der Herstellung und Benützung der Stellplätze nicht grundlegend geändert hat, müssen sie dieser Verwendung über diese Dauer hinaus offenstehen. Darüber hat die Behörde auf Antrag mit Feststellungsbescheid zu entscheiden.

Umfang der Verpflichtung

§ 36a. (1) Für jede Wohnung ist ein Stellplatz zu schaffen. Bei Gebäuden für Beherbergungsbetriebe ist für je 5 Zimmereinheiten oder Appartements ein Stellplatz oder für je 30 Zimmereinheiten oder Appartements ein Busstellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, ist für je 10 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen.

(2) Bei Industrie- und Betriebsgebäuden, Bürohäusern, Amtsgebäuden, Schulen, Instituten, Krankenanstalten und dergleichen ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Geschäftshäusern und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen

keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, Schüler und Studenten, ist für je 300 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.

(3) Bei Bauten für Veranstaltungen, Versammlungsräume, Sportanlagen und dergleichen ist für je 50 Personen ein Stellplatz zu schaffen, wobei die behördlich zugelassene Besucherzahl als Bemessungsgrundlage dient.

(4) Bei Bädern ist für je 10 Kabinen oder 30 Kästchen ein Stellplatz zu schaffen. Für jede Wechselkabine oder jedes Wechselkästchen ist ein Stellplatz zu schaffen.³⁹

(5) Bei Schaffung von Kleingärten im Kleingartengebiet sowie im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen sind im Rahmen der Abteilungsbewilligung Trennstücke für Stellplätze zu schaffen; dabei sind bei Kleingärten mit der Widmung "Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" für jeden Kleingarten, sonst für je fünf Kleingärten, ein Stellplatz zu berechnen. Bei Neufestsetzung der Widmung "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet" oder "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" ist bei Abteilung auf Kleingärten, sofern diese Kleingärten in ihrer überwiegenden Anzahl tatsächlich bereits bebaut sind, von der Verpflichtung zur Schaffung der Stellplätze insofern abzusehen, als dafür Grundflächen nicht zur Verfügung stehen; diese Verpflichtung gilt bis zum Freiwerden eines Kleingartens, der sich für die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung eignet, als gestundet.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl zu berechnen.

(7) Bei Änderungen der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung ist für die betroffenen Räume die Zahl der Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 6 gesondert für die bisherige und für die neue Widmung zu ermitteln; Stellplätze sind insoweit zu schaffen, als die Gegenüberstellung dieser Zahlen für die neue Widmung beziehungsweise Raumeinteilung eine zusätzliche Stellplatzverpflichtung ergibt.

7a) Entsteht bei einem einheitlichen Bauvorhaben nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 7 einerseits die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und andererseits durch die Änderung der Raumwidmung beziehungsweise Raumeinteilung rechnerisch ein Guthaben von Pflichtstellplätzen, dürfen sie gegeneinander aufgerechnet werden.

(8) Keine Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen besteht für

a) Kleinhäuser mit nur einer Wohneinheit, Kleingartenwohnhäuser und Kleingartenhäuser;

b) unmittelbar kultische oder der Bestattung dienende Anlagen.

Einstellplätze oder Garagen außerhalb von Bauplätzen

§ 37. (1) Die Verpflichtung nach § 36 Abs. 1 oder nach einem gemäß § 36 Abs. 2 erlassenen Stellplatzregulativ gilt auch dann als erfüllt, wenn Einstellplätze oder Garagen mit der erforderlichen Anzahl von Pflichtstellplätzen in entsprechendem Ausmaß außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 500 m errichtet werden und die Einstellmöglichkeit vertraglich sichergestellt ist; dabei können für mehrere Baulichkeiten auch gemeinsame Stellplätze oder Garagen errichtet werden (Gemeinschaftsanlagen).

(2) Die vertragliche Sicherstellung ist über einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren aufrecht zu erhalten und über jederzeit mögliches Verlangen der Behörde nachzuweisen. Vor Ablauf dieses Zeitraumes ist die Aufhebung der Sicherstellung nur zulässig, wenn die Grundlage der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen weggefallen ist oder in anderer Weise erfüllt wird; wenn dementsprechend die vertragliche

³⁹ § 36a Abs. 4 gilt nur für Stellplätze, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt werden bzw. gemäß § 70a Abs. 9 der Bauordnung für Wien als bewilligt gelten. Für bestehende Stellplätze, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurden, beginnt die in § 36 Abs. 4 genannte Frist mit dem Inkrafttreten; LGBL Nr. 43/1996 Art III v. 18.9.1996

Sicherstellung ohne diese Voraussetzungen wegfällt, ist die Ausgleichsabgabe in der zum Zeitpunkt des Wegfallens der vertraglichen Sicherstellung geltenden Höhe vorzuschreiben und zu entrichten.

§ 38.⁴⁰

§ 39.⁴¹

Nichterfüllung der Verpflichtung

§ 40. (1) Bleibt bei einem Bauvorhaben nach der nachvollziehbaren Berechnung der Stellplatzverpflichtung die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der sich aus dem Gesetz oder dem Stellplatzregulativ ergebenden Anzahl zurück, ist dies, sofern nicht § 70a der Bauordnung für Wien anzuwenden ist, im Baubewilligungsbescheid festzustellen und auszusprechen, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten oder dem sich aus dem Stellplatzregulativ ergebenden Ausmaß zurückbleibt. Wird nur gegen diese Feststellung Berufung erhoben, kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der Berufung stattgegeben, ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen ist insoweit zu erfüllen, als dies auf dem Bauplatz oder Baulos nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung möglich und nach den Vorschriften des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes zulässig ist.

(3) Die Herstellung eines Stellplatzes gilt als unwirtschaftlich, wenn die Herstellungskosten den doppelten Betrag der durch Verordnung festgesetzten Ausgleichsabgabe übersteigen. Für solche Stellplätze ist nur die Ausgleichsabgabe in der durch Verordnung festgesetzten Höhe zu entrichten.

VI. ABSCHNITT: AUSGLEICHSABGABE

Gegenstand der Ausgleichsabgabe, Abgabepflicht und Haftung

§ 41. (1) Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Ist er nicht der Grundeigentümer, so haftet dieser für die Abgabeschuld zur ungeteilten Hand.

(2) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung oder Förderung der Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Höhe der Ausgleichsabgabe

§ 42. Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl, um die nach den Feststellungen des Bewilligungsbescheides (§ 40 Abs. 1) die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der gesetzlich geforderten Anzahl zurückbleibt. Der Einheitssatz wird nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbes und der Errichtung eines Stellplatzes durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzt; er beträgt je Stellplatz höchstens 18 168,21 Euro.

⁴⁰ Aufgehoben durch LGBl. Nr. 43/1996 vom 18.9.1996

⁴¹ Aufgehoben durch LGBl. Nr. 43/1996 vom 18.9.1996

Bemessung der Ausgleichsabgabe

§ 43. Die Ausgleichsabgabe wird mit gesondertem Bescheid bemessen. Die Erhebung einer Berufung nach § 40 Abs. 1 hindert nicht die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.

Fälligkeit und Erstattung der Ausgleichsabgabe

§ 44. (1) Die Ausgleichsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Wird die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf unwirksam, steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des 3. Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die Baubewilligung erloschen ist. Anspruchsberechtigt ist, wer die Abgabe entrichtet hat; andere Personen, die die Erstattung beantragen, müssen den Übergang des Anspruches auf sich nachweisen.

(3) Wird zunächst die Ausgleichsabgabe gemäß § 40 Abs. 3 entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch zur Gänze oder teilweise geschaffen oder vertraglich sichergestellt, steht der Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Abgabebetrages ab dem Erlag der Ausgleichsabgabe bis drei Jahre nach dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige zu. Anspruchsberechtigt sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Antragstellung auf Rückerstattung. Ist ein Baurecht bestellt, so treten an die Stelle der Grundeigentümer die Baurechtseigentümer.

Änderung des Bemessungsbescheides

§ 45. Wird nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluß auf die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern.

VII. ABSCHNITT: STRAFBESTIMMUNGEN

Übertretungen und Strafen

§ 46. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(2) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder eine auf seiner Grundlage erlassene Verordnung bilden, sofern sie nicht eine Übertretung der Bauordnung für Wien oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung darstellen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen unterliegen der auf Übertretungen der Bauordnung für Wien gesetzten Strafe.

VIII. ABSCHNITT: BEHÖRDEN UND VERFAHREN

Behörden

§ 47. (1) Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe ist in erster Instanz der Magistrat. Alle Verwaltungsstrafverfahren hat in erster Instanz der Magistrat durchzuführen. Über Berufungen in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe entscheidet die Abgabenberufungskommission, über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, auch in Fällen des § 46 Abs. 1, die Landesregierung.

(2) Für sonstige Angelegenheiten gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der Bauordnung für Wien.

Verfahren

§ 48. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren betreffend die Bemessung und Einhebung der Ausgleichsabgabe die Bestimmungen der das Verfahren in Abgabesachen regelnden Vorschriften, für sonstige Verfahren aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.